



Schlussbericht 2022

Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Karlsruhe
für das Haushaltsjahr 2022

Impressum

Stadt Karlsruhe

Rechnungsprüfungsamt

Lammstraße 7

76133 Karlsruhe

Postadresse: 76124 Karlsruhe

rpa@karlsruhe.de

Auflage: 35

Die Herstellung von Auszügen ist mit Quellenangabe gestattet.

Ansprechperson: Detlev Bettendorf

Layout: C. Streeck und Rechnungsprüfungsamt

Titelbild: Roland Fränkle

Druck: Rathausdruckerei auf 100 Prozent Recyclingpapier

Vorblatt

Leiter der Verwaltung

Oberbürgermeister
Dr. Frank Mentrup

Erste Beigeordnete

Erste Bürgermeisterin
Gabriele Luczak-Schwarz

Weitere Beigeordnete

Bürgermeister
Dr. Albert Käuflein

Bürgermeister
Dr. Martin Lenz

Bürgermeisterin
Bettina Lisbach

Bürgermeister
Daniel Fluhrer

Fachbediensteter für das Finanzwesen

Torsten Dollinger

Kassenverwalter gemäß § 93 GemO

Thomas Blatz

Leitung des Rechnungsprüfungsamts

Detlev Bettendorf

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen	8
1.1	Vorangestellt	8
1.2	Rechtliche Grundlagen und Aufgaben.....	10
1.2.1	Aufstellungs-, Prüfungs- und Feststellungspflicht.....	10
1.2.2	Örtliche Prüfung	11
1.2.3	Prüfungsumfang	12
1.2.4	Prüfungsmethodik.....	12
1.3	Überörtliche Prüfung.....	13
1.4	Feststellung des Jahresabschlusses 2021	13
1.5	Prüfungsfeststellungen aus Vorjahren	14
2	Haushaltssatzung/Haushaltsplan 2022	17
3	Jahresabschluss 2022	19
3.1	Ergebnisrechnung	19
3.1.1	Gesamtergebnisrechnung.....	19
3.1.2	Ordentliches Ergebnis.....	20
3.1.3	Sonderergebnis	21
3.1.4	Planvergleich	22
3.1.5	Planabweichungen	22
3.1.6	Haushaltsübertragungen (konsumtiv)	23
3.2	Finanzrechnung	24
3.2.1	Gesamtdarstellung	24
3.2.2	Ein-/Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	25
3.2.3	Ein-/Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	26
3.2.4	Haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge	26
3.2.5	Zahlungsmittelbestand	27
3.2.6	Planvergleich	27
3.2.7	Planabweichungen	28
3.2.8	Haushaltsübertragungen (investiv)	29
3.3	Bilanz	30
3.3.1	Gesamtbetrachtung	30
3.3.2	Aktiva.....	31
3.3.2.1	Immaterielles Vermögen	31
3.3.2.2	Sachvermögen	31
3.3.2.3	Finanzvermögen	32
3.3.2.4	Abgrenzungsposten.....	35
3.3.3	Passiva.....	36
3.3.3.1	Eigenkapital	36
3.3.3.2	Sonderposten	37
3.3.3.3	Rückstellungen	38
3.3.3.4	Verbindlichkeiten	41

3.3.3.5	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	45
3.4	Anhang zum Jahresabschluss	46
3.4.1	Angaben und Erläuterungen	46
3.4.2	Anlagen zum Anhang	46
3.5	Rechenschaftsbericht	47
3.6	Finanzplanung	47
3.7	Kennzahlen im Zeitreihenvergleich	48
4	Prüfungsbereiche im Einzelnen	49
4.1	Steuererträge und Gewerbesteuerumlage	49
4.2	Finanzausgleich	51
4.3	Personal- und Versorgungsaufwand	53
4.4	Erträge und Aufwendungen des THH 5000 – Soziales und Jugend	55
4.5	Entwicklung der Gebührenhaushalte	60
4.6	Transferaufwendungen	63
4.7	Finanzielle Leistungen für Gesellschaften und Einrichtungen der Stadt	66
4.8	Bautechnische Prüfung	67
4.9	Informations- und Kommunikationstechnik	75
4.10	Prüfung staatlicher Zuwendungen (Verwendungsnachweise)	77
5	Prüfungsfeststellungen zu Einzelsachverhalten	78
6	Prüfungsbestätigung mit Empfehlung an den Gemeinderat	81
Anhang – Sonstige gesetzliche und übertragene Prüfungsaufgaben		82
1	Gesamtübersicht der übertragenen Prüfungsaufgaben	83
2	Prüfung der KVVH und deren Tochtergesellschaften (SWK, VBK, KASIG, SWK Netzservice, SKD, AVG) sowie der FBK und KBG	87
3	Prüfung der Städtisches Klinikum Karlsruhe gGmbH	88
4	Prüfung sonstiger Einrichtungen	89
5	Beteiligungsbericht	91
Anlagen (Quelle: Stadt Karlsruhe/Stadtkämmerei)		95
Bilanz der Stadt Karlsruhe zum 31.12.2022		
Gesamtergebnisrechnung		
Gesamtübersicht Teilergebnisrechnungen		
Gesamtfinanzrechnung		

Lesehinweise zu den Ausführungen in diesem Bericht:

- Jahresabschlussposten werden i. d. R. nur erläutert, wenn Angaben der Stadtkämmerei (z. B. im Anhang) nicht vorlagen bzw. Ausführungen des RPA erforderlich sind.
- Soweit Feststellungen aus bisherigen Prüfungen offengeblieben sind, wird deren Erledigungsstand unter Abschnitt Nr. 1.5 in Kurzform dargestellt. Deren Aufarbeitung wird im Benehmen mit Stadtkämmerei und Fachämtern durch das RPA weiterverfolgt.
- Soweit es im Einzelfall zum Verständnis des Sachverhalts sinnvoll oder eine zeitliche Abfolge für die Bewertung von Bedeutung ist, erfolgt über den eigentlichen Berichtszeitraum 2022 hinaus eine Rückschau auf Vorjahre bzw. aus Aktualitätsgründen ein Ausblick auf Folgejahre.
- Bei der verkürzten Darstellung von Zahlen (z. B. 3,41 Mio. €) können -insbesondere in Tabellen- Rundungsdifferenzen auftreten.
- Haben sich im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses zu einzelnen Bereichen keine wesentlichen Feststellungen oder Beanstandungen ergeben (z. B. bei einer Bilanzposition), so wird dies im Bericht nicht explizit erwähnt.

Besonders wichtige Feststellungen und Hinweise innerhalb des Textes sind am Rand mit Pfeil (➔) gekennzeichnet.

Abkürzungen

AVG	Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH
FAG	Finanzausgleichsgesetz
FBK	Fächerbad Karlsruhe GmbH
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemO	Gemeindeordnung Baden-Württemberg
GemPrO	Gemeindeprüfungsordnung
GPA	Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg
GR	Gemeinderat
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegegesetz
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
KASIG	KASIG - Karlsruher Schieneninfrastruktur-Gesellschaft mbH
KBG	Karlsruher Bädergesellschaft mbH
KME	KME Karlsruhe Marketing und Event GmbH
KEK	KEK - Karlsruher Energie- und Klimaschutzagentur gGmbH
KES	KES - Karlsruher Energieservice GmbH
KMK	Karlsruher Messe- und Kongress-GmbH
KSBG	Karlsruher Sportstätten-Betriebs-GmbH
KVD	Karlsruher Versorgungsdienste im Sozial- und Gesundheitswesen GmbH
KVJS	Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
KVV	Karlsruher Verkehrsverbund GmbH (KVV)
KVVH	KVVH - Karlsruher Versorgungs-, Verkehrs- und Hafen GmbH
MVZ	MVZ - Medizinisches Versorgungszentrum am Städtischen Klinikum Karlsruhe GmbH
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen
RPA	Rechnungsprüfungsamt der Stadt Karlsruhe
RPO	Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Karlsruhe
SB	Schlussbericht
SGB	Sozialgesetzbuch
SKD	Stadtwerke Karlsruhe Kommunale Dienste GmbH
SKK	Städtisches Klinikum Karlsruhe gGmbH
SoJuHKR	Sozial-/Jugendhilfe-Haushalts-Kassen-Rechnungswesen
SWK	Stadtwerke Karlsruhe GmbH
SWK Netzservice	Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH
THH	Teilhaushalt
VBK	VBK - Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH
VergDA	Vergabedienstanweisung der Stadt Karlsruhe
VgV	Vergabeverordnung
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VwV	Verwaltungsvorschrift
VZW	Vollzeitwert
ZKM	Zentrum für Kunst und Medien Karlsruhe (Stiftung)

1 Grundlagen

1.1 Vorangestellt ...

Wer die Hoffnung hatte, nach der Coronakrise 2022 wieder zur Normalität zurückkehren zu können, wurde jäh enttäuscht. Der im Februar 2022 begonnene russische Angriffskrieg auf die Ukraine war für die Stadtverwaltung ebenso herausfordernd wie die Coronakrise zuvor. Um die nur bedingt vorhersehbare Flüchtlingswelle bewältigen zu können, mussten die Mitarbeitenden der städtischen Ämter zusammenstehen und die Sozial- und Jugendbehörde sowie das Ordnungsamt mit Personalabordnungen unterstützen. Einmal mehr waren die Kreativität und Flexibilität aller Mitarbeitenden gefordert, um die geflüchteten Menschen bestmöglich unterzubringen und zu versorgen.

Die hohe Arbeitsbelastung der Mitarbeitenden während der Coronakrise verschärfte sich durch die Ukraine-Krise, unbesetzte Stellen, Fluktuation, Schwierigkeiten bei der Personalgewinnung sowie dem Haushaltssicherungsprozess weiter. Die negativen Folgen machten sich durch eine erhöhte Fehleranfälligkeit, eine verstärkte Nachfrage an Beratungsleistungen und aus Sicht des RPA nur bedingt vertretbare Reduzierung von Standards bemerkbar.

Das RPA versucht der erhöhten Fehleranfälligkeit insbesondere durch die Visa-Prüfung zu begegnen und durch eine Umschichtung der Prüfungskapazitäten die notwendigen Beratungsleistungen zu erbringen. Dies gestaltet sich allerdings zunehmend schwierig, da die notwendigen Schwerpunktprüfungen hierdurch nicht mehr im gebotenen Umfang erbracht werden können.

Sorgen bereiten dem RPA auch die vorgenommenen Standardreduzierungen, die teilweise darin münden, dass keine Bescheide mehr erlassen beziehungsweise diesen keine Rechtsbehelfsbelehrungen mehr beigefügt werden. Bei der durchaus notwendigen Diskussion um Standards beziehungsweise Standardreduzierungen hält es das RPA allerdings für geboten, Mindeststandards vorzugeben, die von allen Dienststellen zu beachten sind. Als einen grundlegenden Mindeststandard sieht das RPA insbesondere die Einhaltung der Recht- und Ordnungsmäßigkeit an.

Das RPA weist in seinen Schlussberichten bereits seit Jahren darauf hin, dass der finanziellen Handlungsfähigkeit besondere Bedeutung beizumessen ist und bereits seit längerem erkennbar ist, dass die Spielräume der Stadt abnehmen werden. Die Corona- und Ukraine-Krise haben hier wie Katalysatoren gewirkt und die finanzielle Lage der Stadt unter anderem durch steigende Energie-, Rohstoff- und Baupreise deutlich verschlechtert. Neben den bereits ergriffenen Haushaltssicherungsmaßnahmen wird es aus Sicht des RPA erforderlich werden, weitergehende Anstrengungen zu unternehmen, um den Haushalt langfristig zu stabilisieren und der intergenerativen Gerechtigkeit Rechnung zu tragen. Hierzu bedarf es nach Einschätzung des RPA u. a. einer stringenten Aufgabenkritik. Weitere Ertragssteigerungen würden die Bürger*innen sowie die ansässigen Firmen noch stärker belasten, was angesichts der aktuellen gesamtwirtschaftlichen Lage schwierig sein dürfte.

Eine stärkere Digitalisierung könnte perspektivisch dazu beitragen, die Verwaltung zukunftsfähig und bürgerfreundlich aufzustellen. Hierzu bedarf es jedoch neben qualifiziertem Personal auch der von Bund und Land zur Verfügung zu stellenden digitalen Angebote. Diese hinken jedoch deutlich hinter den gesteckten Zielen zurück. Ferner zeigt sich in der Praxis häufig, dass das für die Einführung erforderliche Personal nicht beziehungsweise nicht im erforderlichen Umfang zur Verfügung steht und sich Einführungsprozesse hierdurch entsprechend verzögern oder gar nicht angegangen werden können. Die Problematik wird ferner dadurch verstärkt, dass ein großer Dienstleister (Komm.ONE) bei der Einführung neuer Systeme (u.a. e-Rechnung, e-Personalakte) die notwendigen Unterstützungs- und

Anpassungsleistungen nicht im erforderlichen Umfang erbringen kann und sich hierdurch ebenfalls deutliche Verzögerungen bei der Einführung und Nutzung neuer Verfahren ergeben.

Das RPA könnte sich vorstellen, weitere Einsparungen im Bereich der Verwaltungsflächen zu generieren. Durch die starke Home-Office-Nutzung könnten sich bei einem entsprechenden Flächenmanagement sowie verbindlichen Vorgaben (u. a. Desksharing) angemietete Flächen zumindest teilweise entmieten und damit dauerhaft Ausgaben reduzieren lassen. Dies würde sich, wenn auch betragsmäßig in geringerem Umfang, auch auf die Ausgaben für Büroausstattung auswirken.

Bereits im Schlussbericht 2021 wurde darauf hingewiesen, dass das RPA den zeitlichen Mehraufwand, der unter anderem durch komplexere rechtliche Regelungen aber auch DV-Verfahren entsteht, nicht mehr durch weitere Optimierungen in der Prüfung kompensieren kann. Der zeitliche Mehraufwand kann dem Grunde nach nur durch eine fast schon nicht mehr vertretbare weitere Ausweitung der Prüfungsintervalle und eine weitgehende Aufgabe der Beratungsleistungen und Teilnahme an Projekten (z. B. Einführung von SAP HANA, e-Ausgangsrechnung) kompensiert werden. Insbesondere die Aufgabe der Beratungsleistungen ist aus Sicht des RPA problematisch, da hier Fehlentwicklungen frühzeitig entgegengewirkt werden kann und evtl. finanzielle Schäden im Vorfeld vermieden werden können.

1.2 Rechtliche Grundlagen und Aufgaben

1.2.1 Aufstellungs-, Prüfungs- und Feststellungspflicht

Nach § 95 Abs. 1 GemO hat die Gemeinde zum Schluss eines Haushaltsjahres einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen aufzustellen. Dieser hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten und die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde darzustellen.

Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz. Er ist um einen Anhang zu erweitern und durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern (§ 95 Abs. 2 GemO). Als Anlagen sind dem Anhang zum Jahresabschluss die Vermögensübersicht, die Schuldenübersicht und eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen (§ 95 Abs. 3 GemO).

Gemäß § 95b Abs. 1 GemO ist der Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und vom Bürgermeister unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss ist vom Gemeinderat innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres festzustellen.

→ Eine prüfbare Fassung des Jahresabschlusses 2022 wurde dem RPA am 29.09.2023 in Dateiform zur Verfügung gestellt. Der vom Oberbürgermeister unterzeichnete Aufstellungsbeschluss trägt das Datum 29.09.2023. Verschiedene Hinweise des RPA haben insbesondere im Anhang zu einzelnen Korrekturen des Jahresabschlusses 2022 geführt. Der Jahresabschluss ist im Hinblick auf die Sechs-Monats-Frist verspätet erstellt worden. Ursächlich hierfür war insbesondere die hohe Arbeitsbelastung der Finanzverantwortlichen in den Dienststellen.

§ 110 Abs. 2 GemO verpflichtet das RPA, den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung zu prüfen. Die Prüfung des RPA war aufgrund zu spät vorgelegter Unterlagen geringfügig verspätet.

Das Ergebnis der Prüfung wird in einem Bericht festgehalten. Der Oberbürgermeister veranlasst die Aufklärung von Beanstandungen, soweit dies nicht bereits aufgrund von unterjährigen Prüfungsberichten (Regelfall) erfolgt ist. Anschließend fasst das RPA seine Bemerkungen im Schlussbericht zusammen, der dem Gemeinderat vorzulegen ist.

Der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses soll dem Gemeinderat (zusammen mit dem Rechenschaftsbericht nach § 54 GemHVO) die Beurteilung der Haushalts- und Finanzwirtschaft im abgelaufenen Haushaltsjahr ermöglichen. Er soll daneben über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung unterrichten und gleichzeitig Anregungen und Empfehlungen vermitteln.

1.2.2 Örtliche Prüfung

Rechtsgrundlagen für die örtliche Prüfung waren insbesondere

- die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) -§§ 109 bis 112-
- die Verordnung des Innenministeriums über das kommunale Prüfungswesen (Gemeindeprüfungsordnung - GemPrO) -§§ 1 bis 14-

Hiernach waren vom RPA folgende **Pflichtaufgaben** wahrzunehmen:

- Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt (§ 110 GemO)
- laufende Prüfung der Kassenvorgänge zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt (§ 112 Abs. 1 Nr. 1 GemO)
- Kassenüberwachung, insbesondere die Vornahme von Kassenprüfungen bei den Kassen der Stadt (§ 112 Abs. 1 Nr. 2 GemO)
- Prüfung kommunaler Stiftungen und Eigenbetriebe der Stadt (§ 111 GemO). Auf die Ausführungen im Anhang, Abschnitt Nr. 4, wird verwiesen.

Im Rahmen von § 112 Abs. 2 GemO hat der Gemeinderat dem RPA folgende **weitere Prüfungsaufgaben übertragen**:

- die Prüfung der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung (§ 112 Abs. 2 Nr. 1 GemO) mit Beschluss vom 29.09.1970
- die Prüfung der Vergabe von Bauleistungen (§ 112 Abs. 2 Nr. 2 GemO) mit Beschluss vom 25.03.1980
- die Prüfung der Betätigung der Stadt in Unternehmen und Einrichtungen in Privatrechtsform, an denen sie beteiligt ist (§ 112 Abs. 2 Nr. 3 GemO), grundlegend mit Offenlegungsbeschluss vom 23.02.2000
- die Buch-, Betriebs- und Kassenprüfungen bei den rechtlich selbständigen wirtschaftlichen Unternehmen mit städtischer Mehrheitsbeteiligung (§ 112 Abs. 2 Nr. 4 GemO), grundlegend mit Offenlegungsbeschluss vom 23.02.2000. Je nach Prüfungsauftrag sind Prüfungen im personalrechtlichen, personalwirtschaftlichen und bautechnischen Bereich ausgenommen.

Darüber hinaus hat der Gemeinderat das RPA grundlegend mit Offenlegungsbeschluss vom 23.02.2000 beauftragt, bei den rechtlich selbständigen wirtschaftlichen Unternehmen mit städtischer Mehrheitsbeteiligung, die von der Jahresabschlussprüfungspflicht befreit sind, jährlich eine Prüfung des Jahresabschlusses in Anlehnung an die handelsrechtlichen Regelungen durchzuführen. Dabei sind die Rechte nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG (erweiterte Jahresabschlussprüfung) auszuüben, d. h. insbesondere die zusätzliche Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung.

Dem RPA sind ferner Prüfungen bei Vereinen, rechtlich selbständigen Stiftungen (Ergänzung der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung) sowie sonstigen Institutionen mit wirtschaftlicher Beteiligung der Stadt übertragen.

Seit 01.05.1998 nimmt das RPA überdies im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrags im Einzelfall auf Anfrage die bautechnische Prüfung für die Stadt Stutensee wahr.

1.2.3 Prüfungsumfang

Die vom RPA vorzunehmenden Prüfungen erfolgten nach von der Leitung des RPA festgelegten Prüfungsplänen im gesetzlich vorgeschriebenen bzw. als erforderlich angesehenen und personell zu bewältigendem Umfang. Geprüft wurde risikoorientiert und mittels ausgewählter Stichproben (§ 1 Abs. 2 und § 3 GemPrO). Insbesondere wurde durch entsprechende Schwerpunktprüfungen die Einhaltung der bestehenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften (Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns) sowie des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (§ 77 GemO) überwacht.

Die laufende Prüfung der Kassenvorgänge im Stadthaushalt nach § 112 Abs. 1 Nr. 1 GemO in Verbindung mit § 10 GemPrO erfolgte

vor dem kassenmäßigen Vollzug (Visakontrolle)

gemäß RPA-Beschluss vom 05.02.2007 (Rathaus-Brief Nr. 3 vom 12.03.2007),

nach dem kassenmäßigen Vollzug (begleitende Prüfung)

- schwerpunktmäßig in ausgewählten Bereichen
- turnusmäßig durch die Prüfung der Auszahlungsanordnungen eines Buchungstags für die einzelnen Prüfungsgebiete.

Alle vorgenannten Prüfungen dienten auch zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt (§ 110 GemO).

Die vorgeschriebene **unvermutete Kassenprüfung** nach § 112 Abs. 1 Nr. 2 GemO i. V. m. §§ 7 und 8 GemPrO wurde bei der Stadtkämmerei -Abteilung Kasse- sowie in erforderlichem Umfang bei den Zahlstellen und Handvorschüssen vorgenommen.

Soweit erforderlich und geboten wurden im Vorfeld der Berichterstattungen Prüfungsgespräche und Schlussbesprechungen mit Vertretern*innen von Dienststellen und sonstigen Einrichtungen geführt (§ 5 Abs. 3 RPO).

Der Bericht nach § 110 Abs. 2 Satz 2 GemO (Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses) ist am 26.02.2024 mit dem Dezernat 4 und der Stadtkämmerei besprochen worden.

➔ Im Rahmen seiner Prüfungshandlungen ist das RPA in den verschiedensten Aufgabengebieten auch mit zunehmender Tendenz beratend tätig. Diese Beratung entspricht dem Selbstverständnis einer partnerschaftlichen und zeitgemäßen Prüfung und wird von den Dienststellen sehr häufig in Anspruch genommen.

1.2.4 Prüfungsmethodik

Das RPA verfolgt einen den heutigen Prüfungserfordernissen angepassten risikoorientierten Prüfungsansatz. Dieser basiert auf einer risiko- und ressourcenorientierten Prüfungsplanung und einem daran ausgerichteten nachfolgenden Controlling (jeweils halbjährlich). Grundlage und Vorgabe ist ein grundsätzlich alle Prüffelder abbildendes Prüfungsoll. Ziel ist eine geordnete, sachgerechte und rechtssichere Prüfung. Eine nachvollziehbare Dokumentation der Prüfungen erfolgt durch ein umfassendes Prüfungsverzeichnis.

Das RPA passt sein Prüfungshandeln den sich regelmäßig ändernden Rahmenbedingungen kontinuierlich an. Hierzu gehört auch ein fortgesetztes Qualitätsmanagement. Wesentliche Inhalte sind -neben grundsätzlichen Ausführungen- Risikobewertungen der Prüfungsobjekte des Prüfungsolls sowie

Verfahrens- und Prüfungsvorgaben zu den einzelnen Prüfungsprozessen. Das RPA verfügt damit über ein in sich schlüssiges und vernetztes Instrumentarium zur Abbildung und Dokumentation der eigenen Prüfungstätigkeit.

Fortentwicklungen und sich ändernde Anforderungen in den Prüfungsbereichen werden im Rahmen der Aufgabenerfüllung regelmäßig evaluiert und bedarfsbezogen berücksichtigt.

1.3 Überörtliche Prüfung

Neben der örtlichen Prüfung durch das RPA unterliegt die Stadt der überörtlichen Prüfung durch die GPA (§§ 113 und 114 GemO).

Das überörtliche Prüfungsverfahren zur Allgemeinen Finanzprüfung der Stadt Karlsruhe für die Haushaltsjahre 2013 bis 2017 und zum Eigenbetrieb Fußballstadion im Wildpark 2017 und 2018 wurde mit Schreiben vom 09.02.2021 von der Rechtsaufsichtsbehörde nach § 114 Abs. 5 Satz 3 GemO mit Einschränkungen für abgeschlossen erklärt. Hierüber wurde der Gemeinderat mit Offenlegungsbeschluss vom 23./24.03.2021 informiert. Nach Mitteilung der Rechtsaufsichtsbehörde war zu einzelnen Randnummern des Prüfungsberichts vom 30.04.2020 ergänzend Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme der Stadt zu den noch offenen Punkten wurde der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 23.09.2021 am 01.10.2021 zugestellt.

Die überörtliche Prüfung der Bauausgaben für die Haushaltsjahre 2014 bis 2018 ist abgeschlossen. Die GPA hat die Prüfungsergebnisse mit Bericht vom 25.03.2020 bekanntgegeben. Der Gemeinderat wurde mit Offenlegungsbeschluss vom 23./24.06.2020 über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung in Kenntnis gesetzt. Mit Schreiben vom 11.12.2020 hat die Stadt der Rechtsaufsichtsbehörde und der GPA die gemäß § 114 Abs. 5 Satz 1 GemO erforderliche Stellungnahme zum Prüfbericht vorgelegt. Eine ergänzende Stellungnahme erfolgte am 02.06.2021. Mit Schreiben vom 26.07.2021 bat die GPA, zu einigen Feststellungen nochmals ergänzend Stellung zu nehmen. Zu den noch offenen Punkten nahm die Stadt mit Schreiben vom 28.09.2021 Stellung. Daraufhin erklärte die Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 12.09.2022 das Prüfungsverfahren mit den getroffenen Einschränkungen für abgeschlossen.

1.4 Feststellung des Jahresabschlusses 2021

Der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 wurde am 15.11.2022 erstattet und vom Leiter des RPA in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 20.12.2022 erläutert. In derselben Sitzung hat der Gemeinderat -der Empfehlung des RPA folgend- den Jahresabschluss 2021 der Stadt Karlsruhe festgestellt. Der entsprechende Gemeinderatsbeschluss (§ 95b Abs. 2 GemO) ist am 13.01.2023 im Amtsblatt für den Stadtkreis Karlsruhe mit dem Hinweis auf die Auslegung des Jahresabschlusses 2021 einschließlich Rechenschaftsbericht ortsüblich bekannt gegeben worden.

1.5 Prüfungsfeststellungen aus Vorjahren

Folgende offene Prüfungsfeststellungen aus Vorjahren wird das RPA im Rahmen des Schlussberichts weiterverfolgen:

Pauschalwertberichtigungen (verschiedene THH)

Das RPA hält Pauschalwertberichtigungen weiterhin für erforderlich. Im Rahmen des Projekts „Stabilisierung des Finanz- und Rechnungswesens“ (SFR 4.0) wurde das Teilprojekt „Forderungsbewertung“ bei der Stadtkämmerei eingerichtet; auf Abschnitt Nr. 3.3.2.3 wird verwiesen (SB 2011).

Nutzung der Wertstofftonne durch „gewerbliche Nutzer“ (THH 7000)

Mit Änderung der Abfallentsorgungssatzung zum 01.01.2009 wurde die bis dahin selbständige Gebühr für die Nutzung der Wertstofftonne aufgegeben und die damit verbundenen Kosten auf die Restmüllgebühr umgelegt. Das RPA hatte bereits 2009 auf den sich daraus ergebenden Änderungsbedarf bei der Satzung hingewiesen. Diese Änderung wurde bisher nicht umgesetzt. Nachdem sich die dargestellte Problematik aus Sicht des RPA auch auf die Papiertonne erstreckt, befindet sich das RPA aktuell in einem Austausch mit dem Eigenbetrieb Team Sauberes Karlsruhe. Aufgrund der Auslagerung der Abfallwirtschaft auf den vorgenannten Eigenbetrieb kann die Thematik künftig nicht mehr im Schlussbericht dargestellt werden (SB 2013).

Hallen-/Sportstättenverpachtungen (THH 4000)

Das RPA hält seit längerem eine Neugestaltung der Zusammenarbeit zwischen Stadt und KSBG für erforderlich, bei der auch die Organisation überprüft werden sollte. Der Ursprungsvertrag datiert aus dem Jahr 1975 und die Nachtragsvereinbarung aus 1994. Die Auffassung des RPA wird auch von der Stadtkämmerei und dem ZJD geteilt, die die Vertragsbedingungen geprüft und ebenfalls einen dringenden Anpassungsbedarf gesehen haben. Insbesondere im Hinblick auf die derzeit stark steigenden Betriebskosten sowie die erneute Nutzung der Europahalle (voraussichtlich 2024) wird eine zeitnahe Mietanpassung weiterhin als dringend erforderlich angesehen. Aufgrund von bereits längerfristig bestehenden personellen Schwierigkeiten beim Schul- und Sportamt (Unterbesetzungen und Stellenvakanzen) wurde die Bearbeitung jedoch zurückgestellt (SB 2014).

Notwendige Reorganisation im Badischen Konservatorium:

Umfangreiche Freistellungen und Deputatsermäßigungen (THH 4300)

Bereits im Schlussbericht 2015 hatte das RPA darauf hingewiesen, dass Defizite bestehen, die einer nachhaltigen Aufarbeitung bedürfen. Klärungsbedarf bestand u. a. hinsichtlich umfangreicher Freistellungen und Ermäßigungen bei den Deputaten der Lehrkräfte. 2018 wurde die Problematik nochmals vom RPA untersucht. Nach der gemeinsamen Stellungnahme des Personal- und Organisationsamts und Badischen Konservatoriums wurden die vom RPA für erforderlich erachteten Änderungen nur in einigen Randbereichen umgesetzt. Die grundsätzliche Feststellung, dass Freistellungen für Tätigkeiten gewährt werden, die über die vom TVöD anerkannten Zusammenhangstätigkeiten hinausgehen bzw. sich mit diesen überschneiden (z. B. Wegezeiten, Abhalten von Sprechstunden, Teilnahme an Veranstaltungen), wurde vom Badischen Konservatorium nicht ausgeräumt. Erforderlich wäre eine rechtskonforme Absicherung dieser übertariflichen Verfahrensweisen, die vom Gemeinderat zu genehmigen wären, bzw. deren Einstellung. Weitere Klärungsversuche und Nachfragen an das Badische Konservatorium verliefen bisher ergebnislos (SB 2015).

Kassensicherheit bei den Hallen- und Freibädern (THH 5200)

Die Kassen der Hallen- und Freibäder unterliegen regelmäßigen unvermuteten Kassenprüfungen des RPA nach § 7 GemPrO. Dabei ist nach § 8 Abs. 2 Ziffer 7 GemPrO auch zu prüfen, ob die Kassensicherheit gewährleistet ist. Das RPA hatte festgestellt, dass nicht in allen Bädern die notwendige Kassensicherheit gegeben ist/war. Den Bäderbetrieben wurden deshalb aus Sicht des RPA erforderliche

Maßnahmen bzw. Lösungsansätze vorgeschlagen. Die Bäderbetriebe setzten erste Maßnahmen unter Berücksichtigung baulicher und datenschutzrechtlicher Belange um. Das RPA hält im Hinblick auf den vielfältigen Umgang mit Bargeld (Eintrittsentgelte und deren Abrechnung) ausreichende interne Kontrollsysteme und eine nachhaltige Sensibilisierung der Beteiligten weiterhin für unbedingt geboten (SB 2017).

Vermietung von städtischen Räumlichkeiten (verschiedene THH)

Im Zusammenhang mit der Prüfung von städtischen Vermietungen durch das RPA bildete das Amt für Hochbau und Gebäudewirtschaft 2013 die Vermietung von Räumlichkeiten an „Non-Profit-Mieter“ (v. a. kulturelle und soziale Einrichtungen) in einer Auswertung zur einheitlichen Mietberechnung und Mietanpassung ab. Diese enthält u. a. Informationen zu Mietpreisen nach Nutzergruppen sowie zu eventuellen Mietanpassungsklauseln und könnte Strukturierung und Verwaltung der Vermietungen verbessern (z. B. Mietanpassungen, Vertragsänderungen). Seither wurde der Sachverhalt zunächst durch das Amt für Hochbau und Gebäudewirtschaft und danach durch das RPA wiederholt gegenüber Dezernaten und Stadtkämmerei thematisiert. Trotz Sachstandsanfragen und Aufnahme in den Schlussbericht ist weiterhin kein Verfahrensfortschritt zu verzeichnen (SB 2017).

Auftragsvergaben (THH 6900)

Das Friedhofs- und Bestattungsamt wird durch das RPA bereits seit Jahren darauf hingewiesen, Aufträge im Sinne der städtischen Vergabedienstanweisung (VergDA) zu vergeben. Bei den regelmäßig durchgeführten Schwerpunktprüfungen konnte wiederholt festgestellt werden, dass städtische Vorgaben in Bezug auf die Vergabe von Aufträgen nicht oder nur unzureichend umgesetzt wurden (z. B. wurden bestehende Rahmenverträge nicht genutzt, Aufträge nicht in den Wettbewerb gestellt). Finanzielle Nachteile für die Stadt Karlsruhe können daher nicht ausgeschlossen werden (SB 2020).

Ausstehende Gebührenanpassungen (THH 4300)

Im Haushaltsstabilisierungsprozess 2016 wurde beschlossen, die Unterrichtsgebühren im Bereich der Musikschulen regelmäßig alle zwei Jahre um durchschnittlich drei Prozent anzupassen. Letztmalig wurden die Gebühren 2019 angehoben. Trotz Hinweisen des RPA wurden die erforderlichen Gebührenanpassungen -entgegen dem damaligen Gemeinderatsbeschluss- seither nicht umgesetzt. Der Kostendeckungsgrad sank im Ergebnis 2022 auf 37,88 %. Mit Blick auf den aktuellen Haushaltssicherungsprozess und die in den letzten Jahren stark gestiegenen Personal- und Sachkosten sind die Gebühren aus Sicht des RPA dringend anzupassen. Im Rahmen einer Schwerpunktprüfung wurde dies für das Schuljahr 2024/2025 nach dem Umzug in die Dragonerkaserne zugesagt. Die Prüfung ergab zudem, dass rechtliche Rahmenbedingungen für Erträge im Bereich Kooperationen und Vermietungen zu schaffen sind, eine Organisationsuntersuchung wurde empfohlen (SB 2020).

Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe (THH 6900, THH 7400)

Bereits seit mehreren Jahren weist das RPA im Rahmen des Schlussberichtes darauf hin, dass es sich bei dem Bereich der Einäscherung (Kremation) um einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der Stadt Karlsruhe (BgA) handelt. Ggf. erwirtschaftete Überdeckungen sind hier grundsätzlich nicht ausgleichspflichtig und könnten daher zur Finanzierung des städtischen Haushaltes verwendet werden. Zwischenzeitlich wurde im Rahmen der Prüfung des Bereichs Stadtentwässerung festgestellt, dass die dort durchgeführten Indirekteinleiterkontrollen ebenfalls einen BgA darstellen. Die dort erwirtschafteten Überdeckungen stünden somit ebenfalls zur Finanzierung des städtischen Haushaltes zur Verfügung. Aufgrund der aktuell angespannten Haushaltslage sieht das RPA in diesen Bereichen ungenutztes Potential, das zur Haushaltsstabilisierung genutzt werden könnte (SB 2020).

Rückübertragungsanspruch bei einem Gewerbegrundstück (THH 6200)

Die Stadt hat 2012 ein Grundstück mit einer vertraglichen Bauverpflichtung veräußert. Nachdem der Käufer dieser nicht nachgekommen ist, hat die Stadt den ihr zustehenden Rückübertragungsanspruch ausgeübt. Der Käufer forderte von der Stadt daraufhin eine Entschädigung für das Herrichten (210 T€)

und Auffüllen (8 T€) des Grundstücks. Die Stadt machte hingegen Forderungen für das Entfernen von Beleuchtungsmasten (10 T€) und von Oberflächenbefestigungen (25 T€) geltend, um das Grundstück wieder verwerten zu können. Nach Einbindung des RPA wurde von dort der Kompromissvorschlag gemacht, dass sich die Stadt und der ehemalige Käufer die Kosten für die Beseitigung der Oberflächenbefestigung hälftig teilen (Kosteneinsparung Stadt 12.500 €). Die schwierigen Verhandlungen konnten noch nicht zum Abschluss gebracht werden (SB 2021).

2 Haushaltssatzung/Haushaltsplan 2022

Die **Haushaltssatzung 2022** wurde im Rahmen des Doppelhaushalts 2022/2023 gemäß den §§ 79 bis 82 GemO vom Gemeinderat am 14.12.2021 beschlossen und vom Regierungspräsidium Karlsruhe als Rechtsaufsichtsbehörde am 10.02.2022 bestätigt/genehmigt.

Das **Haushaltsvolumen** wurde für 2022 wie folgt festgesetzt:

Gesamtergebnishaushalt	€
Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	1.485.604.697
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	-1.545.211.556
Ordentliches Ergebnis	-59.606.859
Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	3.000.000
Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	-1.500.000
Sonderergebnis	1.500.000
Gesamtergebnis	-58.106.859

Gesamtfinanzhaushalt	€
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.463.269.964
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-1.477.951.421
Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-14.681.457
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	24.863.020
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-303.299.560
Saldo aus Investitionstätigkeit	-278.436.540
Finanzierungsmittelbedarf	-293.117.997
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	278.000.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-18.415.670
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	259.584.330
Saldo des Finanzhaushalts	-33.533.667

Die **Realsteuerhebesätze** wurden in der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 490 %
- Grundsteuer B (Grundstücke) 490 %
- Gewerbesteuer 450 %

der jeweiligen Steuermessbeträge. Die Hebesätze der Grundsteuern A und B sind zum 01.01.2022 von 470 % auf 490 % angehoben worden. Der Hebesatz der Gewerbesteuer ist zum 01.01.2022 von 430 % auf 450 % angehoben worden.

Die Haushaltssatzung 2022 war zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht erlassen. Die Stadtkämmerei hat zur vorläufigen Haushaltsführung 2022 (§ 83 GemO) mit Verfügung vom 27.12.2021

entsprechende Vorgaben gemacht. Mit Verfügung vom 07.03.2022 hat die Stadtkämmerei den Haushaltsplan 2022 für vollzugreif erklärt.

Vom RPA wurde die Einhaltung der Anweisungen zum Haushaltsvollzug überwacht.

Bei der Haushaltsplanung sind die Bestimmungen zum **Haushaltsausgleich** zu beachten. Detaillierte Regelungen enthalten die §§ 80 Abs. 2 und 3 GemO und 24 GemHVO.

Die Ausgleichsverpflichtung bezieht sich auf das veranschlagte ordentliche Ergebnis des Gesamtergebnishaushalts. Entsprechend den Zielsetzungen des Ressourcenverbrauchskonzepts gilt der Grundsatz: Ordentliche Erträge und ordentliche Aufwendungen sollen unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren ausgeglichen werden. Dem Haushaltsausgleich kommt insoweit bei der Beurteilung, ob eine geordnete Haushaltswirtschaft vorliegt, besondere Bedeutung zu.

→ In der Haushaltssatzung 2022 wurde im Gesamtergebnishaushalt beim ordentlichen Ergebnis ein Fehlbetrag von 59,6 Mio. € ausgewiesen. Mit dem Sonderergebnis ergab sich ein Gesamtergebnis von -58,1 Mio. €. Damit kommt die Stadt Karlsruhe der Zielsetzung des NKHR, in der Planung des Ergebnishaushalts ein zumindest ausgeglichenes Ergebnis zu erreichen, nicht nach.

→ Die Bestätigung der Gesetzmäßigkeit durch das Regierungspräsidium ist erneut mit strengen Auflagen erfolgt. Im Hinblick auf die negativen Finanzplanungsdaten und hier insbesondere die weiterhin abnehmende Liquidität wurde die Stadt eindringlich aufgefordert, sowohl beim Haushaltsvollzug als auch bei der Planung der künftigen Haushalte den Schwerpunkt auf die Wiederherstellung der Mindestliquidität zu legen und die Neuverschuldung geringer ausfallen zu lassen. Die verfügbaren Auflagen sind erforderlich, um eine letztendlich nicht mehr beherrschbare Ausweitung der Verschuldung zu vermeiden. Die Stadt Karlsruhe hat hierauf mit einer weiteren Stufe der Haushaltssicherung reagiert, die deutliche Verbesserungen im Ergebnishaushalt und im investiven Bereich ergeben hat. Insbesondere in der Vereinbarung aller Bürgermeisterinnen und Bürgermeister vom 9. März 2022 wurde unter anderem festgehalten, dass im Haushaltsvollzug der Bewirtschaftungsgrundsatz „Ein Mehr an einer Stelle erfordert ein Weniger an anderer Stelle“ umzusetzen ist und bei den investiven Maßnahmen der Schwerpunkt bei den Fortsetzungsmaßnahmen liegt.

3 Jahresabschluss 2022

3.1 Ergebnisrechnung

3.1.1 Gesamtergebnisrechnung

Die Gesamtergebnisrechnung schließt mit einem Jahresfehlbetrag von 9.231.529,30 € ab.

Gesamtergebnisrechnung	2021 Mio. €	2022 Mio. €	Veränderung Mio. €
Ordentliche Erträge	1.563,78	1.703,41	139,63
Ordentliche Aufwendungen	1.528,11	1.676,18	148,07
Ordentliches Ergebnis	35,67	27,23	-8,44
Außerordentliche Erträge	16,82	4,48	-12,34
Außerordentliche Aufwendungen	48,58	40,94	-7,64
Sonderergebnis	-31,76	-36,46	-4,70
Gesamtergebnis	3,91	-9,23	-13,14

In der Ergebnisrechnung werden die Erträge und Aufwendungen der Kommune gegenübergestellt. Die Ergebnisrechnung ist gemäß § 49 Abs. 2 GemHVO in Staffelform mindestens in der Gliederung nach § 2 Abs. 1 Nummern 1 bis 24 GemHVO aufzustellen. Das ordentliche Ergebnis und das Sonderergebnis bilden zusammen das Gesamtergebnis.

Das ordentliche Ergebnis weist einen Überschuss von 27,23 Mio. € aus, d. h. die ordentlichen Aufwendungen werden durch die ordentlichen Erträge mehr als gedeckt. Das Sonderergebnis beläuft sich auf -36,46 Mio. €. Beim Gesamtergebnis ergibt sich somit ein Jahresfehlbetrag von 9,23 Mio. €. Im Vorjahr gab es beim Gesamtergebnis einen Überschuss von 3,91 Mio. €.

Gemäß § 49 Abs. 3 Satz 3 i. V. m. § 25 Abs. 1 GemHVO wurde der Überschuss beim ordentlichen Ergebnis der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Gemäß § 49 Abs. 3 Satz 3 i. V. m. § 25 Abs. 4 Satz 1 GemHVO wurde der Fehlbetrag beim Sonderergebnis durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses i. H. v. 1,12 Mio. € und 35,34 Mio. € zu Lasten des Basiskapitals verrechnet. Auf die Ausführungen zu den betreffenden Bilanzpositionen in Abschnitt Nr. 3.3.3.1 wird verwiesen.

Im Jahresabschluss 2022 ist im Anschluss an die Gesamtergebnisrechnung die Aufgliederung des Jahresergebnisses (Behandlung von Überschüssen und Fehlbeträgen) abgebildet. Die Darstellung entspricht der Nummer 4 der Anlage 20 (zu § 49 Abs. 3 Satz 4 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nummern 25 bis 35 GemHVO) der VwV Produkt- und Kontenrahmen vom 30.08.2018.

3.1.2 Ordentliches Ergebnis

Das ordentliche Ergebnis war 2022 positiv und hat sich wie folgt verändert:

Ertrags- und Aufwandsarten	2021	2022	Veränderung	
	Mio. €	Mio. €	Mio. €	%
Steuern und ähnliche Abgaben	648,48	722,56	74,08	11,4
Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	582,34	616,23	33,89	5,8
Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	10,38	11,47	1,09	10,5
Sonstige Transfererträge	12,36	14,20	1,84	14,9
Öffentlich-rechtliche Entgelte	118,87	125,74	6,87	5,8
Privatrechtliche Leistungsentgelte	41,31	42,92	1,61	3,9
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	37,61	41,30	3,69	9,8
Zinsen und ähnliche Erträge	4,60	11,31	6,71	145,9
Aktivierete Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	8,65	7,68	-0,97	-11,2
Sonstige ordentliche Erträge	99,18	110,00	10,82	10,9
Summe der ordentlichen Erträge	1.563,78	1.703,41	139,63	8,9
Personalaufwendungen	387,47	404,20	16,73	4,3
Versorgungsaufwendungen	0,21	0,27	0,06	28,6
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	181,06	198,15	17,09	9,4
Planmäßige Abschreibungen	92,92	101,01	8,09	8,7
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	5,70	6,04	0,34	6,0
Transferaufwendungen	755,77	863,69	107,92	14,3
Sonstige ordentliche Aufwendungen	104,98	102,82	-2,16	-2,1
Summe der ordentlichen Aufwendungen	1.528,11	1.676,18	148,07	9,7
Ordentliches Ergebnis	35,67	27,23	-8,44	-23,7



Das Ressourcenaufkommen (Erträge) war höher als der Ressourcenverbrauch (Aufwendungen). Dem Prinzip der intergenerativen Gerechtigkeit wurde folglich Rechnung getragen.

Auf die besonderen Erläuterungen zu verschiedenen Aufwands- und Ertragsarten in den Abschn.Nrn. 4.1 bis 4.4 und 4.6 wird verwiesen.

Entwicklung des ordentlichen Ergebnisses sowie des ordentlichen Aufwandsdeckungsgrades

	2018	2019	2020	2021	2022
	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €
Ordentliche Erträge	1.417,86	1.469,08	1.518,88	1.563,78	1.703,41
Ordentliche Aufwendungen	1.300,81	1.415,38	1.573,51	1.528,11	1.676,18
Ordentliches Ergebnis	117,05	53,70	-54,63	35,67	27,23
Ordentlicher Aufwandsdeckungsgrad in %	109,0	103,8	96,5	102,3	101,6



Mit Ausnahme des Jahres 2020 weist der dargestellte Zeitreihenvergleich in der Gesamtbetrachtung eine nachhaltige vollständige Deckung aus. Die Kennzahl „ordentlicher Aufwandsdeckungsgrad“ zeigt dabei an, zu welchem Anteil die ordentlichen Aufwendungen durch ordentliche Erträge gedeckt werden können. Ein finanzielles Gleichgewicht kann nur durch eine nachhaltige vollständige Deckung erreicht werden.

3.1.3 Sonderergebnis

Der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen bildet das Sonderergebnis. Es beläuft sich auf -36.457.637,12 €. Als außerordentliche Erträge und Aufwendungen sind die außerhalb der gewöhnlichen Verwaltungstätigkeit anfallenden Erträge und Aufwendungen, insbesondere Gewinne und Verluste aus Vermögensveräußerung, auszuweisen, soweit sie nicht von untergeordneter Bedeutung sind (§ 2 Abs. 2 GemHVO).

	2021 Mio. €	2022 Mio. €
Außerordentliche Erträge	16,82	4,48
Außerordentliche Aufwendungen	48,58	40,94
Sonderergebnis	-31,76	-36,46

Wesentliche Positionen bei den außerordentlichen Erträgen sind:

- Sonstige außerordentliche Erträge von 2,07 Mio. € (insbesondere durch Kostenersätze und Zuweisungen vom Land Baden-Württemberg: 0,38 Mio. € für das Kreisimpfzentrum -Kostenersatz- und 1,02 Mio. € für Corona-Tests in Kitas und Kindertagespflege -Zuweisungen-).
- Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden von 1,85 Mio. € (insbesondere durch Verkauf von Grundstücken im THH 6700 Gartenbau von 0,47 Mio. € und im THH 8800 Hochbau und Gebäudewirtschaft von 0,87 Mio. €).

Wesentliche Positionen bei den außerordentlichen Aufwendungen sind:

- Außerordentliche Aufwendungen von 1,37 Mio. €, die im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Corona-Pandemie entstanden sind (überwiegend Corona-Tests).
- Außerordentliche Abschreibungen von 39,06 Mio. €. Hierin enthalten sind Abschreibungen von 1,24 Mio. €, die sich auf Abgänge bzw. Teilabgänge von Vermögensgegenständen beziehen. Außerdem sind darin Wertberichtigungen auf folgende Beteiligungswerte enthalten:
 - Außerplanmäßige Abschreibung der Neuen Messe Karlsruhe GmbH & Co.KG von 32,41 Mio. € auf 1 € Erinnerungswert.
 - Außerplanmäßige Abschreibung der Baden Airpark Beteiligungsgesellschaft mbH von 5,04 Mio. € auf 1 € Erinnerungswert.

Im Anhang zum Jahresabschluss, Kapitel 4.3.1 und 4.3.2, wird die Zusammensetzung der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen ausführlich erläutert.

3.1.4 Planvergleich

Gemäß § 51 GemHVO wurden in der Ergebnis- und Finanzrechnung des Gesamthaushalts und der Teilhaushalte die Erträge und Einzahlungen sowie die Aufwendungen und Auszahlungen nach Arten (§§ 2, 3 und 4 GemHVO) gegliedert ausgewiesen. Weiterhin wurden für den Gesamthaushalt und für jeden Teilhaushalt die Planansätze den Werten der Ergebnis- und Finanzrechnung gegenübergestellt.

Ertrags- und Aufwandsarten (Planvergleich gemäß Gesamtergebnisrechnung)	Ergebnis Mio. €	Fortgeschr. Ansatz Mio. €	Veränderung	
			Mio. €	%
Steuern und ähnliche Abgaben	722,56	664,80	57,76	8,7
Zuweisungen u. Zuwendungen, Umlagen	616,23	534,02	82,21	15,4
Aufgelöste Investitionszuwendungen u. -beiträge	11,47	10,88	0,59	5,4
Sonstige Transfererträge	14,19	13,40	0,79	5,9
Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	125,74	125,85	-0,11	-0,1
Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	42,92	40,52	2,40	5,9
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	41,30	35,83	5,47	15,3
Zinsen und ähnliche Erträge	11,31	4,26	7,05	165,5
Aktiviert Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	7,68	9,99	-2,31	-23,1
Sonstige ordentliche Erträge	110,01	46,05	63,96	138,9
Summe der ordentlichen Erträge	1.703,41	1.485,60	217,81	14,7
Personalaufwendungen	404,19	401,45	2,74	0,7
Versorgungsaufwendungen	0,27	0,30	-0,03	-10,0
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	198,15	209,90	-11,75	-5,6
Abschreibungen	101,01	98,35	2,66	2,7
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	6,04	5,33	0,71	13,3
Transferaufwendungen	863,70	712,96	150,74	21,1
Sonstige ordentliche Aufwendungen	102,82	116,92	-14,10	-12,1
Summe der ordentlichen Aufwendungen	1.676,18	1.545,21	130,97	8,5
Ordentliches Ergebnis	27,23	-59,61	86,84	-145,7

Gegenüber dem geplanten Fehlbetrag von 59,61 Mio. € hat sich beim ordentlichen Ergebnis eine Verbesserung von 86,84 Mio. € ergeben, die insbesondere durch höhere Zuweisungen des Landes, Rückstellungsaufösungen, Konzessionsabgaben und Bußgelder (OWI-Verfahren) bedingt war.

3.1.5 Planabweichungen

Die Zulässigkeit von Planabweichungen, d. h. von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen, ist in § 84 GemO geregelt. Überplanmäßig sind Aufwendungen oder Auszahlungen, wenn sie die im Haushaltsplan veranschlagten Beträge und die aus den Vorjahren übertragenen Ermächtigungen (Haushaltsübertragungen) übersteigen. Außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen sind solche, für die im Haushaltsplan keine Ermächtigungen veranschlagt und keine aus den Vorjahren übertragenen Ermächtigungen (Haushaltsübertragungen) verfügbar sind.

Planüberschreitungen im Rahmen von Deckungsfähigkeiten (§§ 19 und 20 GemHVO) führen nicht zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen. In den „Allgemeinen Erläuterungen zu den Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalten“ im Haushaltsplan 2022 sind die speziellen Deckungsfähigkeiten des Stadthaushalts vermerkt.

➔ Erneut wurden durch die Dienststellen über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen z. T. erst nach Inanspruchnahme der entsprechenden Haushaltsmittel beantragt.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen sind in der Spalte „Ergänzende Festlegungen im Haushaltsvollzug“ der jeweiligen (Gesamt-, Teil-)Ergebnisrechnungen enthalten. Daneben enthält diese Spalte auch Beträge aus Deckungsfähigkeiten und Sperren.

Wesentliche Bewilligungen von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen betrafen u. a. die folgenden Bereiche:

Personalaufwendungen

- Deckung Personalaufwand (diverse THH) 1.817.610 €

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

- Ukraine Belegungsvereinbarung – vorläufig (THH 5000) 3.760.180 €
- Ukraine Übergangwohnheim – vorläufig (THH 5000) 2.150.320 €
- Gemeindestraßen, erhöhte Kosten für Beleuchtung, Verkehrsanlagen und Straßenbaustoffe (THH 6600) 850.000 €
- Klärwerk, Zusatzbedarf für Energie- und Betriebsaufwendungen (THH 7400) 500.000 €
- Vereinheitlichung Abrechnung Komm.ONE (THH 3200) 408.120 €
- Mehraufwendungen Hauptfeuerwache (THH 3700) 372.780 €
- Mehraufwendungen Bäder (THH 5200) 399.750 €
- Bestattungsvorsorge (THH 6900) 209.950 €
- Restaurierungs- und Digitalisierungsprojekte (THH 4100) 142.710 €

Transferaufwendungen

- ÖPNV-Rettungsschirm Land BW an AVG/VBK (THH 2000) 18.750.000 €
- Städtisches Klinikum, Verlustabdeckung für 2021 (THH 2000) 277.510 €
- Smart Production Park – Betriebskosten (THH 8000) 244.680 €
- Betriebsmittelkostenzuschuss afka (THH 5000) 90.700 €

Sonstige ordentliche Aufwendungen

- Zensus 2022 19.200 €

3.1.6 Haushaltsübertragungen (konsumtiv)

Für die im Ergebnishaushalt veranschlagten Aufwendungen gilt der Grundsatz der zeitlichen Bindung an das Jahr der Veranschlagung. Daraus ergibt sich, dass Aufwandsermächtigungen, die bis zum Jahresabschluss nicht in Anspruch genommen wurden, grundsätzlich als eingespart gelten.

Abweichend vom Grundsatz der zeitlichen Bindung können nach § 21 GemHVO nicht ausgeschöpfte Haushaltsermächtigungen in das neue Haushaltsjahr übertragen werden. Übertragene Ermächtigungen aus dem Vorjahr erhöhen die im Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel. Durch die Übertragung wird das abgelaufene Haushaltsjahr nicht mit Aufwendungen belastet.

Die in das Haushaltsjahr 2023 übertragenen Ermächtigungen beliefen sich gemäß der Gesamtergebnisrechnung bei den Aufwendungen auf **5.540.594 €** (Vorjahr: 6.474.700 €) und bezogen sich auf folgende Posten:

Teilhaushalt	Maßnahme	Übertragung €
Umwelt	Klimaschutzfonds	3.495.900
Schulen und Sport	Schulbudget	1.327.000
Kultur	Corona-Hilfe für Kultureinrichtungen	300.000
Soziales und Jugend	Arbeitsförderung Langzeitarbeitslose	310.900
Verschiedene Teilhaushalte	Personalratszuschüsse	106.794

Der Gemeinderat hat mit Offenlegungsbeschluss vom 02./03.05.2023 der Übertragung zugestimmt.

3.2 Finanzrechnung

3.2.1 Gesamtdarstellung

Einzahlungs- und Auszahlungsarten	2021 Mio. €	2022 Mio. €	Veränderung Mio. €
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.509,53	1.632,46	122,93
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.440,11	1.512,93	72,82
Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit	69,42	119,53	50,11
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	36,50	12,88	-23,62
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	226,70	223,50	-3,20
Saldo aus Investitionstätigkeit	-190,20	-210,62	-20,42
Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (-)	-120,78	-91,09	29,69
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	150,00	50,00	-100,00
Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	16,53	21,42	4,89
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	133,47	28,58	-104,89
Änderung des Finanzierungsmittelbestands	12,69	-62,51	-75,20
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	1.042,63	4.487,32	3.444,69
Haushaltsunwirksame Auszahlungen	1.096,90	4.554,75	3.457,85
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	-54,27	-67,43	-13,16
Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	11,38	24,02	12,64
Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln	-41,58	-129,94	-88,36
Endbestand an Zahlungsmitteln	-30,20	-105,92	-75,72

In der Finanzrechnung (§ 50 GemHVO) sind die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen auszuweisen.

Der Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit ist ein wichtiges Kriterium für die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt. Er kann für die Eigenfinanzierung von Investitionen und/oder für die Schuldentilgung verwendet werden. Der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit belief sich auf 119,53 Mio. € und hat sich gegenüber dem Vorjahr um 50,11 Mio. € deutlich erhöht.



Mit dem **Zahlungsmittelüberschuss** aus laufender Verwaltungstätigkeit konnte 2022 der negative Saldo aus Investitionstätigkeit (-210,62 Mio. €) nicht vollständig finanziert werden. Es verblieb noch ein Finanzierungsmittelbedarf von 91,09 Mio. €. Dieser führte zusammen mit dem positiven Saldo aus Finanzierungstätigkeit (28,58 Mio. €) zur Änderung (Reduzierung) des Finanzierungsmittelbestandes um 62,51 Mio. €. Unter Berücksichtigung des negativen Saldos aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen (-67,43 Mio. €) ergab sich insgesamt eine Reduzierung des Bestands an Zahlungsmitteln von -129,94 Mio. €.



Die nachfolgend ergänzend dargestellte Kennzahl „**Innenfinanzierungsgrad**“ gibt an, welcher Anteil der Nettoinvestitionen (Saldo aus Investitionstätigkeit) aus dem Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit (Cashflow) finanziert werden konnte. Der Innenfinanzierungsgrad belief sich 2022 auf 56,8 % und war damit höher als im Vorjahr (36,5 %).

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Zahlungsmittelüberschuss Mio. €	112,10	20,49	42,90	145,47	233,14	155,77	132,14	138,52	69,42	119,53
Innenfinanzierungsgrad %	120,6	17,9	42,2	142,5	226,9	90,7	53,6	53,6	36,5	56,8

3.2.2 Ein-/Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Einzahlungs- und Auszahlungsarten	2021 Mio. €	2022 Mio. €	Veränderung Mio. €
Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	14,74	7,67	-7,07
Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit	0,36	0,22	-0,14
Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen	20,67	2,56	-18,11
Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzvermögen	0,08	0,05	-0,03
Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	0,65	2,38	1,73
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	36,50	12,88	-23,62
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	4,68	2,94	-1,74
Auszahlungen für Baumaßnahmen	125,85	129,90	4,05
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	24,02	21,41	-2,61
Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen	15,20	4,00	-11,20
Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	56,03	64,49	8,46
Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	0,92	0,76	-0,16
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	226,70	223,50	-3,20
Saldo aus Investitionstätigkeit	-190,20	-210,62	-20,42

Bei den **Einzahlungen** aus Investitionstätigkeit handelt es sich insbesondere um Zuwendungen vom Land (6,39 Mio. €) u. a. für das Verkehrsleitsystem Wildpark und die Projektförderung „Mobile Raumluftfilter und CO₂-Sensoren für Schulen“. Der Rückgang im Vorjahresvergleich (-23,62 Mio. €) lässt sich insbesondere auf geringere Grundstückserlöse zurückführen (-18,28 Mio. €).

Die **Auszahlungen** aus Investitionstätigkeit betreffen insbesondere Investitionszuwendungen an verbundene Unternehmen und Beteiligungen (44,76 Mio. €) sowie Hoch- und Tiefbaumaßnahmen (128,15 Mio. €). Der Rückgang an Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen (-11,20 Mio. €) geht auf die 2021 getätigten Zuführungen in Kapitalrücklagen und den Erwerb von Geschäftsanteilen bei städtischen Beteiligungen zurück. Die im Vorjahresvergleich erhöhten Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen (+8,46 Mio. €) ergeben sich u. a. aus der mit dem Land vereinbarten Kostenübernahme für Bau-/Sanierungsmaßnahmen des Badischen Staatstheaters.

3.2.3 Ein-/Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit

Einzahlungs- und Auszahlungsarten	2021	2022	Veränderung	
	€	€	€	%
Kreditaufnahmen für Investitionen bei Kreditinstituten	150.000.000,00	50.000.000,00	-100.000.000,00	-66,7
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	150.000.000,00	50.000.000,00	-100.000.000,00	-66,7
Tilgung von Krediten für Investitionen bei verbundenen Unternehmen, sonstigen Beteiligungen und Sondervermögen	100.000,00	0,00	-100.000,00	-100,0
Tilgung von Krediten für Investitionen bei Kreditinstituten	16.427.709,81	21.415.668,73	4.987.958,92	30,4
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	16.527.709,81	21.415.668,73	4.887.958,92	29,6
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	133.472.290,19	28.584.331,27	-104.887.958,92	-78,6

Die Finanzierungstätigkeit beinhaltet die Aufnahme und die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen.



Im Jahr 2022 wurden von der Stadt Kredite für Investitionen von 50,00 Mio. € aufgenommen. Die Zahlungsmittelüberschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit (119,53 Mio. €) und Finanzierungstätigkeit (28,58 Mio. €) reichten nicht aus, um den Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (-210,62 Mio. €) abzudecken.

3.2.4 Haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge

	2021	2022
	€	€
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	1.042.630.919,90	4.487.317.260,46
Haushaltsunwirksame Auszahlungen	1.096.906.493,59	4.554.748.825,21
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	-54.275.573,69	-67.431.564,75

Bei den haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen handelt es sich u. a. um Ein- und Auszahlungen in Verbindung mit dem neuen Cash-Pooling, durchlaufende Finanzmittel, Anlage/Rückzahlung von Kassenmitteln sowie Aufnahme/Rückzahlung von Kassenkrediten.

Der Saldo der haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgänge von -67,43 Mio. € fließt in die Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln (Abschnitt Nr. 3.2.5) ein.

Die haushaltsunwirksamen Einzahlungen und die haushaltsunwirksamen Auszahlungen betreffen vor allem die Aufnahme und Tilgung von Kassenkrediten (Einzahlungen 969,00 Mio. €, Auszahlungen 1.029,00 Mio. €) und das neue Cash-Pooling (Einzahlungen 3.098,93 Mio. €; Auszahlungen 3.091,02 Mio. €). Daneben erfolgte die Anlage und Rückzahlung von Kassenmitteln in Form von Geldanlagen (Auszahlungen 315,00 Mio. €, Einzahlungen 295,00 Mio. €). Weiterhin wurden u. a. das Personal betreffende Vorgänge, z. B. Beihilfeumlage (KVBW), haushaltsunwirksam abgewickelt.

3.2.5 Zahlungsmittelbestand

	2021 €	2022 €
Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	11.384.831,41	24.018.057,06
Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln	-41.578.977,15	-129.936.522,98
Endbestand an Zahlungsmitteln	-30.194.145,74	-105.918.465,92

Gemäß § 50 GemHVO ist der jeweilige Bestand an Zahlungsmitteln am Anfang und Ende des Haushaltsjahres sowie die Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln (Summe aus der Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres und dem Überschuss oder Bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen) auszuweisen.

Die Ausweisung des Anfangs- und Endbestands an Zahlungsmitteln ergibt sich bei der Stadt Karlsruhe nicht aus einer dv-technischen Einbuchung in die Finanzrechnung, sondern erfolgt lediglich informativ im Hinblick auf die Vorgaben des § 50 GemHVO. Diese Verfahrensweise ist auf den frühen Umstieg der Stadt Karlsruhe auf das NKHR zurückzuführen. Wie bisher werden im Anhang zur Finanzrechnung (Jahresabschluss, Kapitel 4.4.2) die Sachverhalte dargelegt, die eine direkte Vergleichbarkeit nicht ermöglichen (u. a. bisheriger Liquiditätsverbund mit getrennter Finanzrechnung und separatem Finanzkreis). Diese Sachverhalte erschweren es sachverständigen Dritten, sich innerhalb einer angemessenen Zeit einen Überblick verschaffen zu können (§ 34 Abs. 2 GemHVO). Die Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln (Finanzrechnung) kann somit nicht direkt mit der Veränderung des Bestands an liquiden Mitteln auf der Bilanzposition „1.3.8 Liquide Mittel“ (+2,98 Mio. €) verglichen werden. 

Die im Vorjahr begonnene schrittweise Überführung des bisherigen Liquiditätsverbundes in ein Cash-Pooling wurde 2022 fortgesetzt. Die Ein- und Auszahlungen des Cash-Poolings werden erstmals in der Finanzrechnung des Kernhaushalts und nicht mehr in einer gesonderten Finanzrechnung dargestellt. Somit werden die Differenzen mit den Veränderungen der Bestände an liquiden Mitteln (Finanzrechnung vs. Bilanz) schrittweise verringert. Mit dieser Neustrukturierung kommt die Stadt einer Forderung der Rechnungsprüfung nach (u. a. Allgemeine Finanzprüfung der Stadt durch die GPA für 2008 bis 2012 sowie 2013 bis 2017). Auch gegenüber dem Regierungspräsidium wurde eine Umstellung zugesagt. Bezüglich des künftigen Umgangs mit Handvorschüssen steht eine Klärung noch aus.

3.2.6 Planvergleich

Gemäß § 51 GemHVO sind in der Ergebnis- und Finanzrechnung des Gesamthaushalts und der Teilhaushalte die Erträge und Einzahlungen, die Aufwendungen und Auszahlungen nach Arten (§§ 2, 3 und 4 GemHVO) gegliedert auszuweisen. Weiterhin sind für den Gesamthaushalt und für jeden Teilhaushalt die Planansätze den Werten der Ergebnis- und Finanzrechnung gegenüberzustellen.

Die Stadt hat die Teilfinanzhaushalte und die Teilfinanzrechnungen auf die Darstellung der Investitionstätigkeit beschränkt (§ 4 Abs. 4 Satz 3 GemHVO). Die Finanzierungstätigkeit wird als Folge des Gesamtdeckungsprinzips nur im Gesamtfinanzhaushalt und in der Gesamtfinanzrechnung ausgewiesen, sodass der Planvergleich nur hier dargestellt wird.

Im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit erfolgt der Planvergleich im Hinblick auf den steuerungsrelevanten Ressourcenverbrauch in der Ergebnisrechnung und ist in Abschnitt Nr. 3.1.4 bereits erläutert.

Investitionstätigkeit	Ergebnis	Fortgeschr. Ansatz	Veränderung	
	Mio. €	Mio. €	Mio. €	%
Einzahlungen				
aus Investitionszuwendungen	7,67	8,95	-1,28	-14,3
aus Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit	0,22	0,57	-0,35	-61,4
aus der Veräußerung von Sachvermögen	2,56	14,92	-12,36	-82,8
aus der Veräußerung von Finanzvermögen für sonstige Investitionstätigkeit	0,05	0,00	0,05	100,0
	2,38	0,42	1,96	466,7
Summe der Einzahlungen	12,88	24,86	-11,98	-48,2
Auszahlungen				
für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	2,94	8,09	-5,15	-63,6
für Baumaßnahmen	129,90	179,42	-49,52	-27,6
für den Erwerb von beweglichem Vermögen	21,41	25,65	-4,24	-16,5
für den Erwerb von Finanzvermögen	4,01	9,00	-4,99	-55,4
für Investitionsförderungsmaßnahmen	64,48	80,49	-16,01	-19,9
für Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	0,76	0,64	0,12	18,8
Summe der Auszahlungen	223,50	303,29	-79,79	-26,3
Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	-210,62	-278,43	-67,81	-24,4
Finanzierungstätigkeit				
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten u. wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	50,00	278,00	-228,00	-82,0
Auszahlungen für die Tilgung von Krediten u. wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	21,42	18,42	3,00	16,3
Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	28,58	259,58	-231,00	-88,9

Die Investitionsmaßnahmen sind auch im Zahlenteil des Rechenschaftsberichts dargestellt. Eine genauere Erläuterung der hiervon im Wesentlichen betroffenen Teilhaushalte findet sich dort.

3.2.7 Planabweichungen

Auszahlungsart	Ergänzende Festlegungen im Haushaltsvollzug €
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	176.890
Auszahlungen für Baumaßnahmen	6.198.668
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	-182.318
Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen	0
Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	-8.173.650
Auszahlungen für sonstige Investitionen	-10.980
Summe Investitionstätigkeit	-1.991.390

Auf die allgemeinen Ausführungen zu Planabweichungen unter Abschnitt Nr. 3.1.5 wird ergänzend verwiesen.

Bei der Investitionstätigkeit wurden u. a. folgende über- und außerplanmäßige Auszahlungen bewilligt:

▪ Mehrauszahlungen für die Baumaßnahme Afrikasavanne im Zoo	956.760 €
▪ Mehrauszahlungen für den Tunnel Kriegsstraße (Vorziehen einer Baurate)	10.000.000 €
▪ Mehrauszahlungen für die Schaffung von Übungs- und Proberäumen im neuen Kulturzentrum West (Baukostenzuschuss)	300.000 €
▪ Mehrauszahlungen im Zusammenhang mit Investitionszuschüssen (Smart Production Park)	323.050 €

3.2.8 Haushaltsübertragungen (investiv)

Für die im Finanzhaushalt veranschlagten Auszahlungen gelten die Ausführungen in Abschnitt Nr. 3.1.6 (Ergebnishaushalt) entsprechend.

Der Gemeinderat hat mit dem Offenlegungsbeschluss vom 02./03.05.2023 der Übertragung von 184.592.300 € bei den Auszahlungen für Investitionstätigkeit nach 2023 zugestimmt (Vorjahr 109.423.300 €). Die darin ausgewiesenen Summen für Investitionstätigkeit stimmen mit der Gesamtfinanzzrechnung überein.

Die investiven Haushaltsübertragungen nach 2023 übersteigen das Niveau des Vorjahres 2022 um nahezu 70 %, nachdem dieses bereits rund 40 % höher lag als 2021. Obwohl das RPA in den Schlussberichten der vergangenen Jahre das anhaltend hohe Niveau der investiven Haushaltsübertragungen kritisch betrachtet und deren Vermeidung durch zeitnahe nachhaltige Lösungen angemahnt hatte, wurde dem weiterhin nicht entsprochen. Das RPA nimmt unverändert eine kritische Haltung gegenüber der Übertragung solch hoher Beträge ein. Zwingend geboten sind zeitnahe und nachhaltige Lösungen zur Vermeidung künftiger weiterer Steigerungen auf derart hohem Niveau. 

Eine Übersicht über die in das folgende Jahr übertragenen Ermächtigungen ist dem Anhang zum Jahresabschluss, Kapitel 5.3, als Anlage beigefügt (§ 53 Abs. 2 Ziffer 6 GemHVO).

3.3 Bilanz

3.3.1 Gesamtbetrachtung

	Anfangsbestand 01.01.2022		Endbestand 31.12.2022		Veränderung
	Mio. €	%	Mio. €	%	Mio. €
Aktiva					
Immaterielle Vermögensgegenstände	1,71	0,0	2,00	0,0	0,29
Sachvermögen	2.553,27	61,1	2.731,05	40,2	177,78
Finanzvermögen	1.162,88	27,8	3.672,81	54,1	2.509,93
Summe Vermögen	3.717,87	89,0	6.405,86	94,3	2.687,99
Abgrenzungsposten	457,85	11,0	384,97	5,7	-72,88
Bilanzsumme	4.175,72	100,0	6.790,84	100,0	2.615,12
Passiva					
Basiskapital	1.753,81	42,0	1.718,47	25,3	-35,34
Rücklagen	594,07	14,2	620,14	9,1	26,07
Fehlbeträge des ord. Ergebnisses	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Summe Eigenkapital	2.347,88	56,2	2.338,61	34,4	-9,27
Sonderposten	388,81	9,3	383,77	5,7	-5,04
Rückstellungen	266,47	6,4	289,15	4,3	22,68
Verbindlichkeiten	1.098,19	26,3	3.704,24	54,5	2.606,05
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	74,38	1,8	75,06	1,1	0,68
Bilanzsumme	4.175,72	100,0	6.790,84	100,0	2.615,12

Die gemäß § 95 Abs. 1 und 2 GemO im Rahmen des Jahresabschlusses aufzustellende Bilanz hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten sowie das Eigenkapital auszuweisen. Die Bestimmungen der §§ 40 bis 48 und 52 GemHVO sowie Nr. 2 und Anlage 25 der VwV Produkt- und Kontenrahmen regeln auf dieser gesetzlichen Grundlage Inhalt, Bewertung und Darstellung der in der Bilanz anzugebenden Positionen.



Der Aufbau der Bilanz entspricht den in § 52 GemHVO sowie Nr. 2 und Anlage 25 der VwV Produkt- und Kontenrahmen enthaltenen Vorschriften. Als zusammenfassendes Prüfungsergebnis wird bestätigt, dass die Bilanz -auch unter Berücksichtigung eventueller Feststellungen zu einzelnen Bilanzpositionen- vollständig und richtig ist.

Die Aktiva bestehen im Wesentlichen aus Vermögen. Innerhalb des Vermögens stellt das Finanzvermögen die größte Position dar.

Die Passiva bestehen im Wesentlichen aus dem Eigenkapital, den Sonderposten und den Schulden (Rückstellungen, Verbindlichkeiten). Das Eigenkapital umfasst mit insgesamt 2.338,61 Mio. € das Basiskapital, die Rücklagen und die Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses. Hieraus ergibt sich eine Eigenkapitalquote von 34,4 %. Die Sonderposten belaufen sich auf 383,77 Mio. €. Die Schulden setzen sich aus 289,15 Mio. € Rückstellungen und 3.704,24 Mio. € Verbindlichkeiten zusammen.

3.3.2 Aktiva

3.3.2.1 Immaterielles Vermögen

Die Bilanzposition beinhaltet Lizenzen, DV-Software, ähnliche Rechte und sonstiges immaterielles Vermögen. Es handelt sich im Wesentlichen um entgeltlich erworbene Software.

3.3.2.2 Sachvermögen

Bilanzposition	Bezeichnung	Anfangsbestand 01.01.2022 €	Endbestand 31.12.2022 €	Veränderung €
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	255.789.969,40	257.517.423,20	1.727.453,80
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	885.711.125,85	924.581.476,63	38.870.350,78
1.2.3	Infrastrukturvermögen	822.825.876,57	1.002.872.687,03	180.046.810,46
1.2.4	Bauten auf fremdem Grund und Boden	3.350.634,00	2.892.804,00	-457.830,00
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	30.554.169,94	30.807.191,36	253.021,42
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	41.860.515,00	44.091.364,00	2.230.849,00
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	35.529.949,88	35.990.110,88	460.161,00
1.2.8	Vorräte	5.230.020,71	5.920.517,63	690.496,92
1.2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	472.416.685,12	426.378.958,29	-46.037.726,83
Sachvermögen insgesamt		2.553.268.946,47	2.731.052.533,02	177.783.586,55

Bei den **unbebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten** resultierten die Veränderungen u. a. aus Ankäufen von Bau- und Ackerland (+256.096 € bzw. +1.642.204 €) sowie aus Umbuchungen (-272.009 €) im THH 6200.

Die höchste Veränderung bei den **bebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten** entstand durch den Zugang des Neubaus des Gebäudes der Hauptfeuerwache zum 01.04.2021 im THH 3700 (+51,50 Mio. €). Die Aktivierung 2022 war verspätet, da die Inbetriebnahme bereits 2021 erfolgte.

Beim **Infrastrukturvermögen** war der höchste Zugang im THH 6600 (+34,00 Mio. € Tunnel Kriegsstraße Karoline-Luise-Tunnel) zu verzeichnen. Umbuchungen begründeten sich durch die Aktivierung zahlreicher kostenintensiver Neubau- und Erneuerungsmaßnahmen (z. B. +89,00 Mio. € Tunnel Kriegsstraße Karoline-Luise-Tunnel im THH 6600 sowie im THH 7400 +25,73 Mio. € Erneuerung Verbrennung 2 und +19,48 Mio. € Adsorptionsstufe).

Die Veränderungen bei **Maschinen und technischen Anlagen, Fahrzeuge** resultieren u. a. aus Fahrzeugbeschaffungen mit Zubehör im THH 7000 (+3,71 Mio. €) und im THH 6700 (+1,04 Mio. €).

Die **geleisteten Anzahlungen, Anlagen im Bau** veränderten sich u. a. durch Baumaßnahmen, die zum Bilanzstichtag noch nicht fertig gestellt bzw. noch nicht in Betrieb gegangen waren (z. B. Hochbaumaßnahmen: -52,87 Mio. € im THH 3700, +49,92 Mio. € im THH 8800 sowie Tiefbaumaßnahmen: -56,66 Mio. € im THH 7400, +6,33 Mio. € im THH 6600). Hierbei ist anzumerken, dass die genannten Werte einen Saldo aus Zu- und Abgängen sowie Umbuchungen bilden (z. B. THH 6600: Zugänge +18,66 Mio. €, Umbuchungen -12,33 Mio. €).

3.3.2.3 Finanzvermögen

Das Finanzvermögen hat sich wie folgt verändert:

Bilanz- position	Bezeichnung	Anfangs- bestand 01.01.2022	Endbestand 31.12.2022	Veränderung
		€	€	€
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	425.045.544,48	397.163.929,61	-27.881.614,87
1.3.2	Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden, Stiftungen oder an anderen kommunalen Zusammenschlüssen	7.840.827,10	2.757.623,99	-5.083.203,11
1.3.3	Sondervermögen	23.068.120,19	26.149.899,46	3.081.779,27
1.3.4	Ausleihungen	7.069.016,84	5.591.612,96	-1.477.403,88
1.3.5	Wertpapiere	3.755.264,89	23.546.894,99	19.791.630,10
1.3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	75.756.575,22	64.935.283,13	-10.821.292,09
1.3.7	Privatrechtliche Forderungen, sonstiges Finanzvermögen	596.331.295,85	3.125.661.335,68	2.529.330.039,83
1.3.8	Liquide Mittel	24.018.057,06	27.001.709,19	2.983.652,13
Finanzvermögen insgesamt		1.162.884.701,63	3.672.808.289,01	2.509.923.587,38

Der saldierte Rückgang von 27.881.614,87 € bei den **Anteilen an verbundenen Unternehmen** resultierte aus der außerplanmäßigen Abschreibung der Anteile an der Neuen Messe Karlsruhe GmbH & Co. KG von 32.413.168,37 € auf einen Erinnerungswert von 1 €. Die Gründe liegen insbesondere in der fehlenden Erwirtschaftung von Überschüssen sowie einer nicht gegebenen Veräußerungsmöglichkeit. Dem standen die Kapitalerhöhung der Karlsruher Bädergesellschaft mbH um 4.000.000 € durch Zuführung in die Kapitalrücklage und die Übertragung der Immobilie „Theaterhaus“ (Kaiserallee 11d) an die Karlsruher Fächer GmbH im Wert von 531.553,50 € (Gemeinderatsbeschluss vom 28.09.2021) gegenüber.

Die **Sonstigen Beteiligungen** verringerten sich saldiert um 5.083.203,11 € auf 2.757.623,99 €. Die Veränderung ist im Wesentlichen zurückzuführen auf die außerplanmäßige Abschreibung von 5.033.626,00 € des Beteiligungswerts an der Baden Airpark Beteiligungsgesellschaft mbH auf lediglich einen Erinnerungswert, resultierend aus langjährigen Verlusten, die auch in Zukunft absehbar sind.

Das in der Bilanz gesondert nachzuweisende **Sondervermögen** umfasst bei der Stadt die Vermögen der Eigenbetriebe „Fußballstadion im Wildpark“ und „Gewerbebetriebe“ sowie das Vermögen der rechtlich unselbständigen Stiftungen. Das Vermögen der rechtlich unselbständigen Stiftungen wird als „davon-Vermerk“ unter den jeweiligen Bilanzpositionen ausgewiesen. Das Eigenkapital der rechtlich unselbständigen Stiftungen ist Teil der zweckgebundenen Rücklage. 2022 ergab sich beim Eigenbetrieb „Fußballstadion im Wildpark“ aufgrund von Sacheinlagen (u. a. ein fertiggestellter Parkplatz) eine Erhöhung von 3.081.779,27 €.

Ausleihungen sind Finanzforderungen der Stadt, die durch Hingabe von Kapital erworben wurden. Sie müssen der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen. Bei den Ausleihungen handelt es sich im Wesentlichen um Darlehen, z. B. an die Volkswohnung GmbH und die Heimstiftung Karlsruhe. Der Rückgang von 1.477.403,88 € entspricht den Tilgungszahlungen.

Die Bilanzposition **Wertpapiere** erhöhte sich saldiert um 19.791.630,10 €. Die Steigerung resultierte vor allem aus der Zunahme der Festgeldanlagen um 20.000.000,00 €.

Die **öffentlich-rechtlichen Forderungen** und die **Forderungen aus Transferleistungen** entwickelten sich wie folgt:

Bilanz-konto	Bezeichnung	Anfangs-bestand 01.01.2022 €	Endbestand 31.12.2022 €	Veränderung €
15110000	Öffentl.-rechtl. Forderungen aus Dienstleistungen	7.445.964,30	5.786.544,52	-1.659.419,78
15210000	Steuerforderungen	24.732.408,54	28.641.608,85	3.909.200,31
15290000	Wertberichtigung Steuerforderungen	-1.089.225,91	-1.089.225,91	0,00
15291000	Einzelwertberichtigung Steuerforderungen	0,00	-2.020.577,80	-2.020.577,80
15910000	Übrige öffentl.-rechtl. Forderungen	9.805.215,02	4.287.551,59	-5.517.663,43
15910020	Übrige öffentl.-rechtl. Forderungen aus RAB	16.549.888,51	22.272.209,44	5.722.320,93
15910030	Übrige öffentl.-rechtl. Forderungen IFGS	373,69	-1.709,55	-2.083,24
15310000	Forderungen aus sonstigen Transferleistungen	29.377.756,72	18.807.283,70	-10.570.473,02
15310098	Forderungsverrechnung Jugendhilfe / Sozialhilfe	-269.559,48	-267.072,04	2.487,44
15391000	Einzelwertberichtigung Forderungen aus sonstigen Transferleistungen	-10.796.246,17	-11.481.329,67	-685.083,50
Öffentlich-rechtliche Forderungen insgesamt		75.756.575,22	64.935.283,13	-10.821.292,09

Die in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen wurden mit dem Nebenbuch der Geschäftspartnerbuchhaltung (PSCD) bzw. dem Hauptbuch abgeglichen.

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen (Bilanzkonto 15110000) von 5.786.544,52 € beinhalten Forderungen von 1.390.340,79 € gegenüber den Stadtwerken (vor allem Entwässerungsgebühren), die 2023 beglichen worden sind.

Die Steuerforderungen (Bilanzkonto 15210000) von 28.641.608,85 € beinhalten 6.201.720,51 €, die erst ab 2023 fällig wurden. Der Ausweis der Forderungen zum 31.12.2022 richtet sich -entsprechend den Vorgaben des Leitfadens zur Bilanzierung- nach dem Datum des zugrunde liegenden Bescheides. Die Steuerforderungen beinhalten zudem 6.904.640,38 € an Forderungen im Insolvenzverfahren. 

Das Thema „Werthaltigkeit von Forderungen“-nicht nur bei Insolvenz- ist ein noch nicht abschließend geklärter Bereich. Das Projekt „Forderungsbewertung“ steht weiterhin aus.

Der Betrag auf dem Bilanzkonto 15290000 (Wertberichtigung Steuerforderungen) blieb gegenüber dem Vorjahr unverändert und war weiterhin berechtigt. Eine weitere Steuerforderung von 2.020.577,80 € wurde 2022 wertberichtigt (Bilanzkonto 15291000).

Der Rückgang auf dem Bilanzkonto 15910000 (Übrige öffentlich-rechtliche Forderungen) ist vor allem zurückzuführen auf eine Forderung aus dem Vorjahr 2021 von 7.223.972,83 € gegenüber dem Land Baden-Württemberg (Kostenersatz für Impfzentren), die 2022 beglichen wurde.

Auf dem Bilanzkonto 15910020 (Übrige öffentlich-rechtliche Forderungen aus RAB) wurden antizipative Rechnungsabgrenzungen gebucht, insbesondere rechtskräftige Bußgeldforderungen sowie Abfall- und Entwässerungsgebühren für Dezember 2022.

Die Forderungen auf dem Bilanzkonto 15310000 (Forderungen aus sonstigen Transferleistungen) verringerten sich um 10.570.473,02 €. Der Grund für den Rückgang war insbesondere eine offene Erstattungsforderung von 9.302529,28 € (Ausgleichsleistung Grundsicherung), die am Ende des Vorjahres 2021 gegenüber dem Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg bestanden hat.

Auf dem Bilanzkonto 15391000 (Einzelwertberichtigung Forderungen aus sonstigen Transferleistungen) erhöhten sich die Wertberichtigungen saldiert um 685.083,50 € infolge einer niedriger zu erwartenden Forderungsrealisierung.

Die **privatrechtlichen Forderungen** haben sich wie folgt verändert:

Bilanz-konto	Bezeichnung	Anfangs- bestand 01.01.2022 €	Endbestand 31.12.2022 €	Veränderung €
16915001	Privatrechl. Ford. Cash Pool Stadtwerke Karlsruhe	0,00	782.118.937,22	782.118.937,22
16915002	Privatrechl. Ford. Cash Pool KVVH -Rheinhäfen-	0,00	9.785.133,66	9.785.133,66
16915003	Privatrechl. Ford. Cash Pool KVVH GmbH -Holding-	0,00	196.798.416,81	196.798.416,81
16915005	Privatrechl. Ford. Cash Pool SWK - Novatec GmbH	0,00	1.255.945,22	1.255.945,22
16915006	Privatrechl. Ford. Cash Pool SWK Komm. Dienste	0,00	9.341.232,75	9.341.232,75
16915007	Privatrechl. Ford. Cash Pool Karlsru. Bädergesell.	0,00	11.659.509,98	11.659.509,98
16915008	Privatrechl. Ford. Cash Pool Fächerbad Karlsruhe	0,00	8.687.455,23	8.687.455,23
16915009	Privatrechl. Ford. Cash Pool Karlsru. En u. Klima.	0,00	2.152.310,01	2.152.310,01
16915010	Privatrechl. Ford. Cash Pool Verkehrsbetriebe KA	0,00	397.221.794,58	397.221.794,58
16915011	Privatrechl. Ford. Cash Pool Albtal-Verkehrs-Ges.	0,00	284.913.718,77	284.913.718,77
16915012	Privatrechl. Ford. Cash Pool Karlsru. Verkehrs.	0,00	133.465.620,63	133.465.620,63
16915013	Privatrechl. Ford. Cash Pool KVV GmbH – Fahrgeld.	0,00	100.368.164,06	100.368.164,06
16915014	Privatrechl. Ford. Cash Pool KASIG mbH	0,00	549.342.291,42	549.342.291,42
16915017	Privatrechl. Ford. Cash Pool Städt. Klinikum KA	0,00	480.212.716,58	480.212.716,58
16915018	Privatrechl. Ford. Cash Pool Karlsru. Versorgungsd.	0,00	6.133.989,18	6.133.989,18
16915019	Privatrechl. Ford. Cash Pool MVZ Städt. Klinikum	0,00	1.608.633,58	1.608.633,58
16915020	Privatrechl. Ford. Cash Pool KMK GmbH	0,00	46.146.402,27	46.146.402,27
16915021	Privatrechl. Ford. Cash Pool Messe Karlsruhe GmbH	0,00	19.693,30	19.693,30
16915022	Privatrechl. Ford. Cash Pool Neue Messe Karlsruhe	0,00	7.514.901,61	7.514.901,61
16915042	Privatrechl. Ford. Cash Pool EigB Fußballstad. Wild	0,00	61.607.002,92	61.607.002,92
16915051	Privatrechl. Ford. Cash Pool Naturschutzzentrum	477.082,42	1.143.599,48	666.517,06
16110000	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	8.767.187,73	6.560.955,70	-2.206.232,03
16210000	Sonst. privatr. Ford. gegenü. priv. Ber.	2.001.854,66	1.991.544,77	-10.309,89
16220000	Sonst. privatr. Ford. gegenü. öff. Ber.	28.870,84	27.462,92	-1.407,92
16810000	Vorsteuer	30.691.233,18	37.376.412,82	6.685.179,64
16810001	Sonstige Forderungen gegenüber Finanzbehörden	-15.501.582,36	-22.839.027,59	-7.337.445,23
16910000	Übrige privatrechtliche Forderungen	8.165.952,81	8.337.483,23	171.530,42
16910020	Übrige priv.rechtl. Ford. aus Rechnungsabgrenzung	240.661,77	371.074,91	130.413,14
16910098	Forderungsverrechnung Jugendhilfe/Sozialhilfe	-5.478.983,11	-4.946.986,72	531.996,39
17999000	Buchungskreisübergr. Verrechnungsk. für BUK 9000	566.939.017,91	7.284.946,38	-559.654.071,53
Privatrechtliche Forderungen insgesamt		596.331.295,85	3.125.661.335,68	2.529.330.039,83

Die einzelnen Forderungskonten wurden ebenfalls mit dem Nebenbuch der Geschäftspartnerbuchhaltung (PSCD) bzw. dem Hauptbuch abgeglichen.

Durch die Umstellung des bisherigen Liquiditätsverbunds zu einem Cash-Pooling mit getrennten Girokonten für die jeweiligen Cash-Pool-Einheiten ist der Bestand an Forderungen -ebenso wie der Bestand an Verbindlichkeiten- sehr stark angewachsen (Bilanzkonten 169150xx). Die entsprechenden Bilanzpositionen des Jahresabschlusses 2022 sind insofern nicht mit dem Vorjahr vergleichbar. Auf die Ausführungen im Jahresabschluss (Abschn.Nrn. 4.2.2.1 und 4.2.3/A 1.3.7.1) wird verwiesen.

Auf dem Bilanzkonto 16110000 (Forderungen aus Lieferungen und Leistungen) gab es einen Rückgang von 2.206.232,03 €. Ursächlich waren hohe Forderungen im Bereich Abfallwirtschaft, die Ende des Vorjahres 2021 gegenüber mehreren Geschäftspartnern bestanden haben und 2022 beglichen worden sind.

Bei dem Betrag von -4.946.986,72 € auf dem Bilanzkonto 16910098 (Forderungsverrechnung Jugendhilfe/Sozialhilfe) handelt es sich um die Bereinigung von Forderungen aus der Mündelbuchhaltung, da es sich hier nicht um Forderungen der Kommune handelt.

Der Bestand von 7.284.946,38 € bei Bilanzkonto 17999000 (Buchungskreisübergreifendes Verrechnungskonto) zeigt die Forderungen gegenüber dem Liquiditätsverbund. Durch die Umstellung auf das neue Cash-Pooling und der damit verbundenen Überführung zahlreicher Cash-Pool-Einheiten in die neue Buchungssystematik ergab sich auf dem Bilanzkonto 17999000 ein Rückgang von 559.654.071,53 €. Die entsprechenden Forderungskonten 169150xx sind insofern in die Betrachtung mit einzubeziehen.

Die **liquiden Mittel** -dazu zählen Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten sowie Kassenbestände- erhöhten sich um 2.983.652,13 €.

Die Bestände wurden in Form von Kontoauszügen zum 30.12.2022 nachgewiesen. Eine in Stichproben durchgeführte Kontrolle ergab keine Beanstandungen.

Zur Abweichung zwischen der Veränderung der liquiden Mittel und der Veränderung der Finanzrechnung wird auf die Ausführungen zum Zahlungsmittelbestand in Abschnitt Nr. 3.2.5 verwiesen.

3.3.2.4 Abgrenzungsposten

Bilanzposition	Bezeichnung	Anfangsbestand 01.01.2022 €	Endbestand 31.12.2022 €	Veränderung €
2.1	Aktive Rechnungsabgrenzung	46.494.717,69	53.528.001,67	7.033.283,98
2.2	Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	411.355.127,52	331.445.416,38	-79.909.711,14
	Hiervon:			
2.2.1	Sonderposten für geleistete Zuwendungen	311.488.994,25	260.385.423,67	-51.103.570,58
2.2.2	Bewilligte, aber bis 31.12. noch nicht ausbezahlte Investitionszuschüsse	99.866.133,27	71.059.992,71	-28.806.140,56
Abgrenzungsposten insgesamt (2.1 u. 2.2)		457.849.845,21	384.973.418,05	-72.876.427,16

Als **aktive Rechnungsabgrenzung** wurden 53,5 Mio. € periodengerecht abgegrenzt. Diese verteilen sich insbesondere auf den THH 5000 Soziales- und Jugendendbuchhaltung (SoJuHKR) mit 10,83 Mio. € und summarische Rechnungsabgrenzungsbuchungen (negative Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen) mit 35,13 Mio. €. Als negative Verbindlichkeiten erfolgt der Ausweis von Zahlungsvorgängen im abzuschließenden Haushaltsjahr ohne entsprechende Aufwandsbuchung („Soll-Verbindlich-

keiten“). Die ergebnisrelevante Aufwandsbuchung gegen das Verbindlichkeitskonto erfolgt erst im Folgejahr. Durch die Bildung einer aktiven Rechnungsabgrenzung werden die negativen Verbindlichkeiten auf der richtigen Bilanzseite (Aktiva) ausgewiesen.

Weiter verteilen sich die aktive Rechnungsabgrenzung auf Beamtenbezüge mit 5,44 Mio. € sowie HR-Verrechnungskonten mit 1,75 Mio. €. Der Bestand der Postwertzeichen betrug 29.771,25 €.

Die **Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse** von 331,45 Mio. € enthalten 71,06 Mio. € bewilligte, aber noch nicht ausbezahlte Investitionszuschüsse. Erstmals ergibt sich eine Verringerung der Sonderposten um 80 Mio. €.

Die **Sonderposten für geleistete Zuwendungen** werden gemäß § 40 Abs. 4 GemHVO in der Bilanz ausgewiesen und entsprechend dem Zuwendungsverhältnis aufgelöst. Als Sonderfall werden Investitionsförderungen in jährlich gleichbleibender Höhe als laufender Aufwand im Ergebnishaushalt gebucht. Der Jahresabschluss 2022 erhält keine Übersicht über die geleisteten Zuwendungen. Zugänge ergaben sich insbesondere durch die Investitionszuschüsse an das Städtische Klinikum Haus M 17,12 Mio. € (THH 2000), Investitionszuschüsse für Kindertagesstätten und Sybelzentrum 8,67 Mio. € (THH 5000), Investitionszuschüsse im Zusammenhang mit Wohnraumförderung (KaWoF) 2,48 Mio. € (THH 6200), Smart Production Park 1,91 Mio. € (THH 8000), Sportförderung 1,08 Mio. € (THH 4000), Badisches Staatstheater 5. Langzeitprogramm und ZKM 0,23 Mio. € (THH 4100) sowie verschiedene Anlagen im Bau wie z. B. Badisches Staatstheater Sanierung/Erweiterung und 6. Langzeitprogramm mit 10,58 Mio. € (THH 4100) und Soziale Mietraumförderung KaWoF Neubau (3,27 Mio. €).

Die **bewilligten, aber bis zum 31.12.2022 noch nicht ausbezahlten Investitionszuschüsse** von 71,06 Mio. € werden bis zur ersten Auszahlung als Einzelnachweis außerhalb des SAP-Systems im entsprechenden THH manuell geführt. Zum Jahresende wird je THH eine Verbindlichkeit über den noch nicht ausbezahlten Gesamtbetrag gebildet. Diese Verbindlichkeit wird zum 01.01. des Folgejahres wieder aufgelöst. Seit der 2. Auflage des Leitfadens zur Buchführung im NKHR sind bewilligte, aber noch nicht ausbezahlte Investitionszuschüsse erst nach Erfüllung der Bewilligungsaufgabe als Sonderposten zu bilanzieren. Die größten Teilbeträge können dem THH 6600 mit 38,34 Mio. € (u. a. Tunnel Kriegsstraße), dem THH 4000 mit 20,32 Mio. € und dem THH 5000 mit 10,95 Mio. € zugeordnet werden.

3.3.3 Passiva

3.3.3.1 Eigenkapital

Bilanzposition	Bezeichnung	Anfangsbestand 01.01.2022 €	Endbestand 31.12.2022 €	Veränderung €
1.1	Basiskapital	1.753.806.185,33	1.718.468.834,83	-35.337.350,50
1.2	Rücklagen	594.069.358,71	620.136.705,07	26.067.346,36
1.3	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00	0,00
Summe		2.347.875.544,04	2.338.605.539,90	-9.270.004,14

Die Verringerung des **Basiskapitals** ist zurückzuführen auf die erstmalige Entnahme zur teilweisen Verrechnung des Fehlbetrags des Sonderergebnisses.

Die **Rücklagen** sind Bestandteil des Eigenkapitals. Ihnen steht bei den Ergebnisrücklagen kein bestimmtes Vermögen gegenüber. Sie liegen nicht zwingend als Kassenbestand oder Bankguthaben vor und können daher nicht im eigentlichen Sinne ausgegeben werden.

Sie setzen sich wie folgt zusammen:

Bilanz- position	Bezeichnung	Anfangsbestand 01.01.2022 €	Endbestand 31.12.2022 €	Veränderung €
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	581.667.243,73	608.893.081,55	27.225.837,82
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	1.120.016,62	0,00	-1.120.016,62
1.2.3	Zweckgebundene Rücklagen	11.282.098,36	11.243.623,52	-38.474,84
Summe		594.069.358,71	620.136.705,07	26.067.346,36

Die Zunahme der **Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses** ergibt sich aus der Zuführung des Überschusses des ordentlichen Ergebnisses. Die Verminderung der **Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses** ist durch die Entnahme zur anteiligen Verrechnung des Fehlbetrags des Sonderergebnisses entstanden.

Die **zweckgebundenen Rücklagen** bestehen aus dem Eigenkapital der rechtlich unselbständigen Stiftungen und aus dem Eigenkapital der Jagdgenossenschaft, das gesondert auszuweisen ist und nicht zur Deckung negativer Ergebnisse verwendet werden darf. Neben Zu- und Abnahmen bei den Stiftungsrücklagen führte eine hohe Erbschaftsteuerzahlung aus dem Grundstockvermögen der Renate-und-Rolf-G.-Brenkmann-Stiftung in der Summe zu einer Reduzierung der zweckgebundenen Rücklagen.

3.3.3.2 Sonderposten

Bilanz- position	Bezeichnung	Anfangsbestand 01.01.2022 €	Endbestand 31.12.2022 €	Veränderung €
2.1	Sonderposten für Investitionszuweisungen	268.843.842,08	268.967.809,08	123.967,00
2.2	Sonderposten für Investitionsbeiträge	27.787.925,00	27.393.797,00	-394.128,00
2.3	Sonstige Sonderposten	92.179.305,92	87.413.137,98	-4.766.167,94
Summe		388.811.073,00	383.774.744,06	-5.036.328,94

Die saldierten Veränderungen werden ausführlich im Anhang zum Jahresabschluss, Kapitel 4.2.3.2, erläutert. Es handelt sich im Wesentlichen um Zugänge, Abgänge, Umbuchungen und Verminderungen aus der Auflösung der Sonderposten. Die im Anhang dargestellten Beträge stimmen mit der Anlagenbuchhaltung überein. 

Bei den **Sonderposten für Investitionszuweisungen** handelt es sich um Mittel, die die Stadt zur Finanzierung von Investitionen erhalten hat. Der Schwerpunkt liegt in den Bereichen Tiefbau sowie Hochbau und Gebäudewirtschaft.

Bei den **Sonderposten für Investitionsbeiträge** handelt es sich zum weitaus überwiegenden Teil um Erschließungsbeiträge.

Die **Sonstigen Sonderposten** betreffen u. a. Geld-/Sachspenden, Nachlässe sowie Umbuchungen aufgrund geänderter Zuordnungsvorschriften der VwV Produkt- und Kontenrahmen. Der Schwerpunkt liegt hier in den Bereichen Kultur, Tiefbau sowie Hochbau und Gebäudewirtschaft.

3.3.3.3 Rückstellungen

Bilanz- position	Bezeichnung	Anfangsbestand 01.01.2022	Endbestand 31.12.2022	Veränderung
		€	€	€
3.1	Lohn- und Gehaltsrückstellungen	5.729.924,82	7.615.447,25	1.885.522,43
3.2	Unterhaltungsvorschussrückstellungen	1.370.000,00	1.540.000,00	170.000,00
3.3	Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen	56.464.898,77	74.089.395,70	17.624.496,93
3.4	Gebührenüberschussrückstellungen	20.498.632,80	17.517.534,49	-2.981.098,31
3.5	Altlastensanierungsrückstellungen	4.445.369,66	4.475.431,79	30.062,13
3.6	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen u. ä.	100.000,00	100.000,00	0,00
3.7	Sonstige Rückstellungen	177.859.281,09	183.814.157,37	5.954.876,28
Summe		266.468.107,14	289.151.966,60	22.683.859,46

Die **Lohn- und Gehaltsrückstellungen** umfassen Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Leistungen (z. B. Sabbatjahr). Das Personal- und Organisationsamt ermittelt die Zuführungen (4,32 Mio. €), die Inanspruchnahmen (2,38 Mio. €) sowie die Auflösungen (0,06 Mio. €), die von der Stadtkämmerei gebucht werden.

Berechnungsgrundlage für die Altersteilzeit-Rückstellungen bilden die bestehenden sowie die im Haushaltsjahr neu geschlossenen Altersteilzeitvereinbarungen. Entsprechend einer Feststellung des RPA aus dem Vorjahr wurde die Berechnung der Rückstellungen für die Beamten geringfügig angepasst.

Nachdem der Tarifvertrag zu flexiblen Altersteilzeitregelungen (TV FlexAZ) über den 31.12.2022 hinaus nicht verlängert wurde und damit Altersteilzeitvereinbarungen nur noch nach dem Altersteilzeitgesetz (AltTZG) geschlossen werden können, bleibt die weitere Entwicklung der Rückstellungen abzuwarten.

Der Anteil der Sabbatjahr-Rückstellungen an den Lohn- und Gehaltsrückstellungen nahm in den letzten Jahren deutlich zu und beträgt zum 31.12.2022 29 %. Als Grund für den Zuwachs sind die erweiterten Regelungen für Beamtinnen und Beamte zur Teilzeit mit Freistellungsjahr zu sehen. Hiernach kann der Freistellungszeitraum auf bis zu sechs Jahre ausgeweitet werden. Zur Vereinbarkeit von Familie/Pflege und Beruf oder einfach für eine bessere Work-Life-Balance nehmen Mitarbeitende -zum Teil nur für ein paar Monate- eine Sabbat-Auszeit. Mit einer weiteren Zunahme der Rückstellungsbeträge ist zu rechnen.

Bezüglich der **Unterhaltungsvorschussrückstellungen** wurde wie bisher davon ausgegangen, dass anteilig 20 % (2.543.379,75 €) der Gesamtunterhaltungsforderungen (12.716.898,77 €) gegenüber den Unterhaltungspflichtigen noch realisierbar sind. Die Rückstellungshöhe beruht auf diesen werthaltigen Forderungen, die nach § 5 UVG zu 70 % und nach § 7 UVG zu 60 % an das Land zurückzuzahlen sind. Die Unterhaltungsvorschussrückstellungen wurden daher 2022 um 170.000 € erhöht.

Bei den **Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen** stehen den Aufwendungen für die Deponien Ost und West, die seit der Schließung aus den Rückstellungen zu finanzieren sind, Erträgen wie z. B. Zins für ein Inneres Darlehen und aus der Gasverwertung entgegen.

Der künftige Rekultivierungsbedarf für die Deponien Ost und West wurde aufgrund der Projektvorstellung Stilllegung der Deponie Ost vom Amt für Abfallwirtschaft für 2017 berechnet. Nach 2017 wurde den Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen in der Folge ein Betrag von 1.922.901,37 € zugeführt (Verzicht auf Auf-/Abzinsung). Aufgrund der Verlängerung der Stilllegungsphase der Deponien erfolgte 2018 eine weitere Anpassung der Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen von 3.742.538,68 €.

Aufgrund einer Neuberechnung des Rekultivierungsbedarfs war 2022 eine weitere Anpassung der Stilllegungs- und Nachsorgerückstellung von 19.140.889,78 € erforderlich.

Nachdem die angeforderten Unterlagen zur Prüfung der Rückstellungszuführungen vorgelegt wurden, konnten diese nun abschließend geprüft werden. Aus Sicht des RPA sind die vorgenannten Zuführungen sachgerecht und zwischenzeitlich auch hinreichend belegt. Bei der Prüfung der Rückstellungshöhe 2022 wurde allerdings festgestellt, dass Erträge (KASIG-Material für die Oberflächenabdichtung) nicht 2022 abgerechnet wurden, obwohl dies erforderlich gewesen wäre (letzte Anlieferung 11/2022). Hierdurch wurde die Deponierückstellung im Jahresabschluss 2022 um 91.501,30 € zu hoch ausgewiesen. Eine Korrektur im folgenden Jahresabschluss der Stadt ist aufgrund der Auslagerung der Abfallwirtschaft in einen Eigenbetrieb mit einem eigenständigen Rechnungswesen nicht mehr möglich. Insofern ist diese im Benehmen mit der Stadtkämmerei im Rahmen der Ausgründung und der Erstellung der Eröffnungsbilanz vorzunehmen. Eine Prüfung der zutreffenden Korrektur erfolgt seitens des RPA im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanz und des ersten Jahresabschlusses des Eigenbetriebs Team Sauberes Karlsruhe.

Bei den **Gebührenüberschussrückstellungen** erfolgt keine Saldierung mit Unterdeckungen.

THH	Anfangsbestand 01.01.2022 €	Inanspruchnahme/ Auflösung €	Zuführung €	Endbestand 31.12.2022 €
6900	0,00	0,00	130.087,88	130.087,88
7000	5.014.089,99	1.451.978,75	2.909.839,76	6.471.951,00
7200	0,00	0,00	420,39	420,39
7400	15.484.542,81	4.569.467,59	0,00	10.915.075,22

Auf die Ausführungen zu den jeweiligen Gebührenbereichen unter Abschnitt Nr. 4.5 wird verwiesen.

Altlastensanierungsrückstellungen werden nach § 41 Abs. 1 Ziffer 5 GemHVO gebildet, soweit der Stadt Karlsruhe die Existenz von Altlasten im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes bekannt und sie aus gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen zur Altlastenbeseitigung verpflichtet ist. Sie wurde in den Vorjahren für die Altablagerung auf dem Singergelände gebildet.

THH	Anfangsbestand 01.01.2022 €	Inanspruchnahme/ Auflösung €	Zuführung €	Endbestand 31.12.2022 €
3100	4.445.369,66	931,00	30.993,13	4.475.431,79

In Folge eines 2022 gestarteten „Grundwassermonitoring“ hat sich die Rückstellung 2022 durch die Zuführung 2022 leicht erhöht. Nach Auswertung der Ergebnisse des Grundwassermonitorings wird über eine ggf. notwendige Beschaffung und Implementierung einer Grundwassersanierungsanlage entschieden. Hierbei ist mit einer Laufzeit von 20 Jahren und jährlichen Betriebskosten von 210.000 € (zzgl. Preissteigerung von 3 % p.a.) ab 2028 zu rechnen.

Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und ähnliches sind erst bei drohender Inanspruchnahme zu bilden.

Die Stadt Karlsruhe behält die Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren aufgrund der geänderten GemHVO als Wahlrückstellungen (§ 41 Abs. 2 GemHVO) bei und

führt eine Wesentlichkeitsgrenze von 100.000,00 € pro anhängigen Prozess ein. Nur Vorgänge ab dieser Wertgrenze werden auf dem neuen Bilanzkonto der Wahrrückstellungen dargestellt.

Zum 31.12.2022 besteht eine **Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus Gewährleistungen** für ein Grundstück in Höhe von insgesamt 100.000,00 €.

Sonstige Rückstellungen bestanden in folgenden Bereichen:

Sonstige Rückstellungen	Anfangsbestand 01.01.2022 €	Inanspruchnahme/ Auflösung €	Zuführung €	Endbestand 31.12.2022 €
FAG-Rückstellungen	33.104.346,00	33.104.346,00	10.011.682,00	10.011.682,00
Rückstellungen für Steuerschuldverhältnisse	53.480.055,37	8.219.000,00	5.400.000,00	50.661.055,37
Rückstellung für drohende Kartellrechtsverletzungen	9.500.000,00	0,00	0,00	9.500.000,00
Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Rechts- und Sachmängelhaftung	6.588.317,72	6.088.317,72	0,00	500.000,00
Rückstellung für droh. Verpfl. aus Verlustausgl. f. Beteiligungen, verb. Untern. und Sondervermögen	75.186.562,00	75.186.562,00	113.141.420,00	113.141.420,00

Die **Finanzausgleichsrückstellungen** haben sich gegenüber dem Vorjahr um 23.092.664,00 € auf 10.011.682,00 € reduziert. Dies resultiert aus der Auflösung/Inanspruchnahme der Finanzausgleichsrückstellung 2020 für das Jahr 2022 (33.104.346,00 €). Im Jahr 2022 wurde eine Rückstellung für das Jahr 2024 gebildet (10.011.682,00 €), da Mehraufwendungen bei der Finanzausgleichsumlage erwartet werden. Bereits 2021 wurde keine Rückstellung für 2023 gebildet. Auch 2022 war eine entsprechende Bildung nicht notwendig.



Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs werden bei der Stadt seit dem Jahresabschluss 2012 bei Vorliegen außergewöhnlich hoher Nachzahlungen einzelner Gewerbesteuerschuldner gebildet.

Die **Rückstellungen für Steuerschuldverhältnisse** für drohende Zahlungen/Rückzahlungen von Kapitalertragsteuer/Gewerbesteuer/Erstattungszinsen/Nachzahlungszinsen haben sich gegenüber dem Vorjahr um 2.819.000,00 € auf 50.661.055,37 € reduziert. Dies ist auf Erstattungen im Zusammenhang mit Gewerbesteuer-Rückzahlungen zurückzuführen.

Die zugrunde liegenden Sachverhalte sind im Anhang zum Jahresabschluss 2022, Kapitel 4.2.3, P 3.7.1 ausführlich dargelegt.

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2020 wurde erstmals eine **Rückstellung für drohende Kartellrechtsverletzungen** (9,50 Mio. €) gebildet. Aufgrund überhöhter Gestattungsentgelte wurde durch die Energiekartellbehörde Baden-Württemberg (EKartB) ein Verfahren gegen die Stadt Karlsruhe eingeleitet.

Mit dem Jahresabschluss 2017 wurden erstmals **Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Sach- und Rechtsmängelhaftung** (8,48 Mio. €) gebildet (u. a Kaufvertrag der Stadt zur Veräußerung eines Grundstücks Hinterm Hauptbahnhof, Zimmererstraße). Die Rückstellungshöhe bemisst sich entsprechend der Haftungsobergrenze aus dem Kaufvertrag von 8.484.805,00 €. Im Haushaltsjahr 2022 wurden Auflösungen von 6.088.317,72 € gebucht, nachdem der sachliche Grund für die Bildung der Rückstellung durch die teilweise Bebauung der Grundstücke weitestgehend entfallen ist. Der

verbleibende Rückstellungsbetrag (500.000 €) ist für mögliche Ansprüche aus der Rechtsmängelhaftung für ein noch zu bebauendes Grundstück weiterhin beizubehalten.

Im Zuge der Jahresabschlussarbeiten 2022 wurden erneut (Wahl-)Rückstellungen i. S. d. § 41 Abs. 2 GemHVO für „**drohende Verpflichtungen aus Verlustausgleichen für Beteiligungen, verbundene Unternehmen und Sondervermögen**“ gebildet. Zum 31.12.2022 wurde ein saldierter Bestand von 113,14 Mio. € (Vorjahr 75,19 Mio. €) ausgewiesen. Der Schwerpunkt liegt hier in den Bereichen KVVH (62,52 Mio. €), städtisches Klinikum (29,60 Mio. €), KMK (12,49 Mio. €) sowie Fächerbad (3,6 Mio. €).

3.3.3.4 Verbindlichkeiten

Bilanzposition	Bezeichnung	Anfangsbestand 01.01.2022	Endbestand 31.12.2022	Veränderung
		€	€	€
4	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	465.613.309,54	434.197.640,81	-31.415.668,73
	Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	1.169.058,66	894.540,67	-274.517,99
	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	19.708.905,85	12.741.573,35	-6.967.332,50
	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	99.809.650,26	71.413.913,11	-28.395.737,15
	Sonstige Verbindlichkeiten	511.884.488,42	3.184.992.808,15	2.673.108.319,73
	Verbindlichkeiten insgesamt	1.098.185.412,73	3.704.240.476,09	2.606.055.063,36

Als Verbindlichkeiten werden alle zum Stichtag der Bilanz in Höhe und Fälligkeit feststehenden Verpflichtungen mit ihrem Rückzahlungsbetrag erfasst (vgl. § 91 Abs. 4 GemO). Dem Anhang zum Jahresabschluss ist gemäß § 95 Abs. 3 Nr. 2 GemO eine Schuldenübersicht als Anlage beigelegt; hierauf wird ergänzend verwiesen.

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen haben sich wie folgt entwickelt:

Bilanzkonto	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und zur Liquiditätssicherung	Anfangsbestand 01.01.2022	Endbestand 31.12.2022	Veränderung
		€	€	€
23170000	Kreditinstitute	405.613.309,54	434.197.640,81	28.584.331,27
23971000	Kredite zur Liquiditätssicherung	60.000.000,00	0,00	-60.000.000,00
Summe		465.613.309,54	434.197.640,81	-31.415.668,73

Bei den Krediten für Investitionen (Kreditinstitute) gab es im Jahresvergleich einen Bestandszuwachs um 7,0 %. Im Haushaltsjahr wurden mehrfach Kassenkredite (zwischen 5,00 Mio. € und 75,00 Mio. €) aufgenommen/aufgestockt. Zum 31.12.2022 gab es keine Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten mehr.

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen wurden zutreffend mit den jeweiligen Rückzahlungsbeträgen angesetzt. Hinsichtlich der Kreditaufnahmen wird auch auf die Ausführungen in Abschnitt Nr. 3.2.3 ergänzend hingewiesen.

Die hieraus resultierende Pro-Kopf-Verschuldung belief sich Ende 2022 -auf Grundlage der Auswertungen des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg- auf 1.413 €/Einwohner (Durchschnitt Stadtkreise: 860 €/Einwohner). Auf die Abbildung Seite 43 wird ergänzend verwiesen. In den genannten Pro-Kopf-Werten sind auch die Kassenkredite enthalten.



Für die Stadtkreise in Baden-Württemberg (Stadthaushalt **ohne** kommunale Wirtschaftsunternehmen) ergibt sich folgendes Bild:

Stadtkreis	Verschuldung je Einwohner *		
	2020 €	2021 €	2022 €
Mannheim	1.618	1.619	1.601
Karlsruhe	1.332	1.518	1.413
Heidelberg	1.420	1.376	1.296
Freiburg	1.121	1.213	1.273
Ulm	806	726	906
Pforzheim	912	811	760
Baden-Baden	575	540	482
Heilbronn	105	84	12
Stuttgart	0	0	0

* Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg 2022; Tabelle „Kreisschulden nach Kernhaushalten und Eigenbetrieben“

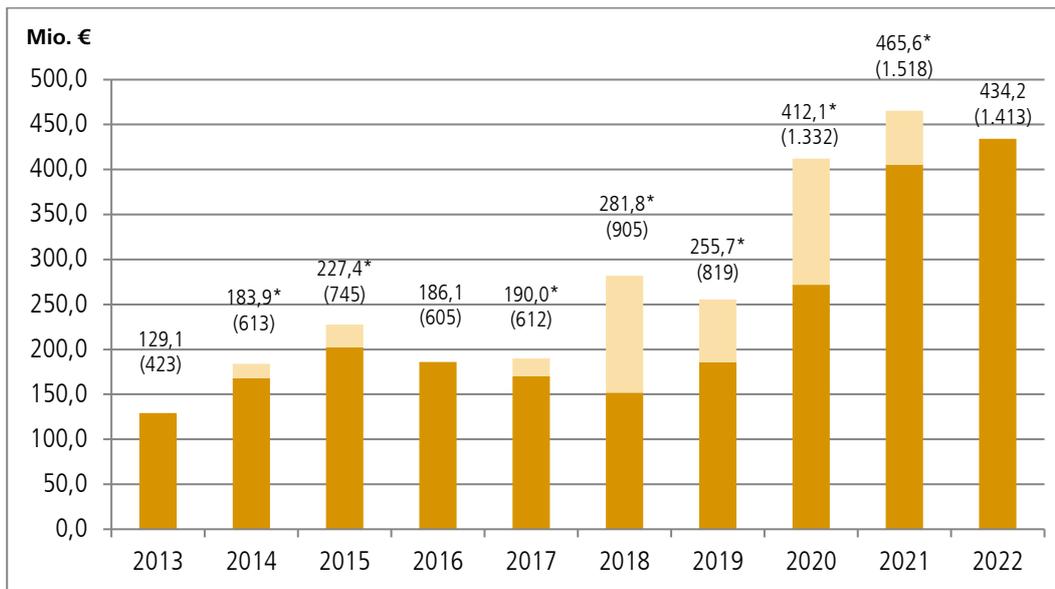
Dieser Vergleich ist jedoch nur eingeschränkt aussagekräftig, da zwischen den Stadtkreisen Unterschiede bzgl. Organisationsstrukturen (Kernhaushalt, Eigenbetriebe, Eigengesellschaften) und Verortung von Verbindlichkeiten bestehen.

→ Bei einer finanzwirtschaftlichen Betrachtung sollte auch die geplante Verschuldung für zukünftige Jahre gesehen werden (Haushaltswurf 2024/2025 mit mittelfristiger Finanzplanung bis 2028). Fehlende Ertragsüberschüsse führen dazu, dass Investitionen künftig verstärkt über entsprechende Kredite am Kapitalmarkt mit sich verschlechternden Zinskonditionen finanziert werden müssen. Der damit einhergehende massive Anstieg der Kreditverbindlichkeiten wird vom RPA kritisch gesehen (2028 gesamt: rund 1,5 Mrd. €). Aus Sicht des RPA ist absehbar, dass die bereits ergriffenen Maßnahmen zur Haushaltssicherung nicht ausreichen werden, um die finanzielle Handlungsfähigkeit langfristig sicherstellen zu können. Insofern werden weitergehende Anstrengungen (u. a. umfassende Aufgabenkritik und Festlegung/Überprüfung von Standards) erforderlich sein.

→ Auf die kritischen Ausführungen der GPA im Prüfungsbericht Allgemeine Finanzprüfung 2013 bis 2017 und des RPA in den Schlussberichten der Vorjahre zur mittelfristig absehbaren Verschuldungssituation wird ausdrücklich hingewiesen.

Entwicklung der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen -10 Jahre-

(Zahlen in Klammer = € je Einwohner)



* davon Kassenkredite 2014: 16,0 Mio. €, 2015: 25,0 Mio. €, 2017: 20,0 Mio. €, 2018: 130,0 Mio. €, 2019: 70,0 Mio. €, 2020: 140,0 Mio. €, 2021: 60,0 Mio. €

Zu den **Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen** (0,89 Mio. €), zählen u. a. Verbindlichkeiten aus Investitionskooperationen. Hierzu gehört die Finanzierung des Kulissenlagers des Badischen Staatstheaters (20 Jahre) und die Abwicklung eines Grundstückkaufs (10 Jahre) mit jährlichen Annuitäten für Zins und Tilgung.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind Verpflichtungen aus gegenseitigen Verträgen (z. B. Kauf- und Werkverträge, Dienstleistungsverträge), die von der Vertragsgegenseite erfüllt sind, jedoch noch nicht von der Stadt. In der Bilanz sind unter der zugehörigen Bilanzposition 4.4 insgesamt 12.741.573,35 € ausgewiesen.

Die **Verbindlichkeiten aus Transferleistungen** haben sich von 99.809.650,26 € auf 71.413.913,11 € reduziert. Transferleistungen sind Leistungen ohne direkte Gegenleistung des Empfängers (z. B. Sozial- oder Jugendhilfeleistungen). Die Abnahme ist insbesondere auf weitere Auszahlungen von bewilligten Investitionszuschüssen für den Kriegsstraßentunnel (THH 6600) zurückzuführen.

Bei den **Sonstigen Verbindlichkeiten** wurde der Endbestand (3.184.992.808,15 €) im Wesentlichen durch Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit dem neuen Cash-Pooling beeinflusst. Mit der Überführung von weiteren Cash-Pool-Einheiten ist der entsprechende Bestand an Verbindlichkeiten in der „neuen“ Buchungssystematik deutlich gewachsen (Konto 27995001 u. a.), während sich der Bestand in der „alten“ Darstellung (Konto 27999000) erheblich reduziert hat. Um eine verlässliche Aussage bezüglich des sich aus dem Cash-Pooling ergebenden Kassenbestands/-vorgriffs eines jeden Teilnehmers (Stadt Karlsruhe und sonstige Teilnehmer) treffen zu können, müssen auch die entsprechenden Forderungen (neu: 16915001 u. a.; alt: 17999000) in die Betrachtung miteinbezogen werden (Brutto-Darstellung).

Bilanz- konto	Bezeichnung	Anfangs- bestand 01.01.2022	End- bestand 31.12.2022	Veränderung
		€	€	€
09210000	Wareneingang/Rechnungseingang	18.792,98	44.120,14	25.327,16
17910200	Klärungsbestand	587.064,86	3.739.348,12	3.152.283,26
17910300	Klärungsbestand SoJu	75.563,32	37.182,31	-38.381,01
18912865	Verrechnungskonto Verbindlichkeiten gegenüber Mitarbeitern	5.485,42	5.485,42	0,00
18912880	Verrechnungskonto manueller Ausgleich	-146,31	-369,65	-223,34
27910200	Debitorische und kreditorische Akontozahlungen	4.463.547,63	6.825.285,22	2.361.737,59
27920000 u. a.	Verbindlichkeiten gegenüber Finanzbehörden	25.966.462,02	25.453.149,77	-513.312,25
27990000	Weitere sonstige Verbindlichkeiten	327.536,96	204.167,00	-123.369,96
27990001	Sonstige Verbindlichkeiten aus Rechnungsabgrenzung	11.444.147,39	8.352.443,00	-3.091.704,39
27990004	Sonstige Verbindlichkeiten aus investiven Abgrenzungen	2.506.114,02	1.630.242,42	-875.871,60
27990005	Sonstige Verbindl. vs. Finanzbehörden Kö-/Kapst.	39.037,47	39.037,47	0,00
27990006	Sonstige Verbindlichkeiten aus Beistandschaften	0,00	3.724,42	3.724,42
27990007	Sonstige Verbindlichkeitenverrechnungen Jugendhilfe/Sozialhilfe	130.518,14	152.416,23	21.898,09
27990100	Weitere sonstige Verbindlichkeiten	3.284,00	2.377,00	-907,00
27995001 u. a.	Sonst. Verb. aus Cash Pooling	1.587.346,55	3.100.512.922,31	3.098.925.575,76
27999000	Buchungskreisübergr. Verrechnungskonto f. BUK 9000	463.819.549,02	37.106.931,85	-426.712.617,17
27999100	Buchungskreisübergr. Verrechnungskonto f. BUK 9100	910.184,95	884.345,12	-25.839,83
Summe		511.884.488,42	3.184.992.808,15	2.673.108.319,73

3.3.3.5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Nach § 48 Abs. 2 GemHVO sind die vor dem Abschlussstichtag erhaltenen Einnahmen als passive Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Bilanz- position	Bezeichnung	Anfangsbestand 01.01.2022 €	Endbestand 31.12.2022 €	Veränderung €
5	HR-Verrechnungskonten Auszahlung Beihilfeumlage/Versorgungsumlage	0,00	1.420,00	1.420,00
	Zweckgebundene Spendenerträge	5.426.350,75	5.874.386,86	448.036,11
	Bestattungsvorsorgeverträge	12.714.406,43	12.689.360,93	-25.045,50
	Grabnutzungsrechte	41.560.031,19	41.485.620,59	-74.410,60
	Baumpatenschaften	1.708.893,80	1.738.264,92	29.371,12
	Sonstige Passive Rechnungsabgrenzung	12.966.593,23	13.274.316,35	307.723,12
Passive Rechnungsabgrenzung insgesamt		74.376.275,40	75.063.369,65	687.094,25

Der größte Anteil der **zweckgebundenen Spendenerträge** (5,87 Mio. €) entfällt auf THH 6900 (54 %), THH 6800 (34 %) sowie THH 5000 (4 %).

Auf eine zeitnahe Verwendung der zweckgebundenen Spenden wird regelmäßig nachdrücklich in den Prüfungsberichten des RPA hingewiesen. Es bleibt jedoch festzustellen, dass der Gesamtbetrag der abgrenzten Spenden stetig ansteigt. Die damit fehlende zeitnahe Verwendung ist weiterhin kritisch zu sehen. 

Die **Sonstige Passive Rechnungsabgrenzung** (13,27 Mio. €) ist im Anhang zur Schlussbilanz nicht weiter dargelegt. Sie umfasst beispielsweise folgende Einnahmen:

▪ Nachlässe (THH 2000)	4,42 Mio. €
▪ Abgrenzung von Erbpachtzahlungen Pfeiffer & May (THH 6200)	4,04 Mio. €
▪ Grabpflegeentgelte (THH 6900)	1,70 Mio. €
▪ Nicht eingelöste Geldwertkarten/Gutscheine (THH 5200)	1,05 Mio. €
▪ Ausgleichszahlungen (THH 6200)	0,31 Mio. €
▪ Ausgleichszahlungen (THH 6700)	0,35 Mio. €
▪ Grabpflegeentgelte FBA-Genossenschaft (THH 6900)	0,20 Mio. €

Der THH 6900 (Friedhof und Bestattung) umfasst mit 61 Mio. € (81 %) die wesentlichen Abgrenzungsposten.

3.4 Anhang zum Jahresabschluss

3.4.1 Angaben und Erläuterungen

Gemäß § 95 Abs. 2 GemO ist der Jahresabschluss um einen Anhang zu erweitern, der mit der Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Bilanz eine Einheit bildet. Die Pflichtangaben zum Anhang ergeben sich im Wesentlichen aus § 53 GemHVO.



Die im Anhang getroffenen Angaben sind -mit Einschränkung der noch nicht ausgeräumten Prüfungsfeststellung aus Vorjahren über die noch zu bildenden Pauschalwertberichtigungen (Abschnitt Nr. 1.5)- vollständig und richtig.

3.4.2 Anlagen zum Anhang

Gemäß § 95 Abs. 3 GemO sind dem Anhang als Anlagen beizufügen:

- die Vermögensübersicht
- die Schuldenübersicht
- eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen

Die VwV Produkt- und Kontenrahmen (VwV PKR) sieht die Verwendung von Mustern für die Anlagen zum Anhang vor.

Vermögensübersicht

Gemäß § 55 Abs. 1 GemHVO sind in der Vermögensübersicht der Stand des Vermögens zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, die Zu- und Abgänge sowie die Zuschreibungen und Abschreibungen darzustellen. Die Gliederung richtet sich nach dem Aktivposten 1 der Bilanz. Die Vermögensübersicht wurde um zusätzliche Angaben zu einem Anlagengitter erweitert, dem das Muster aus Anlage 26 der VwV PKR zugrunde gelegt wurde. Die Übersicht findet sich in Kapitel 5.1 des Jahresabschlusses.

Schuldenübersicht

Gemäß § 55 Abs. 2 GemHVO sind in der Schuldenübersicht der Gesamtbetrag der Schulden zu Beginn und Ende des Haushaltsjahres sowie die Tilgungsraten unterteilt in Zahlungsziele bis zu einem Jahr, von einem bis fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren anzugeben. Die Schuldenübersicht ist wie der Passivposten 4 der Bilanz zu gliedern. Die Schuldenübersicht wurde um zusätzliche Angaben zu einer Verbindlichkeitenübersicht erweitert, der das Muster aus Anlage 28 der VwV PKR zugrunde gelegt wurde. Die Übersicht findet sich in Kapitel 5.2 des Jahresabschlusses.

Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen

Die GemHVO und die VwV PKR sehen keine Regelungen für die Darstellung der in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen vor. Die Übersicht findet sich in Kapitel 5.3 des Jahresabschlusses.



Die in den jeweiligen Übersichten gemachten Angaben sind korrekt erfolgt.

3.5 Rechenschaftsbericht

Der Jahresabschluss ist nach § 95 Abs. 2 GemO durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Darin sind gemäß § 54 GemHVO der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die wirtschaftliche Lage der Gemeinde unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.

Der Rechenschaftsbericht soll weitere Angaben enthalten, u. a. über Ziele und Strategien, den Stand der kommunalen Aufgabenerfüllung sowie über zu erwartende positive Entwicklungen und mögliche Risiken von besonderer Bedeutung.

Die Ausführungen des Rechenschaftsberichts wurden bedarfsweise bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 berücksichtigt. Der Rechenschaftsbericht ist nach Bewertung des Innenministeriums nicht formaler Prüfungsgegenstand.

3.6 Finanzplanung

Nach § 85 GemO ist die Gemeinde verpflichtet, ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Das erste Planungsjahr ist das laufende Haushaltsjahr. Der Finanzplan ist mit dem Investitionsprogramm dem Gemeinderat spätestens mit dem Entwurf der Haushaltssatzung vorzulegen und vom Gemeinderat spätestens mit der Haushaltssatzung zu beschließen. Der Finanzplan und das Investitionsprogramm sind jährlich der Entwicklung anzupassen und fortzuführen. Nach § 7 Abs. 2 GemHVO (Haushaltsplan für zwei Jahre) ist die Fortschreibung des Finanzplans für das zweite Haushaltsjahr vom Gemeinderat vor Beginn des zweiten Haushaltsjahres zu beschließen.

Die Stadt ist ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Erstellung einer fünfjährigen Finanzplanung für das Haushaltsjahr 2022 nachgekommen. Der Gemeinderat hat die Finanzplanung am 14. Dezember 2021 beschlossen.



3.7 Kennzahlen im Zeitreihenvergleich

	2013 Mio. €	2014 Mio. €	2015 Mio. €	2016 Mio. €	2017 Mio. €	2018 Mio. €	2019 Mio. €	2020 Mio. €	2021 Mio. €	2022 Mio. €
Ergebnisrechnung										
Ordentliches Ergebnis	66,86	14,32	2,61	51,10	183,86	117,05	53,70	-54,63	35,67	27,23
Gesamtergebnis	66,85	26,36	10,36	64,96	190,27	119,90	30,70	-56,67	3,91	-9,23
Finanzrechnung										
Zahlungsmittelüberschuss lfd. Verwaltungstätigkeit	112,10	20,49	42,90	145,47	233,14	155,77	132,14	138,52	69,42	119,53
Einzahlungen Investitionstätigkeit	23,43	34,07	32,81	33,45	55,76	25,30	25,72	178,82	36,50	12,88
Auszahlungen Investitionstätigkeit	116,42	148,24	134,37	135,54	158,51	196,97	272,29	437,33	226,70	223,50
hierunter: Baumaßnahmen	67,91	96,73	99,81	84,34	96,58	117,37	132,12	148,49	125,85	129,90
Saldo Investitionstätigkeit	-92,99	-114,17	-101,56	-102,09	-102,75	-171,67	-246,57	-258,51	-190,20	-210,62
Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (-)	19,12	-93,68	-58,66	43,38	130,39	-15,90	-114,43	-119,99	-120,78	-91,09
Saldo Finanzierungstätigkeit	-13,83	38,86	34,56	-16,48	-16,29	-18,44	34,99	86,47	133,47	28,58
Änderung des Finanzierungsmittelbestands	5,28	-54,82	-24,10	26,90	114,10	-34,34	-79,44	-33,52	12,69	-62,50
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	4,23	20,89	8,58	-13,23	-94,61	47,13	101,02	76,50	-54,27	-67,43
Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln	9,51	-33,93	-15,52	13,67	19,49	12,79	21,58	42,98	-41,58	-129,94
Kreditaufnahmen										
Kreditaufnahme Investitionen	-	50,00	49,00	9,10	-	-	50,00	243,00*	150,00	50,00
Kassenkredite zum 31.12.	-	16,00	25,00	-	20,00	130,00	70,00	140,00	60,00	0,00
Liquide Mittel/Geldanlagen, unter anderem:										
Sichteinlagen (einschl. Schwebeposten)	95,47	28,62	18,94	26,49	27,01	46,33	39,62	15,55	28,21	32,11
Festgelder (ohne Stiftungen)	13,00	12,00	12,00	6,00	132,00	190,00	31,00	30,00	-	20,00
Forderung/Verbindlichkeit an Teilnehmer Liquiditätsverbund/Cash-Pool (Saldo)										
Verbindlichkeit	-	-	-	-	-	-	-	-	-	39,72
Forderung	7,31	43,08	27,75	48,39	67,19	60,90	89,58	156,41	101,10	-

* unter Einbeziehung des Kaufpreises für das Pfizer-Areal

4 Prüfungsbereiche im Einzelnen

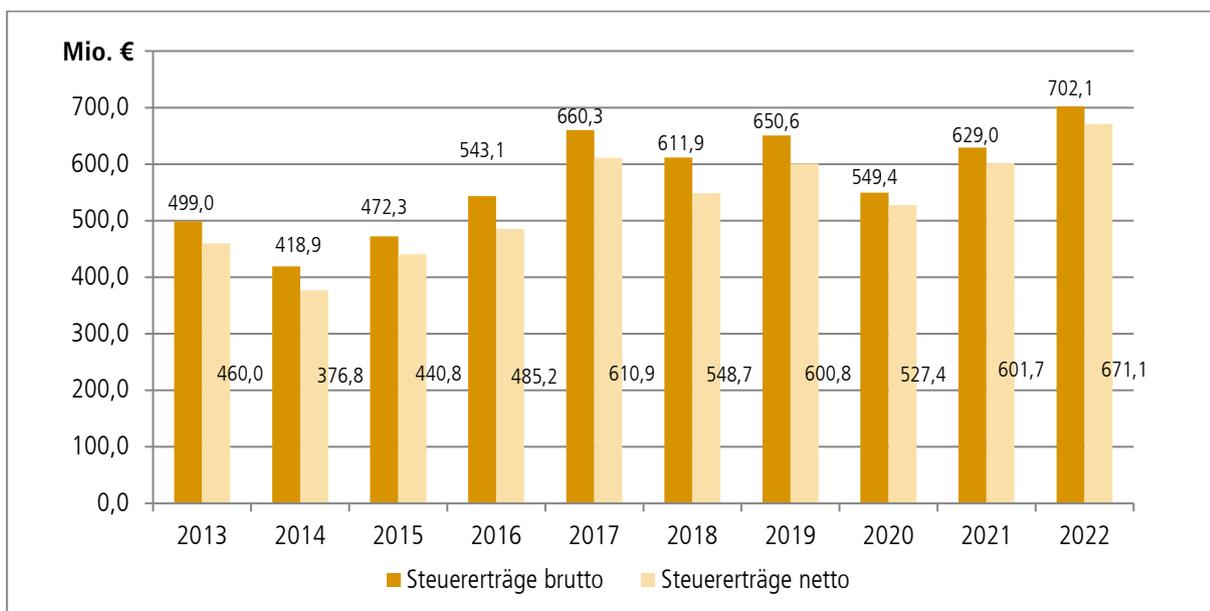
4.1 Steuererträge und Gewerbesteuerumlage

Die Erträge aus Gemeindesteuern, dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer sowie die Aufwendungen für die Gewerbesteuerumlage haben sich von 2018 bis 2022 folgendermaßen entwickelt:

	2018	2019	2020	2021	2022	Veränderung zum Vorjahr	
	Mio. €	Mio. €	%				
Grundsteuer (A + B)	54,46	54,91	56,05	56,32	59,01	2,69	4,8
Gewerbesteuer	325,64	348,46	258,17	329,41	396,78	67,37	20,5
Einkommensteueranteil	178,73	188,99	175,06	184,48	189,24	4,76	2,6
Umsatzsteueranteil	42,41	48,05	52,10	53,77	48,25	-5,52	-10,3
Vergnügungssteuer	8,95	8,49	6,23	3,23	6,95	3,72	115,2
Hundsteuer	0,98	1,00	1,04	1,10	1,14	0,04	3,6
Zweitwohnungssteuer	0,69	0,72	0,71	0,71	0,76	0,05	7,0
Steuererträge insgesamt	611,86	650,62	549,36	629,02	702,13	73,11	11,6
Gewerbesteuerumlage	63,19	49,78	21,93	27,37	31,04	3,67	13,4
Netto-Steuererträge	548,67	600,84	527,43	601,65	671,09	69,44	11,5

Die Netto-Steuererträge haben sich gegenüber dem Vorjahr deutlich erhöht. Dies lässt sich im Wesentlichen auf gestiegene Gewerbesteuererträge sowie auf höhere Erträge beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und bei der Vergnügungssteuer zurückführen.

Entwicklung der Steuererträge -10 Jahre-



Bei den **Gewerbesteuererträgen** sind im Vorjahresvergleich Zuwächse bei den Vorauszahlungen des laufenden Jahres (2022: +70,0 Mio. €) und den Veranlagungen des ersten Vorjahres (+20,4 Mio. €) zu verzeichnen. Bei den Veranlagungen der weiter zurückliegenden Vorjahre ergaben sich im Jahresvergleich entsprechende Rückgänge (-23,0 Mio. €).

Die Erhöhung der festgesetzten **Gewerbsteuerumlage** lässt sich auf das gestiegene Istaufkommen der Gewerbesteuer zurückführen. Der Unterschied zwischen der festgesetzten Umlage und dem Rechnungsergebnis ist abrechnungstechnisch bedingt (Endabrechnung und deren Buchung erst im Folgejahr).

Das **Netto-Gewerbsteuer-Istaufkommen**¹ verschiedener baden-württembergischer Städte² stellt sich im Jahr 2022 wie folgt dar:

Stadt	Hebesatz %	Netto-Gewerbsteuer-Istaufkommen * T€	Netto-Gewerbsteuer-Istaufkommen je Einwohner * €
Stuttgart	420	1.071.496 (689.580)	1.695 (1.102)
Mannheim	430	366.085 (358.274)	1.164 (1.155)
Karlsruhe	450	361.854 (312.888)	1.178 (1.020)
Freiburg	430	209.807 (206.678)	895 (898)
Heidelberg	400	151.593 (123.608)	939 (782)

* Vorjahr in Klammer



In den Darstellungen wurden die **Nachzahlungs- bzw. Erstattungszinsen** gemäß § 233a Abgabenordnung im Bereich der Gewerbesteuer nicht aufgeführt. In Folge eines BVerfG-Beschlusses (8. Juli 2021) zur Verpflichtung einer gesetzlichen Neuregelung musste die Stadt gemäß Vorgabe der Komm.ONE in Tausenden Fällen entsprechende Zinsfestsetzungen zurückstellen. 2022 war eine Abarbeitung der zurückgestellten Vorgänge in einem automatisierten Prozess noch nicht möglich. Das RPA sieht es kritisch, dass es von Komm.ONE für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr keine Lösung bezüglich einer rechtssicheren Festsetzungspraxis der Zinsen gab. Ohne die noch festzusetzenden Zinsen besitzen die in der Ergebnisrechnung gebuchten Beträge (Ertrag/Aufwand Verzinsung) für 2022 nur eine eingeschränkte Aussagekraft.

Der Zuwachs bei den Erträgen aus dem **Gemeindeanteil an der Einkommensteuer** lässt sich auf den Anstieg des allen Gemeinden in Baden-Württemberg zustehenden Gesamtbetrages (ESt-Anteil) zurückführen. Im Vorjahresvergleich haben sich die Erträge aus Vergnügungssteuer mehr als verdoppelt, liegen allerdings noch ca. 18 % unter dem Jahreswert vor Beginn der Pandemie (2019: 8,49 Mio. €). Für die Reduzierung der Erträge aus dem **Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer** ist der Rückgang des allen Gemeinden in Baden-Württemberg zustehenden Gesamtbetrages (USt-Anteil) ursächlich.

¹ nach Abzug der Gewerbsteuerumlage

² Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

4.2 Finanzausgleich

Die nachfolgenden Tabellen stellen verschiedene Entwicklungen im Bereich des Finanzausgleichs im fünf- bzw. zehnjährigen Vergleich dar.

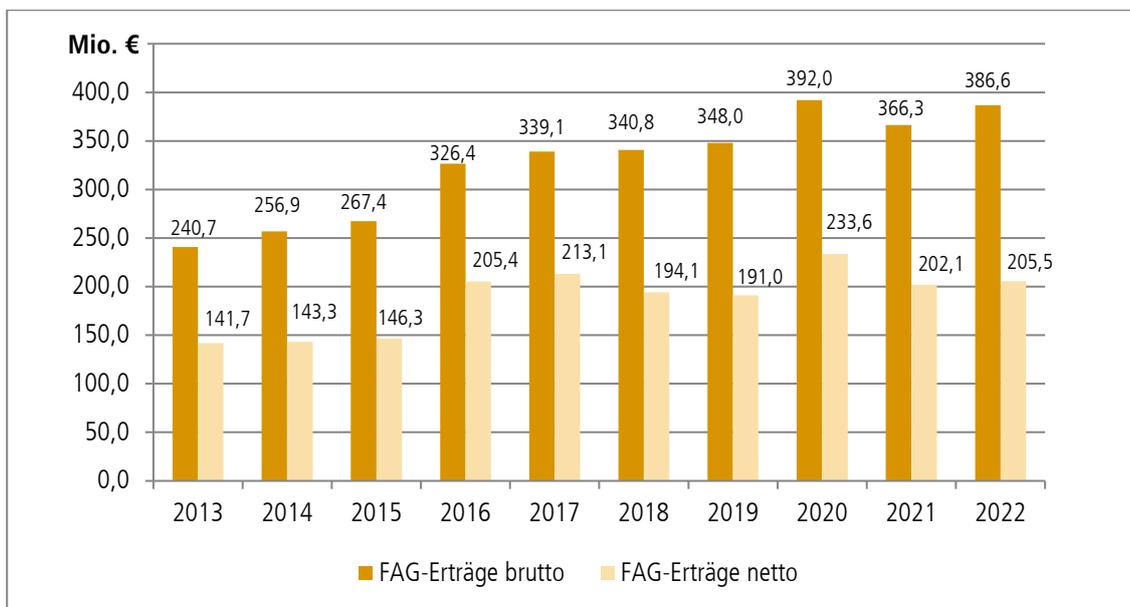
Erträge und Umlagen aus dem Finanzausgleich 2018 bis 2022

	2018	2019	2020	2021	2022	Veränderung zum Vorjahr	
	Mio. €	%					
Schlüsselzuweisungen							
▪ an die Gemeinden nach mangelnder Steuerkraft	219,25	222,08	251,15	232,37	243,71	11,34	4,9
▪ Mehrzuweisungen (Sockelgarantie)	10,99	6,88	14,69	6,33	6,04	-0,29	-4,6
▪ Investitionszuschüsse	19,91	21,54	24,51	22,95	25,98	3,03	13,2
▪ an die Stadtkreise	46,64	48,85	51,73	52,40	57,36	4,96	9,5
Kompensation Einwohnerdichte	0,00	0,00	0,00	3,49	3,45	-0,04	-1,1
Summe Schlüsselzuweisungen	296,79	299,35	342,08	317,54	336,54	19,00	6,0
Sonstige Zuweisungen nach § 11 FAG (ohne Corona-Soforthilfe I bis III und Beteiligung Land an Pandemiekosten)	10,64	11,88	11,15	11,15	11,32	0,17	1,5
Zuweisungen im Familienleistungsausgleich nach § 29a FAG	13,39	13,86	12,67	13,99	16,06	2,07	14,8
Grunderwerbsteuer nach § 11 FAG	19,94	22,87	26,07	23,66	22,63	-1,03	-4,4
Erträge aus dem Finanzausgleich im engeren Sinne	340,76	347,96	391,97	366,34	386,55	20,21	5,5
./. Finanzausgleichsumlage	146,68	157,01	158,38	164,24	181,03	16,79	10,2
Verbleibende Deckungsmittel des Finanzausgleichs im engeren Sinne (ohne coronabedingte Zuweisungen "Kompensation GewSt", "Corona-Soforthilfe I bis III" u. "Beteiligung Land an Pandemiekosten")	194,08	190,95	233,59	202,10	205,52	3,42	1,7
Nachrichtlich:							
Umlage KVJS	1,70	1,62	1,87	1,93	1,82	-0,11	-5,7
"Status-Quo-Ausgleich" n. § 22 FAG	5,55	5,58	3,91	4,13	4,38	0,25	6,1
Zuweisungen im Schullastenausgleich (Sachkostenbeiträge § 17 FAG, Schülerbeförderung § 18 FAG)	30,21	31,96	32,40	33,81	35,18	1,37	4,1
Zuweisungen zu den Ausbildungskosten (§ 29 FAG)	0,11	0,11	0,10	0,13	0,11	-0,02	-15,4
Zuweisungen im Verkehrslastenausgleich (§§ 26, 27 FAG)	0,75	0,75	0,75	0,76	0,76	0,00	0,0
Zuweisungen für den ÖPNV (§ 28 FAG)	0,19	0,19	0,19	0,19	0,19	0,00	0,0
Zuweisungen im Soziallastenausgleich (§ 21 FAG)	10,33	5,22	7,11	8,52	9,23	0,71	8,3
Zuweisungen im Kindergartenlastenausgleich (§ 29b FAG),	15,06	18,71	22,08	25,12	25,36	0,24	1,0
Zuweisungen zur Förderung der Kleinkindbetreuung (§ 29c FAG)	35,01	37,61	39,19	42,60	42,53	-0,07	-0,2
Zuweisungen zur Förderung der pädagogischen Leitungszeit (§ 29e FAG)	0,00	0,00	3,77	3,83	3,85	0,02	0,5
Zuweisungen im Integrationslastenausgleich (Überschrift vor § 29d FAG bis 2020; ab 2021: Förderung der Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern) (§ 29d FAG)	0,39	0,40	0,32	0,31	0,30	-0,01	-3,2
Coronabedingte Zuweisungen							
Kompensationsmittel Gewerbesteuer (§ 39 Abs. 39 FAG)	0,00	0,00	83,07	0,00	0,00	0,00	0,0
Corona-Soforthilfe I bis III	0,00	0,00	7,81	0,00	0,00	0,00	0,0
Beteiligung Land an Pandemiekosten	0,00	0,00	1,29	0,60	0,00	-0,60	-100,0

Anteil der Erträge aus dem Finanzausgleich im engeren Sinne an den ordentlichen Erträgen 2018 - 2022

	2018	2019	2020	2021	2022
Erträge aus dem Finanzausgleich (Mio. €)	340,76	347,96	391,97	366,34	386,55
Ordentliche Erträge (Mio. €)	1.417,86	1.469,08	1.518,88	1.563,78	1.703,41
Anteil in %	24,0	23,7	25,8	23,4	22,7

Entwicklung des Finanzausgleichs -10 Jahre-



(2020: ohne coronabedingte Zuweisungen „Kompensation Gewerbesteuer“, „Corona-Soforthilfe I bis III“ sowie „Beteiligung Land an Pandemiekosten“; 2021: ohne „Beteiligung Land an Pandemiekosten“)

Der wesentliche Indikator für die Steuerkraft einer Gemeinde ist die **Steuerkraftmesszahl**, die sich hauptsächlich aus einem Teil der Realsteuer-Erträge, dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und einem Teil des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer zusammensetzt. In Abzug gebracht wird die zu zahlende Gewerbesteuerumlage. Mit der Steuerkraftmesszahl wird bei den Berechnungen zum Finanzausgleich festgestellt, inwieweit eigene Mittel der Gemeinde zu berücksichtigen sind.

Steuerkraftmesszahl 2020 bis 2022 verschiedener baden-württembergischer Stadtkreise¹:

	Steuerkraftmesszahl					
	T€			je Einwohner		
	2020	2021	2022	2020	2021	2022
Stuttgart	957.415	953.752	1.013.938	1.504	1.503	1.617
Mannheim	419.402	423.711	481.308	1.355	1.365	1.550
Karlsruhe	416.333	444.133	471.985	1.330	1.431	1.533
Freiburg	258.128	281.369	315.646	1.120	1.220	1.368
Heidelberg	204.833	185.304	203.447	1.277	1.162	1.284

¹ Quelle: Statistisches Landesamt

Der Durchschnittswert der Steuerkraftmesszahl je Einwohner aller neun baden-württembergischen Stadtkreise beläuft sich 2022 auf 1.459 € (Vorjahr 1.330 €)¹.

Die Ansprüche und Verpflichtungen der Stadt aus dem kommunalen Finanzausgleich 2022 wurden stichprobenweise geprüft. Die Prüfung erstreckte sich insbesondere auch auf die relevanten Bemessungsgrundlagen wie Steueraufkommen in den Vorjahren sowie auf sonstige Bezugsgrößen (z. B. Hebesätze der Realsteuern und Schlüsselzahlen). Wesentliche Beanstandungen ergaben sich hierbei nicht.



4.3 Personal- und Versorgungsaufwand

Der Personal- und Versorgungsaufwand stellt mit 24 % den zweitgrößten Anteil an den ordentlichen Aufwendungen dar.

	2018	2019	2020	2021	2022	Abweichung 2021/2022
	€	€	€	€	€	€
Personalaufwand	339.709.049,50	358.807.838,12	375.579.921,96	387.465.547,31	404.196.099,97	16.730.552,66
Versorgungsaufwand *	379.062,79	320.204,87	301.232,59	214.833,48	272.386,09	57.552,61
Gesamt	340.088.112,29	359.128.042,99	375.881.154,55	387.680.380,79	404.468.486,06	16.788.105,27

*) Die besondere Umlage für Versorgungsempfänger wurde zum 01.01.2018 in die Allgemeine Umlage überführt und wird seither bei den Personalaufwendungen ausgewiesen. Die Reduzierung ab 2019 ergibt sich durch die Verringerung des prozentualen Anteils an der ZVK-Rente sowie der geringeren Anzahl an den Versorgungsempfängern.

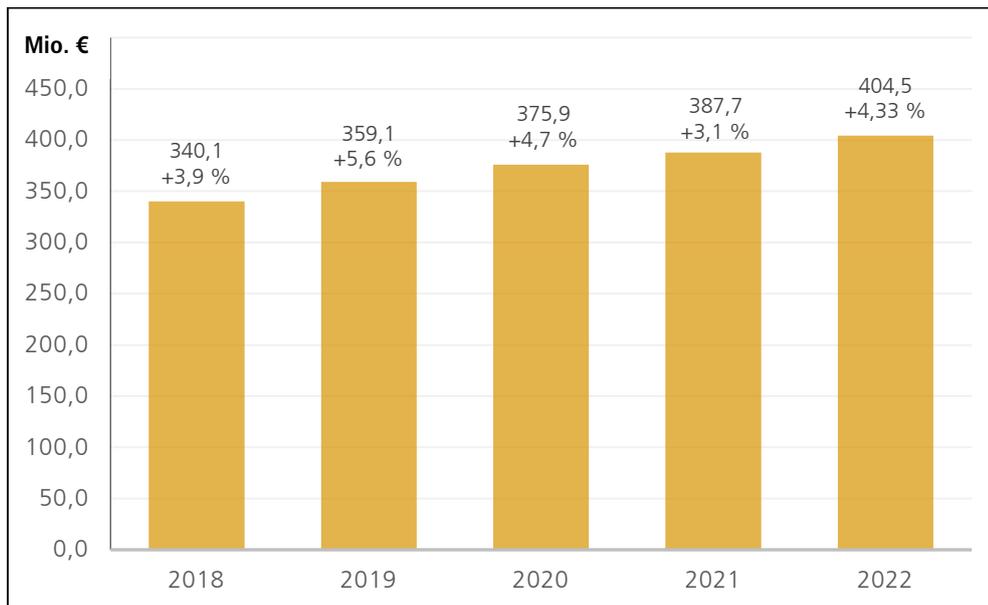
Der Personalaufwand (einschließlich Versorgung) wird maßgeblich beeinflusst von den laufenden gesetzlichen und tariflichen Erhöhungen der Bezüge sowie strukturellen Veränderungen, die weitgehend nicht im Einflussbereich der Stadt liegen. Der Anstieg der Personalaufwendungen ergibt sich insoweit u. a. aus den Besoldungserhöhungen und den Tarifabschlüssen für Beschäftigte, aber auch -im Entscheidungsbereich der Stadt liegend- aus dem Zuwachs im Personalbestand.

Der Haushaltsplanansatz der Personal- und Versorgungsaufwendungen wurde um 2,8 Mio. € überschritten. Von diesem ungeplanten Mehraufwand sind 1,0 Mio. € auf die Erhöhung der Deponierückstellung nach der Aktualisierung des Nachsorgekostengutachtens zurückzuführen. Die restliche Überschreitung ist auf die Erhöhung der reinen Personalkosten zurückzuführen. Als Gründe für die Überschreitung von 1,8 Mio. € sind u. a. der Tarifabschluss im Bereich Sozial- und Erziehungsdienst (SuE), die Corona-Sonderprämie sowie die Besoldungsreform zu sehen.

¹ Quelle: Statistisches Landesamt

Die Entwicklung der Personal- und Versorgungsaufwendungen seit 2018 stellt sich wie folgt dar:

Personal- und Versorgungsaufwendungen



2022 wurde die Personalstatistik von Seiten des Personal- und Organisationsamtes umgestellt. Hierdurch werden nur noch die ausgabenwirksamen aktiven Beschäftigungsverhältnisse im Jahresverlauf dargestellt. Nicht mehr eingerechnet werden Beschäftigungsverhältnisse, die nicht ausgabenwirksam sind (z. B. Mitarbeitende in Mutterschutz/Beschäftigungsverbot, Mitarbeitende mit Rente auf Zeit). Insofern ist die letztjährige Tabelle zu den „Besetzten Stellen“ im vorliegenden Schlussbericht nicht fortzuführen.

Nach der Personalstatistik waren im Jahr 2022 Stellenanteile im Umfang von 472 VZW nicht besetzt. Gemessen an den Soll-Planstellen von 5.609 VZW waren Stellenanteile im Umfang von 8,4 % der Stellen unbesetzt. Als Gründe für die hohe Anzahl sind die Zunahme von Personalfluktuaton, altersbedingte Austritte, die Herausforderung bei der Personalgewinnung, aber auch die Schwierigkeit der Besetzung lediglich kleinerer Stellenanteile zu sehen. Gegenüber dem Vorjahr ist erneut eine Zunahme unbesetzter Stellenanteile festzustellen. Aus Sicht des RPA sollte die Nutzung der vorhandenen offenen Stellenanteile -ggf. auch ämterübergreifend- Vorrang vor der Schaffung neuer Stellen haben. Ungeachtet dessen erhöhen die offenen Stellenanteile die Arbeitsbelastung für das vorhandene Personal. Dieser Trend wird sich voraussichtlich fortsetzen und ggf. sogar verstärken.

➔ Im Rahmen der bereits durchgeführten Haushaltsstabilisierungsprozesse wurden mögliche Einsparpotenziale bei der Stellenwirtschaft weitgehend ausgeschöpft. Insofern sind Handlungsspielräume der Verwaltung, Einsparungen über die Steuerung der Zahl der Mitarbeitenden zu erzielen, nur noch rudimentär vorhanden. Nicht zuletzt aus diesem Grund sieht das RPA einen permanenten Bedarf an einer gezielten Aufgabenkritik, insbesondere bei den freiwilligen Aufgaben der Stadt. Seitens der politischen Ebene ist durch entsprechende Prioritätensetzungen zu gewährleisten, dass die notwendigen Aufgaben auch durch den vorhandenen Personalbestand erfüllbar sind, um eine Stabilisierung des Personalaufwands nachhaltig sicherzustellen.

Die Personalerträge für abgestelltes Personal lagen 2022 bei 2,9 Mio. €. Nach Anregung des RPA im letztjährigen Schlussbericht wurden für 2022 auch die Personalkostenerstattungen der Bundesagentur für Arbeit mit 4,3 Mio. € aufgeführt. Die Erstattungen erfolgen, da städtisches Personal Bundesaufgaben in der gemeinsamen Einrichtung wahrnimmt. Weiterhin nicht auswertbar waren Ersatzleistungen,

z. B. in Form von Eingliederungs- und Schwerbehindertenzuschüssen sowie Zuschüssen für Ausbildungsvergütungen und Langzeitkranke. Da diese den Personal- und Versorgungsaufwand betragsmäßig nur geringfügig senken und die Berücksichtigung mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden wäre, kann dies toleriert werden.

Das RPA hat laufend die Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Personalaufwendungen geprüft. Neben Stichprobenkontrollen hinsichtlich tarif-, besoldungs- und haushaltsrechtlicher Aspekte wurde grundsätzlich auch der Personaleinsatz unter organisatorischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten betrachtet.

Vom RPA kann bestätigt werden, dass die Sachbearbeitung im Bereich des Personalwesens unter besonderer Berücksichtigung der Schwierigkeit und Komplexität der Materie ordnungsgemäß und mit der erforderlichen Sorgfalt erfolgte.



4.4 Erträge und Aufwendungen des THH 5000 – Soziales und Jugend

Nachstehend werden die Erträge und Aufwendungen des THH 5000, gegliedert in die Produktbereiche **31 Soziale Hilfen**, **32 Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen** und **36 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe** dargestellt. Die Zahlen basieren auf den Teilergebnisrechnungen der einzelnen Produktgruppen.

Ein detailliertes Abbild der Aufwendungen und Erträge kann mit diesem Bericht nicht dargestellt werden. Vielmehr sollen die Kostenentwicklung betrachtet, einzelne Transferaufwendungen und deren Teildeckung innerhalb der Produktgruppen sowie prägnante Bereiche hervorgehoben werden. Aufgrund der Neukonzeption ist die Vergleichbarkeit mit Berichtsbeiträgen aus Vorjahren nicht möglich.

Soziale Hilfen

Produktbereich 31 gegliedert nach Produktgruppen	2021	2022	Veränderung	
	Mio. €	Mio. €	Mio. €	%
Erträge -gesamt-	96,06	84,37	-11,69	-12,2
31.10 Grundversorgung und Hilfen nach dem SGB XII	51,67	39,82	-11,85	-22,9
31.20 Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II	39,73	39,73	0,00	0,0
31.30 Hilfen für Flüchtlinge und Aussiedler	0,64	1,10	0,46	71,9
31.40 Soziale Einrichtungen	2,24	2,15	-0,09	-4,0
31.50 Fürsorgeleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz	0,78	0,50	-0,28	-35,9
31.60 Sonstige Förderung Träger der Wohlfahrtspflege	0,03	0,06	0,03	100,0
31.70 Betreuungsleistungen	0,00	0,00	0,00	0,0
31.80 Sonstige soziale Hilfen und Leistungen	0,97	1,01	0,04	4,1
31.90 Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6b BKGG	0,00	0,00	0,00	0,0
Aufwendungen -gesamt-	184,18	184,22	0,04	0,0
31.10 Grundversorgung und Hilfen nach dem SGB XII	96,53	87,43	-9,10	-9,4
31.20 Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II	61,97	57,82	-4,15	-6,7
31.30 Hilfen für Flüchtlinge und Aussiedler	2,83	7,98	5,15	182,0
31.40 Soziale Einrichtungen	11,58	19,80	8,22	71,0
31.50 Fürsorgeleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz	1,39	0,85	-0,54	-38,8
31.60 Sonstige Förderung Träger der Wohlfahrtspflege	2,82	2,54	-0,28	-9,9
31.70 Betreuungsleistungen	1,18	1,08	-0,10	-8,5
31.80 Sonstige soziale Hilfen und Leistungen	5,07	5,59	0,52	10,3
31.90 Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6b BKGG	0,81	1,13	0,32	39,5

*inkl. Kalkulatorisches Ergebnis

Grundsätzlich wird das Ergebnis durch ständige Veränderungen bei der Anzahl der Leistungsberechtigten und Antragstellenden sowie den rechtlichen Voraussetzungen allgemein beeinflusst. Es ist daher nur bedingt plan- und steuerbar.

Die **Produktgruppe 31.10** beinhaltet die Grundversorgung und Hilfen nach dem SGB XII. Sie umfasst insbesondere die ambulante und stationäre Pflege, die Hilfe zum Lebensunterhalt sowie die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und stellt mit 77,99 Mio. € die größte Transferaufwandsposition im Bereich der Sozialen Hilfen dar. Die Leistungen im Bereich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wiesen 2022 mit insgesamt 40,74 Mio. € den höchsten Aufwand auf. Dieser deckt sowohl die ambulante wie auch die stationäre Grundsicherung ab.

Die gewährten Regelleistungen werden nach § 46 a SGB XII durch den Bund erstattet. 2022 konnten hierfür Erträge von 32,35 Mio. € vereinnahmt werden. Die restlichen Erträge der Produktgruppe ergeben sich überwiegend aus dem Soziallastenausgleich nach § 21 FAG (vgl. 4.2).

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende im SGB II wird unter der **Produktgruppe 31.20** abgebildet. Der darin enthaltene Transferaufwand von 47,80 Mio. € umfasst neben den kommunalen Eingliederungsleistungen (z. B. Schuldnerberatung, Frauen- und Kinderschutz), den einmaligen Leistungen (Erstausstattung Wohnung, etc.) und den Leistungen für Bildung und Teilhabe vor allem die Kosten für Unterkunft und Heizung.

Der Bund erstattet nach den Regelungen des SGB II jährlich einen festgelegten Prozentsatz für die Aufwendungen der Kosten der Unterkunft und Bildung und Teilhabe an die Stadt. 2022 konnten Erstattungsleistungen von insgesamt 29,02 Mio. € erzielt werden. Zusätzlich erfolgte die Deckung der Aufwendungen durch einen Wohngeldentlastungsbetrag von 4,36 Mio. €. Dieser wurde durch den Wegfall des Wohngeldes für Leistungsempfänger nach dem SGB II an die Kommunen weitergegeben (Nettoentlastung). Die restlichen Erträge ergeben sich aus dem Finanzausgleich sowie sonstigen Transfererträgen wie z. B. Rückzahlungen.

Im Rahmen der **Produktgruppe 31.30** „Hilfen für Flüchtlinge und Aussiedler“ war eine starke Steigerung des Transferaufwandes festzustellen, die auf den Ukrainekrieg und die Aufnahme geflüchteter ukrainischer Menschen zurückzuführen ist. Ukrainische Flüchtlinge haben bis 31. Mai 2022 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten. Ab 1. Juni 2022 erfolgte eine Überleitung in die Leistungsgewährung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII bzw. der Grundsicherung für Arbeitsuchende im SGB II an den Jobcenter Stadt Karlsruhe.

Die Aufwendungen wurden teilweise aus dem Soziallastenausgleich (§ 21 FAG), Kostenbeiträgen und Aufwendungsersatz sowie Erstattungen von anderen Sozialleistungsträgern (z. B. Jobcenter Stadt Karlsruhe) gedeckt.

Unter der **Produktgruppe 31.40** werden die Aufwendungen für soziale Einrichtungen erfasst. Hierzu zählen u. a. Einrichtungen für Wohnungslose und Flüchtlinge.

Mit der Zuwanderung von Geflüchteten aus der Ukraine und der damit verbundenen neuen Aufgabenübertragung hinsichtlich der Unterbringung sind die Aufwendungen insbesondere für die Anmietung und Nebenkosten von Einrichtungen 2022 stark angestiegen. Aufgrund dieser besonderen und herausfordernden Situation möchte das RPA diesen Bereich näher betrachten.

Am 4. März 2022 hat die EU einen Ratsbeschluss zur Anwendung der sogenannten Massenstrom-Richtlinie getroffen. Diese Entscheidung bedeutete für die Stadt, dass das bisherige „LEA-Prinzip“ für die Zuwanderung von ukrainischen Flüchtlingen nicht greift und die Stadt ebenso für die Versorgung

der Geflüchteten einschließlich der vorläufigen Unterbringung und Anschlussunterbringung zuständig ist.

Laut Regierungspräsidium wurden in der Zeit vom 24. Februar bis 31. Dezember 2022 insgesamt 3.982 ukrainische Flüchtlinge in Karlsruhe registriert. Anhand des Melderegisters haben 613 Personen die Stadt wieder verlassen, wobei von einer höheren Anzahl ausgegangen wird, da nicht jeder Wegzug gemeldet wurde.

Die wirtschaftliche und soziale Sicherung der Lebensgrundlage wurde bis 31. Mai 2022 über die Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sichergestellt. Die Abbildung der Transferleistungen erfolgt unter der Produktgruppe 31.30. Der darin enthaltene Transferaufwand für ukrainische Flüchtlinge von insgesamt 3,17 Mio. € wurde 2022 durch einen Ertrag von 0,44 Mio. € teilweise gedeckt. Weitere Zahlungen werden in den Folgejahren erwartet.

Mit dem Rechtskreiswechsel zum 1. Juni 2022 begründete der größte Teil der Geflüchteten einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II in der Zuständigkeit des Jobcenters Stadt Karlsruhe. Für die Gewährung von Leistungen im Bereich der Grundversorgung und Hilfen nach dem SGB XII ist die Stadt zuständig. Die geleisteten Aufwendungen im SGB XII sind in der Produktgruppe 31.10 enthalten und belaufen sich in der Hilfe zur Pflege auf 28.548,39 €, für die Hilfe zum Lebensunterhalt auf 7.276,76 € und für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung auf 478.495,38 €. Insgesamt errechnet sich ein Transferaufwand zur Sicherung der Grundversorgung für ukrainische Flüchtlinge von 514.320,53 €.

Die Wohnraumversorgung erfolgte überwiegend über private Unterkunftsangebote. Die SJB geht davon aus, dass etwa 2.179 ukrainische Flüchtlinge private Wohnungen finden konnten. Dies entspricht ungefähr zwei Dritteln der registrierten Geflüchteten.

Für die weiteren 1.190 geflüchteten Personen musste von der Stadt Wohnraum zur Verfügung gestellt werden. Die Wohnraumakquise der Sozial- und Jugendbehörde konnte insgesamt 138 Wohnungen akquirieren. Zusätzlich wurden insgesamt 91 Unterkünfte, wie z. B. Hotels und größere Liegenschaften angemietet. Die gesamten Aufwendungen für die Wohnraumversorgung einschließlich der Sicherheitsleistungen, Catering, etc. beliefen sich auf 7,51 Mio. €.

Die angemieteten Unterkünfte waren für insgesamt 1.615 geflüchtete Personen ausgelegt. Tatsächlich mussten aber nur 1.190 ukrainische Flüchtlinge durch die Stadt mit Wohnraum versorgt werden, so dass zum 31. Dezember 2022 etwa 20 % der Unterkünfte leer standen.

Die abgeschlossenen Verträge und Vereinbarungen beinhalten Laufzeiten von ein bis zwei Jahren und somit eine entsprechende Zahlungsverpflichtung der Stadt. Als Folge sind die Aufwendungen auch dann an den Vermieter zu begleichen, wenn der Wohnraum ungenutzt bleibt. Eine Erstattung des Landes bzw. des Bundes erfolgt nur für gemeldete und somit untergebrachte Flüchtlinge, sodass die Aufwendungen für den angemieteten, leerstehenden Wohnraum durch die Stadt zu tragen sind.

Dem RPA ist durchaus bewusst, dass es sich bei der Unterbringung von geflüchteten Menschen um eine neue, nur bedingt planbare und vor allem herausfordernde Aufgabe handelte. Ungeachtet dessen sollte in Anbetracht der derzeit sehr angespannten Haushaltslage darauf geachtet werden, dass die „Leerstandszeiten“ so gering wie möglich gehalten werden.

Zusätzlich wurden für die Flüchtlingssozialarbeit, Betreuung und Integration von Flüchtlingen insgesamt 0,26 Mio. € aufgewendet.

Insgesamt wurden 2022 für die Versorgung ukrainischer Flüchtlinge 11,46 Mio. € aufgewendet und Erträge von 0,46 Mio. € eingenommen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Bund im Rahmen der Kostenerstattung Gelder zur Verfügung gestellt hat (8,3 Mio. € anhand von Soll-Ist-Quoten), die das Land an die Stadt weitergegeben hat. Abgebildet wird der Ertrag im THH 2000. Weitere Abrechnungen mit Bund/Land zur Refinanzierung der Aufwendungen werden erst in kommenden Jahren erfolgen können.

Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

Produktbereich 32 gegliedert nach Produktgruppen	2021	2022	Veränderung	
	Mio. €	Mio. €	Mio. €	%
Erträge -gesamt-	5,39	9,23	3,84	71,2
32.10 Leistungen nach Teil 2 SGB IX - Eingliederungshilferecht	5,39	9,23	3,84	71,2
Aufwendungen -gesamt-	69,13	73,97	4,84	7,0
32.10 Leistungen nach Teil 2 SGB IX - Eingliederungshilferecht	69,13	73,97	4,84	7,0

*inkl. Kalkulatorisches Ergebnis

Die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen wurde durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) neu geregelt und ist in vier Stufen, beginnend mit dem 30. Dezember 2016 bis zum 1. Januar 2023, in Kraft getreten.

Die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen ist seither nicht mehr Bestandteil des SGB XII, sondern ist nun im Teil 2 SGB IX zu finden. Aufgrund der Restabwicklung der Leistungsgewährung nach dem SGB XII umfasst die Produktgruppe 31.10 auch noch 2022 Transfererträge von 0,43 Mio. € und Transferaufwendungen von 0,07 Mio. €.

Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Produktbereich 36 gegliedert nach Produktgruppen	2021	2022	Veränderung	
	Mio. €	Mio. €	Mio. €	%
Erträge -gesamt-	104,48	102,51	-1,97	-1,9
36.20 Allgemeine Förderung junger Menschen	1,38	1,49	0,11	8,0
36.30 Hilfen für junge Menschen und ihre Familien	11,16	9,87	-1,29	-11,6
36.50 Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege	85,55	84,02	-1,53	-1,8
36.80 Kooperation und Vernetzung	0,00	0,00	0,00	0,0
36.90 Unterhaltsvorschussleistungen	6,40	7,13	0,73	11,4
Aufwendungen -gesamt-	306,67	313,59	6,92	2,3
36.20 Allgemeine Förderung junger Menschen	21,05	21,40	0,35	1,7
36.30 Hilfen für junge Menschen und ihre Familien	90,72	92,76	2,04	2,2
36.50 Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege	184,74	188,90	4,16	2,3
36.80 Kooperation und Vernetzung	0,02	0,02	0,00	0,0
36.90 Unterhaltsvorschussleistungen	10,14	10,51	0,37	3,6

* inkl. Kalkulatorisches Ergebnis

Die **Produktgruppe 36.20** bildet die Leistungen der Kinder- und Jugendarbeit ab. Sie umfasst insbesondere die offene Kinder- und Jugendarbeit der Stadt und der freien Träger, die Jugendsozialarbeit, die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Kommune und deren Interessenvertretung sowie die Förderung von Einrichtungen der Jugendarbeit.

Leistungen in diesen Bereichen wurden u. a. für die Durchführung von Ferienmaßnahmen, für Workshops und Gewaltpräventionsmaßnahmen, für die Anlaufstelle „Iglu“ sowie an den Verein für Jugendhilfe und den Stadtjugendausschuss gewährt. Die Deckung der Aufwendungen erfolgt teilweise durch Zuschüsse des Landes (z. B. Zuschuss Baden-Württemberg Schulsozialarbeit), Kostenbeiträge und Aufwendersersatz.

Die **Produktgruppe 36.30** deckt die Sozial- und Lebensberatung, die allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie sowie die individuellen Hilfen für junge Menschen und ihre Familien nach dem SGB VIII ab. Daneben umfasst die Produktgruppe die Mitwirkung nach dem Jugendgerichtsgesetz, die Übernahme von Beistandschaften/Amtsvormundschaften und die Bereitstellung von Einrichtungen der Hilfen für junge Menschen.

Die Transferleistungen der individuellen Hilfen für junge Menschen und ihre Familien stellen mit 69,71 Mio. € die größte Aufwandsposition in diesem Bereich dar. Mit der Leistungsgewährung werden u. a. die individuellen und sozialen Entwicklungen junger Menschen sowie die Erziehungskompetenz von Personensorgeberechtigten gefördert. Kinder und Jugendliche sollen bei der Bewältigung von individuellen Entwicklungsproblemen unterstützt und bei der schulischen Förderung begleitet werden. Zusätzlich umfasst der Bereich die Leistungen der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche. Die Erträge ergeben sich teilweise aus Landeszuschüssen, Kostenbeiträgen, Aufwendersersatz und Kostenerstattungen.

Die **Produktgruppe 36.50** umfasst die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege und weist u. a. mit 136,66 Mio. € den höchsten Aufwand in der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe auf.

Die Aufwendungen ergeben sich u. a. aus der Bezuschussung der freien Träger. Diese bieten im Stadtgebiet etwa 88 % der Plätze in Kindertageseinrichtungen an und werden mit Fördermitteln z. B. in Form von Personal-, Miet- und Fortbildungszuschüssen unterstützt. Baukostenzuschüsse werden im Finanzhaushalt abgebildet und finden in dieser Darstellung keine Berücksichtigung.

Im Aufwand enthalten sind daneben Erstkinderzuschüsse sowie die einkommensunabhängigen Geschwisterkinderzuschüsse an Familien mit mehreren Kindern sowie Beitragsermäßigungen und Beitragsbefreiungen für einkommensschwache Familien.

Die Refinanzierung der Aufwendungen für die frühkindliche Bildung soll laut Städtetag grundsätzlich zwischen Bund, Land, Kommune, Trägern sowie Eltern aufgeteilt werden. 2022 wurden Finanzierungsmittel des Bundes und des Landes von insgesamt 74,35 Mio. € vereinnahmt (einschließlich Finanzausgleich, vgl. 4.2). Aus Gebühren, Eltern- und Kostenbeiträgen konnten 2022 6,04 Mio. € erzielt werden. Es verbleibt ein ordentliches Ergebnis von -55,15 Mio. €, das von der Stadt zu tragen ist.

Es ist davon auszugehen, dass dieser finanzielle Aufwand besonders aufgrund stetiger Kostensteigerungen für Personal- und Sachkosten sowie des kontinuierlichen Ausbaus der Plätze in der frühkindlichen Bildung, Betreuung, Erziehung von Kindern in Tageseinrichtungen weiterwachsen wird. Die durch den Gemeinderat 2018 auf den Weg gebrachte neue Finanzierungssystematik (langfristig eine beitragsfreie Kita für alle Eltern anzustreben) wäre mit einem weiteren hohen finanziellen Aufwand für die Stadt verbunden.

Gerade im Hinblick auf die derzeit sehr angespannte Finanzlage der Stadt und der Genehmigung des Haushalts unter strengen Auflagen durch die Rechtsaufsichtsbehörde sieht es das RPA als geboten an darauf hinzuweisen, dass Kommunen nach den kommunalrechtlichen Vorgaben (insbesondere § 78 GemO und § 14 KAG BW) grundsätzlich gehalten sind, angemessene Benutzungsentgelte für städtische Einrichtungen zur Deckung des Aufwandes zu erheben. Für den Bereich der

Kindertageseinrichtungen empfehlen die Verbände in Baden-Württemberg bei den Elternbeiträgen einen Kostendeckungsgrad von 20 %. Der aktuelle Kostendeckungsgrad bei der Stadt wird derzeit vom zuständigen Fachamt ermittelt. Das RPA unterstützt die Anpassung der Elternbeiträge um 8 % zum 01.09.2023 und verweist auf die vom Städtetag empfohlene Anpassung um 8,5 %.

Dem RPA ist durchaus bewusst, dass die Erhöhung in Zeiten multipler Krisen, die alle Beteiligten belasten, zunehmend eine Herausforderung darstellt. Dennoch erscheint es in Anbetracht der schwierigen Finanzlage der Stadt geboten, eine stetige Anpassung der Elternbeiträge zu prüfen und hierbei die sozialen Belange angemessen zu berücksichtigen (u. a. durch die Betrachtung und ggf. Überarbeitung des Zuschusssystem). Ein zentrales Anliegen der Stadt sollte sein, ein gutes quantitatives und qualitatives sowie finanziell abgesichertes Betreuungsangebot zu erhalten und daneben die Steuerbarkeit der städtischen Finanzen im Blick zu behalten.

4.5 Entwicklung der Gebührenhaushalte



Bei der Stadt waren 2022 letztmalig alle sogenannten „großen“ Gebührenbereiche im Kernhaushalt enthalten. Dies bot unmittelbare Mitwirkungs- und Steuerungsmöglichkeiten durch den Gemeinderat und den Oberbürgermeister bzw. die zuständigen Dezernate sowie eine transparente Gesamtdarstellung verschiedener Parameter des Haushalts (z. B. Verschuldung, Vermögen). Daneben ergaben sich auch wesentliche Vorteile bei der Absicherung des Haushaltsausgleichs (u. a. wegen des höheren Eigen-/Basis-kapitals) und ggf. mehr Flexibilität bei der Schulden- und Liquiditätssteuerung.

Die nachfolgenden Erläuterungen stellen die gebührenrechtliche Sicht mit Kostendeckungsgraden dar. Berücksichtigt sind sowohl rechtliche Vorgaben zur Berechnung des gebührenrechtlichen Ergebnisses (z. B. Abzug des Anteils öffentlicher Flächen bei den Entwässerungsgebühren) als auch auf örtlicher Ebene getroffene Entscheidungen des Gemeinderats zum Verzicht auf die grundsätzlich gebotene volle Kostendeckung (z. B. Bestattungswesen: Kindergräber, Trauerhallen; Märkte: Großmarkt, Christkindlesmarkt; Abfallwirtschaft: Annahmegerbühren Wertstoffstationen).

Die Ableitung der gebührenrechtlichen Ergebnisse aus der Kostenrechnung wird für die einzelnen Gebührenhaushalte vom RPA jährlich alternierend geprüft.

Die Prüfungen des RPA beziehen sich regelmäßig auch auf den Ergebnisausgleich und die Bildung von Gebührenüberschussrückstellungen. Sofern es aus Sicht des RPA geboten war, wurden gegenüber den Dienststellen entsprechende Hinweise gegeben. Wesentliche Hinweise, werden nachfolgend dargestellt.

Gebührenüberschussrückstellungen dürfen lediglich für ausgleichspflichtige Überschüsse gebildet werden (§ 41 Abs. 1 GemHVO). Ein Saldieren von Über- und Unterdeckungen unterschiedlicher Teilbereiche ist dabei unzulässig.



Der jeweilige Ergebnisausgleich sowie ggf. zu bildende Gebührenüberschussrückstellungen wurden zutreffend ermittelt.

Die nachfolgenden Teilhaushalte umfassen neben dem Gebührenbereich weitere Betriebsteile wie öffentliches Grün, Bestattungsvorsorge, Straßenreinigung, Indirekteinleiteruntersuchungen, Marktplatz und Festplätze.

Gebührenrechtlich aufbereitete Ursprungsergebnisse im Dreijahresvergleich:

Gebührenbereich	2020		2021		2022	
	Über-/Unter- deckung (-) €	Kosten- deckungs- grad %	Über-/Unter- deckung (-) €	Kosten- deckungs- grad %	Über-/Unter- deckung (-) €	Kosten- deckungs- grad %
Friedhof- und Bestattungswesen						
Reihengräber	-142.024,22	80,5	-154.566,73	80,0	-83.562,41	88,9
Wahlgräber	-571.793,93	78,2	-424.174,32	83,6	-347.524,79	86,9
Kolumbarien u. a.	-204.787,30	81,4	-180.314,48	84,1	-119.496,20	89,5
Baumpatenschaften	-8.266,42	89,0	-4.338,18	94,3	8.349,52	112,3
Bestattungen (saldiert)	324.576,55	90,0	-538.033,48	87,1	-200.392,29	94,2
Amt für Abfallwirtschaft						
Restmüll/Wertstoff	1.724.979,77	104,2	2.073.277,37	104,1	1.466.321,42	103,9
Annahmegebühr	-392,28	99,9	-17.141,00	92,3	47.653,78	134,5
Abfallmulden ges.	8.460,41	100,4	-136.520,57	92,5	242.108,83	115,0
Marktamt						
Großmarkt	-124.279,39	87,3	-39.365,15	95,8	-55.483,31	94,6
Wochenmärkte	-27.981,16	89,3	-26.924,70	90,4	-8.816,49	97,4
Jahrmärkte/Kirchweihen	-60.977,12	0,1	-42.965,04	70,7	-61.480,96	78,7
Kunsthändlermarkt	-8.977,37	31,3	-2.155,84	71,3	420,39	104,4
Christkindlesmarkt	-128.508,07	1,7	-347.255,88	15,9	-204.460,34	63,3
Stadtentwässerung						
Niederschlagswasser	1.108.692,37	109,4	-1.588.837,90	87,4	-418.594,50	96,6
Schmutzwasser	1.680.316,86	105,4	-4.242.661,91	88,3	-8.332.940,94	79,0

THH 6900 Friedhof- und Bestattungsamt

Der Gemeinderat folgt regelmäßig dem Vorschlag der Verwaltung, den Kostendeckungsgrad im Bereich der Reihen- und Wahlgräber sowie den Kolumbarien i. H. v. 80 % festzusetzen sowie Kinderbestattungen und Kindergräber kostenlos anzubieten. Gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG sind politisch motivierte Unterdeckungen nicht ausgleichsfähig und damit durch den Steuerhaushalt zu tragen. Der städtische Haushalt wurde 2022 hierdurch mit 909.165 € belastet. Darüber hinaus werden die Bereiche der „Leichen- und Trauerhallen“ ebenfalls seit mehreren Jahren durch den städtischen Haushalt bezuschusst (Übernahme der kalkulatorischen Kosten i. H. v. 257.549 €). Trotz der durch den städtischen Haushalt geleisteten „Subventionen“ sind die Bereiche seit Jahren weiterhin defizitär. Das RPA sieht aufgrund der aktuellen schwierigen Haushaltslage Handlungsbedarf in den genannten Bereichen und empfiehlt daher eine sukzessive Anhebung der Kostendeckungsgrade sowie die perspektivische Absenkung der Zuschüsse bei den kalkulatorischen Kosten. ←

Beim **Bereich Einäscherungen** muss der Gemeinderat lediglich noch über die Überdeckung aus 2022 (122.100,92 €) beschließen. Diese ist dem Gebührenzahler spätestens 2027 gutzubringen.

Das RPA weist nach wie vor darauf hin, dass es sich bei dem Bereich der Einäscherung um einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der Stadt Karlsruhe (BgA) handelt. Ggf. erwirtschaftete Überdeckungen ←

sind grundsätzlich nicht ausgleichspflichtig und können daher zur Finanzierung des städtischen Haushaltes beitragen.

THH 7000 Abfallwirtschaft

Im Bereich **Restmüll** muss der Gemeinderat noch über die Restüberdeckung 2020 (554.979,77 €) sowie die Überdeckungen 2021 (2.073.277,37 €) und 2022 (2.909.839,76 €) entscheiden. Um Gebührensprünge zu vermeiden, hält es das RPA für geboten, die Restüberdeckung 2020 (554.979,77 €) sowie Teile der Überdeckung 2021 in die Gebührenkalkulation für 2024 einzustellen.

Beim Bereich **Annahmgebühren** besteht die Restüberdeckung 2019 (33.854,10 €), die Unterdeckung 2020 (392,28 €), die Unterdeckung 2021 (17.141,00 €) sowie die Unterdeckung 2022 (22.175,42 €). Das RPA empfiehlt, die noch offenen Unterdeckungen 2020 (392,28 €) und 2021 (17.141,00 €) mit der Restüberdeckung 2019 (33.854,10 €) zu verrechnen. Die danach verbleibende Restüberdeckung 2019 (16.320,92 €) sollte in die Gebührenkalkulation 2024 eingestellt werden.

Im Bereich **Abfallmulden** bestehen noch die Unterdeckungen 2019 (19.789,34 €), 2021 (136.520,57 €) sowie die Unterdeckung 2022 (262.891,17 €). Das RPA empfiehlt, die Unterdeckung 2019 und einen Anteil der Unterdeckung 2021 in die Gebührenkalkulation 2024 einzustellen.

THH 7200 Marktamt

Im Bereich **Großmarkt** bestehen noch die (Teil-)Unterdeckungen 2020 und 2021 (73.399,39 € und 42.544,74 €). Ein Teilbetrag der Restunterdeckung 2020 in Höhe von 32.560,00 € wurde laut Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2021 in die Gebührenkalkulation 2023 eingestellt. Die verbleibende Restunterdeckung (41.379,39 €) ist spätestens 2025 auszugleichen.

Der Bereich **Wochenmärkte** weist noch die Restunterdeckung 2019 über 18.307,74 € aus, die das MA laut v. g. Gemeinderatsbeschluss in die Gebührenkalkulation 2023 einbezogen hat.

THH 7400 Stadtentwässerung

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 14.12.2021 über bestehende Restüberdeckungen 2018 entschieden. Eine Ausbuchung der in die Kalkulation 2023 eingestellten Beträge kann erst im Rahmen des jeweiligen Jahresabschlusses erfolgen.

Um einen rechtskonformen Ausgleich zu gewährleisten, hält es das RPA für geboten, im Bereich **Schmutzwasser** die Restunterdeckung 2019 (6.000,00 €) mit der Überdeckung 2020 (4.280.316,86 €) zu verrechnen. Die dann verbleibende Restüberdeckung 2020 (4.274.316,86 €) sollte zur Vermeidung größerer Gebührensprünge zumindest teilweise in die Gebührenkalkulation 2024 eingestellt werden.

Im Bereich **Niederschlagswasser** erachtet das RPA die Verrechnung der Restunterdeckung 2019 (536.463,66 €) mit der Überdeckung 2020 (1.348.692,37 €) für geboten. Die Restüberdeckung 2018 (481.139,74 €) wurde bereits in die Gebührenkalkulation 2023 eingestellt und wird 2023 ausgebucht.

4.6 Transferaufwendungen

Die Gesamtergebnisrechnung 2022 weist Transferaufwendungen von 863,69 Mio. € aus und stellt damit mit Abstand den größten Anteil an den ordentlichen Aufwendungen dar. Transferaufwendungen sind nach § 61 Ziffer 40 GemHVO Aufwendungen ohne unmittelbar damit zusammenhängende Gegenleistung. Dazu gehören beispielsweise Unterstützungsleistungen im Sozialbereich, Zuschüsse im Rahmen der Kultur- und Sportförderung, aber auch Verlustabdeckungen und Betriebskostenzuschüsse an kommunale Gesellschaften oder Verbände sowie Umlagen (Gewerbsteuer, FAG, KVJS) oder der sogenannte Status-Quo-Ausgleich nach § 22 FAG.

Konto	Transferaufwendungen nach Aufwandsart	2018	2019	2020	2021	2022	Veränderung 2018/2022	
		Mio. €	%					
43110000	Zuweisungen an das Land	23,38	23,69	24,32	27,62	25,49	2,11	9,0
	Badisches Staatstheater (THH 4100)	23,38	23,69	24,32	24,73	25,47	2,09	8,9
43130000	Zuweisungen an Zweckverbände	1,18	1,20	1,25	1,40	1,25	0,07	5,9
43150000	Zuschüsse an verbundene Unternehmen	42,24	73,85	73,61	124,05	144,30	102,06	241,6
	Hierunter im THH 2000 u. a.:							
	KMK	12,00	11,05	0,00	14,76	19,27	7,27	60,6
	KVV	3,44	4,18	9,04	19,39	36,69	33,25	100,0
	KVVH	0,00	18,00	34,06	47,33	36,92	36,92	100,0
	SKK	2,50	3,50	7,83	12,35	21,78	19,28	771,2
43150001	(*) Aufw.f.Bild.Rückstell.droh.Verluste verb.Untern.	0,00	0,00	89,23	11,41	60,66	60,66	100,0
	Hierunter im THH 2000 u. a.:							
	KMK	0,00	0,00	20,95	5,13	-6,78	-6,78	100,0
	KVV	0,00	0,00	1,32	-1,10	0,00	0,00	100,0
	KVVH	0,00	0,00	38,48	-5,18	54,78	54,78	100,0
	SKK	0,00	0,00	19,48	6,94	10,10	10,10	100,0
43180000	Zuschüsse an übrige Bereiche	137,60	148,75	163,82	165,82	168,75	31,15	22,6
	hierunter u. a.:							
	Schule und Sport (THH 4000) mit	6,56	6,08	5,19	5,24	5,69	-0,87	-13,3
	▪ Förderung von Schulen in anderen Trägerschaften (PG 21.50)	2,25	0,90	1,10	1,07	1,10	-1,15	-51,1
	▪ Förderung des Sports (PG 42.10)	4,09	5,13	4,06	4,14	4,54	0,45	11,0
	Kultur (THH 4100) mit	15,04	15,72	16,38	16,76	16,45	1,41	9,4
	▪ Bereich Theater (PG 26.10)	1,21	1,42	1,40	1,26	1,27	0,06	5,0
	▪ Bereich Sonstige Kulturpflege (PG 28.10)	11,60	12,14	12,14	12,59	12,33	0,73	6,3
	mit ZKM	8,77	8,98	8,88	9,18	9,40	0,63	7,2
	Soziales und Jugend (THH 5000) mit	112,76	124,04	139,27	140,86	143,22	30,46	27,0
	▪ Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen freier Träger (PG 3650)	99,93	109,37	123,76	124,81	126,70	26,77	26,8
	Soziale Leistungen	205,03	219,27	225,87	236,22	239,59	34,56	16,9
43310000	Soz.Leist.an natürl. Personen außerhalb v. Einrichtungen	104,21	115,05	159,47	169,38	181,61	77,40	74,3
43320000	Soz.Leist.an natürl. Personen innerhalb v. Einrichtungen	100,82	104,22	66,40	66,84	57,98	-42,84	-42,5
	Umlagen, sonst. Transferaufwendungen (ohne FAG-Rückstellungen)	217,90	215,00	187,04	198,63	219,76	1,86	0,9
43410000	Gewerbsteuerumlage	63,19	49,78	21,93	27,37	31,04	-32,15	-50,9
43710000	Allg. Umlage an d. Land (FAG-Umlage)	146,68	157,01	158,38	164,24	181,03	34,35	23,4
43711000	(*) FAG-Rückstellungen	-17,54	-1,25	60,91	-9,38	3,89	21,43	-122,2
43720000	Allg. Umlagen an Gemeinden (KVJS)	1,70	1,62	1,87	1,92	1,82	0,12	7,1
43729000	Übern. v. Aufg. LWV, Status-Quo-Ausgleich (§ 22 FAG)	5,55	5,58	3,91	4,13	4,38	-1,17	-21,1
versch.	Weitere Transferaufw./übrige Konten summiert (4312, 4317, 43181, 4323, 4351, 4378, 4391)	0,78	1,01	0,95	0,97	1,49	0,71	91,0
	Transferaufwand laut Gesamtergebnisrechnung	609,79	680,51	826,05	755,77	863,69	253,90	41,6
	Transferaufw. (*) ohne Rückstellungen FAG, verb. Untern.	627,33	681,76	675,91	753,74	799,14	171,81	27,4

Die Tabelle soll die tendenzielle Entwicklung der letzten fünf Jahre in größeren Aufwandsbereichen darstellen und bildet die städtischen Förderleistungen daher nicht detailliert ab. Insgesamt erhöhten sich die Transferaufwendungen (*) ohne Rückstellungen von 2018 bis 2022 um 171,81 Mio. € auf 799,14 Mio. €. Die größten Steigerungen im Betrachtungszeitraum liegen im Bereich der Zuschüsse an verbundene Unternehmen (102,06 Mio. €) sowie erneut im Sozialbereich, hier insbesondere „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen freier Träger“ (26,77 Mio. €) und „Soziale Leistungen an natürliche Personen innerhalb und außerhalb von Einrichtungen“ (34,56 Mio. €).

Die **Zuschüsse an verbundene Unternehmen** (Verlustabdeckungen und Betriebskostenzuschüsse an Gesellschaften und Einrichtungen der Stadt, ohne Rückstellungen) stiegen insgesamt sehr stark an und erhöhten sich um 102,06 Mio. € auf 144,30 Mio. €. Im Beteiligungsbericht der Stadtkämmerei wurde auf die Risiken der steigenden Defizite im Bereich der verbundenen Unternehmen der Stadt Karlsruhe hingewiesen. Neben allgemeinen Risikofaktoren (Inflation, allgemeine Preissteigerungen, Coronakrise, Energiekrise, Ukraine Krise, schwierige Personalgewinnung) belasten im Bereich der KVVH GmbH die hohen Verlustübernahmen der Tochtergesellschaften VBK und KASIG. Ferner belasten beispielsweise politische Entscheidungen (z. B. landesweites Jugendticket und Deutschlandticket) das Budget des öffentlichen Nahverkehrs (KVV) zusätzlich. Im Bereich des Städtischen Klinikums (SKK) führt u. a. die Stellung als Maximalversorger/Notfallversorgung für Stadt und Umland -mit hohen Vorhaltungskosten ohne eine adäquate Gegenfinanzierung von Land oder Bund- zu hohen Defiziten. Die Gründe der stark ansteigenden Defizite sind insgesamt vielschichtig und umfassend und bedürfen dringend genereller Lösungen. Auf die Ausführungen unter Abschnitt Nr. 4.7 wird verwiesen.



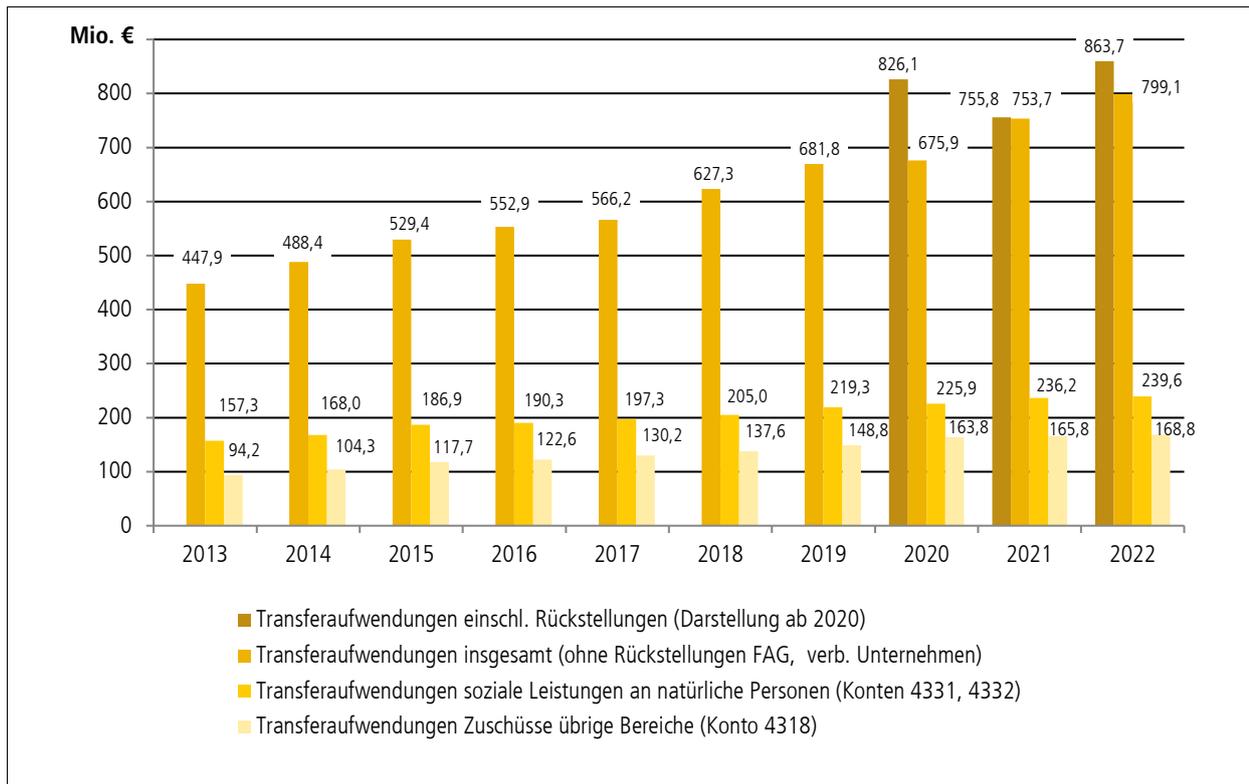
Auch 2022 wurden **Aufwendungen für Bildung von Rückstellungen aus drohenden Verlusten verbundener Unternehmen** gebildet bzw. in Anspruch genommen. Diese Aufwendungen stiegen auf 60,66 Mio. €. Die Rückstellungsbildung wurde im Schaubild -Entwicklung der Transferaufwendungen- nachrichtlich dargestellt. Auf die Ausführungen unter Abschnitt Nr. 3.3.3.3 wird verwiesen.

Die **Zuschüsse an übrige Bereiche** wuchsen um 31,15 Mio. € auf 168,75 Mio. € an. Der größte Anstieg dieser Transferleistungen ergab sich im Bereich Soziales und Jugend -insbesondere durch den Ausbau von Kindertageseinrichtungen- um 30,46 Mio. € auf 143,22 Mio. €. Bei Schule und Sport sanken die Transferaufwendungen geringfügig um 0,87 Mio. € auf 5,69 Mio. € und im Bereich Kultur stiegen diese um 1,41 Mio. € auf 16,45 Mio. € (ohne Badisches Staatstheater). Die Gründe für die Schwankungen dieser weitgehend „freiwilligen Zuwendungen“ sind vielschichtig. Weitergehende Erkenntnisse lassen sich im Einzelfall nur anhand bedarfsorientierter Status- und Standardüberprüfungen gewinnen.

Die gesetzlich weitgehend vorgegebenen **Sozialen Leistungen** stiegen innerhalb von vier Jahren um 34,56 Mio. € auf 239,59 Mio. €. Auf die Ausführungen in Abschnitt Nr. 4.4 wird verwiesen.

Die **Umlagen** (ohne FAG-Rückstellungen) erhöhten sich im Betrachtungszeitraum um 1,86 Mio. € auf 219,76 Mio. €. Sie unterliegen aufgrund der gesetzlich festgelegten Bemessungsgrundlagen mitunter erheblichen jährlichen Schwankungen (z. B. Gewerbesteuerumlage). Die Veränderungen der FAG-Rückstellungen 2022 blieben hierbei -ebenso wie die früheren Zuführungen/Inanspruchnahmen- unberücksichtigt.

Entwicklung der Transferaufwendungen -10 Jahre-



Die Grafik verdeutlicht, dass verschiedene Bereiche der Transferaufwendungen seit Jahren stetig wachsen. Die Zuschüsse an übrige Bereiche stiegen um 74,6 Mio. € kontinuierlich auf 168,8 Mio. € an. In dem Bereich der sozialen Leistungen an natürliche Personen stiegen die Transferaufwendungen ebenfalls stetig um 82,3 Mio. € auf 239,6 Mio. €. Die Transferaufwendungen insgesamt (ohne Rückstellungen FAG, verbundene Unternehmen) haben sich im Betrachtungszeitraum sehr stark erhöht und stiegen auf einen neuen Höchstwert von 799,1 Mio. €.

Das RPA sieht den fortschreitenden Aufwärtstrend im Bereich der Transferleistungen weiterhin kritisch. Ein großer Teil der Transferleistungen kann dabei von der Stadt nicht unmittelbar beeinflusst werden. Ungeachtet dessen stellt dieser Trend -neben den von der konjunkturellen Entwicklung abhängigen und überdies zeitversetzten Umlagen- ein hohes Risiko im kommunalen Handlungsfeld der Stadt dar.

Trotz der bereits getroffenen Sparmaßnahmen hält das RPA eine Aufgaben- und Standardkritik in allen von der Stadt unmittelbar beeinflussbaren Bereichen der Transferaufwendungen für unverzichtbar.

4.7 Finanzielle Leistungen für Gesellschaften und Einrichtungen der Stadt

Nachfolgend wird exemplarisch an einigen Gesellschaften und Einrichtungen aufgezeigt, welche erheblichen finanziellen Leistungen (insbesondere für Verlustabdeckungen -auch coronabedingt- und Betriebskostenzuschüsse) diese aus städtischen Haushaltsmitteln 2022 erhalten haben (soweit mit vertretbarem Aufwand ermittelbar):

▪ Arbeitsförderung Karlsruhe gGmbH (afka)	2.419.846 €
▪ Eigenbetrieb Fußballstadion im Wildpark	2.800.000 €
▪ Fächerbad Karlsruhe GmbH	3.595.000 €
▪ Karlsruher Messe- und Kongress GmbH (KMK)	12.490.920 €
▪ Karlsruher Verkehrsverbund GmbH (KVV)	36.896.768 €
▪ KME Karlsruhe Marketing und Event GmbH	5.108.948 €
▪ KTG Karlsruhe Tourismus GmbH	3.081.567 €
▪ KVVH - Karlsruher Versorgungs-, Verkehrs- und Hafen GmbH	91.706.000 €
▪ Städtisches Klinikum Karlsruhe gGmbH	31.877.507 €
Die Stadt hat sich bei der Gründung verpflichtet, die Altschulden des Klinikums von 33,6 Mio. € rückwirkend zum 01.01.1994 zu übernehmen. Daraus ergaben sich 2022 noch Belastungen des Stadthaushalts für Tilgungsleistungen	249.082 €
für Zinsleistungen	30.595 €



Die Forderung nach § 102 Abs. 3 GemO, wonach wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinde einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen sollen, wurde von diesen Gesellschaften und Einrichtungen nicht erfüllt. Die hier dargestellten Leistungen von 190 Mio. € bedeuten eine sehr hohe Belastung für die Stadt. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die städtischen Unternehmen als Teil des Konzerns „Stadt Karlsruhe“ öffentliche Leistungen erbringen.

Darüber hinaus flossen auch an Stiftungen städtische Mittel, z. B. an das ZKM 9.403.800 €.

Investitionszuschüsse sind in der Betrachtung nicht enthalten.

Auf die weitergehende Darstellung im Anhang zum Jahresabschluss, Kapitel 4.3.2, wird verwiesen. Von der dortigen Darstellung weichen die Zuschüsse an die Karlsruher Messe- und Kongress GmbH (12.490.420 €) und an den Karlsruher Verkehrsverbund (36.691.850 €; hiervon kamen 32.035.487 € an Liquiditätshilfen für das 9-Euro-Ticket und aus dem ÖPNV-Rettungsschirm des Landes, die von der Stadt weitergeleitet wurden) ab.

4.8 Bautechnische Prüfung

Art und Umfang der bautechnischen Prüfung

Gegenstand der Prüfung waren die **Rechnungen** für Bauleistungen einschließlich der Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Lieferleistungen und sonstige freiberufliche Leistungen in Verbindung mit Baumaßnahmen. Dies umfasste den Stadthaushalt, insbesondere in den Fachbereichen Hochbau, Tiefbau, Abfallwirtschaft, Garten- und Landschaftsbau, Friedhöfe, Zoo sowie Bäder. Die Prüfung erfolgte nach den Grundsätzen des § 3 GemPrO in Stichproben und Schwerpunkten. Insgesamt wurden 2022 im Bereich des Stadthaushalts 3.884 Schlussrechnungen geprüft.

Zusätzlich wurden **Baumaßnahmen** bzw. Gewerke vertieft geprüft. Auch Prüfungen vor Ort wurden wiederum durchgeführt. Prüfungsäußerungen an die Fachdienststellen hat das RPA jeweils zeitnah abgegeben, um die für die Wirksamkeit der Prüfung wichtige Aktualität und Prävention zu gewährleisten.

Die vorausgehende Prüfung der **Vergaben** von Bauleistungen mit den dazu erforderlichen Architekten- und Ingenieurleistungen hat der Gemeinderat dem RPA mit Beschluss vom 25.03.1980 gemäß § 112 Abs. 2 Nr. 2 GemO übertragen. Nach den hierzu ergangenen ergänzenden Festlegungen umfasst die Vergabeprüfung die Genehmigung von Nachtragsleistungen, Freihändigen Vergaben und Vergaben, bei denen nicht der niedrigste Bieter den Auftrag erhält.

Grundlage für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen für Bauleistungen ist im Prüfungszeitraum die VOB-Ausgabe 2019. Hinsichtlich des Anwendungszeitpunktes der VOB 2019 muss zwischen Unterschwellenwertvergaben (nationale Vergaben) und europaweiten Vergaben unterschieden werden. Unterschwellenwertvergaben erfolgen, solange der geschätzte Gesamtwert aller Bauaufträge für eine bauliche Anlage den EU-Schwellenwert unterschreitet. Dieser Schwellenwert ist für die Jahre 2022 und 2023 auf 5.382.000 € netto festgelegt worden. Eine europaweite Vergabe hat hingegen stattzufinden, wenn der EU-Schwellenwert erreicht oder überschritten wird.

Im Berichtsjahr wurden im Bereich des Stadthaushalts 357 Nachtragsprüfungen durchgeführt. Des Weiteren wurden 321 Freihändige Vergaben und Sonderfälle (Auftrag nicht an den niedrigsten Bieter) sowie 285 Vertragsabschlüsse mit Architektur- und Ingenieurbüros geprüft.

In vielen Fällen haben sich die Fachdienststellen mit dem Wunsch nach **Beratung** an das RPA gewandt. Fragen der Vertragsgestaltung mit freiberuflich Tätigen, Angebotswertungen nach Bauausschreibungen und Streitfälle mit Auftragnehmer*innen über die Vertragsauslegung und Vergütung standen hierbei im Vordergrund.

Auf der Grundlage der Erfahrungen aus allen bautechnischen Fachbereichen des Konzerns Stadt konnte das RPA zur Klärung und Problemlösung in zahlreichen Fällen beitragen. Es ist vorrangiges Ziel, die Dienststellen bei der wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung und Vermeidung von Fehlern zu unterstützen.

Feststellungen aus der bautechnischen Prüfung

Allgemeines

Die im Berichtsjahr getroffenen Prüfungsfeststellungen liegen den Fachdienststellen im Einzelnen vor. Bei der Zahl der Beanstandungen ist in Relation dazu **die große Zahl der Vorgänge** zu sehen, die sich **bei der Prüfung als ordnungsgemäß erwiesen**.

Zu berücksichtigen ist zudem, dass Feststellungen häufig Einzelaspekte betrafen. Dies schließt nicht aus, dass die betreffende Baumaßnahme -insgesamt gesehen- wirtschaftlich und ordnungsgemäß ausgeführt worden ist.

Allgemein war für das RPA zu beobachten, dass weiterhin -wie auch bereits in den Vorjahren- Bauherrenfunktionen, insbesondere auch Vergabedienstleistungen, bei verschiedenen Baumaßnahmen nicht wahrgenommen werden konnten. Die Leistungen mussten an Ingenieur-/Architekturbüros und Büros für Projektsteuerung vergeben werden. Hierdurch entstanden der Bauherrin Mehrkosten. Diese langjährig bekannte Problematik wurde inzwischen in einigen Teilbereichen durch Um- und Neustrukturierungen der Vergabestellen sowie durch Optimierung der Abläufe gelöst.



Im Rahmen der bautechnischen Prüfung wurden auch im Jahr 2022 für den Bereich des Stadthaushalts **Einsparungen von 1.290.120 € (und zusätzlich 61.721 € bei den Gesellschaften)** erzielt. Teilweise wurden die Einsparungen erst dadurch ermöglicht, dass RPA und Fachämter die städtischen Interessen gegenüber Dritten gemeinsam vertreten haben. Wert und Erfolg der Prüfung können aber nicht allein an finanziellen Ergebnissen gemessen werden, da die Prüfung zu einem wesentlichen Teil präventiv wirkt.

Architekten- und Ingenieurleistungen

Vertragsabschlüsse und Abrechnungen von Architekten- und Ingenieurleistungen erfolgten auf der Grundlage der HOAI, die bislang als Rechtsverordnung allgemein verbindliches staatliches Preiskontrollrecht darstellte. Am 04.07.2019 hatte der Europäische Gerichtshof (EuGH) festgestellt, dass das zwingende Preisrecht der HOAI 2009/2013 gegen die EU-Dienstleistungsrichtlinie verstößt. Dies machte eine Anpassung des nationalen Regelwerks erforderlich. Die Vorgaben des EuGH wurden in nationales Recht umgesetzt. Am 19.11.2020 ist das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen und anderer Gesetze (ArchLG) in Kraft getreten. Dieses Gesetz enthält die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für die HOAI. Mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure wurde daraufhin die HOAI 2021 verabschiedet, die am 01.01.2021 in Kraft getreten ist. Die bekannten HOAI-Honorartafeln sind mit der Änderung der HOAI nicht mehr verbindlich, sondern weisen allein Orientierungswerte als Hilfestellung bei der Ermittlung eines angemessenen Honorars aus. Mit der Abschaffung des verbindlichen Preisrechts geht eine Flexibilisierung einher, welche einen erhöhten Preiswettbewerb zur Folge haben kann.

Architekten- und Ingenieurleistungen sind geistig-schöpferischer Natur und werden daher unterhalb der EU-Schwellenwerte freihändig an Büros vergeben, die die Gewähr für eine sachgerechte und qualitätsvolle Vertragserfüllung bieten. Es findet insoweit ein formloser Leistungswettbewerb statt, im Gegensatz zum reinen Preiswettbewerb bei Vergaben, bei denen die Leistung genau beschrieben werden kann. Freiberufliche Leistungen mit Gesamthonoraren ab dem EU-Schwellenwert (215.000 € im Prüfungszeitraum) werden seit dem 18. April 2016 im EU-Verfahren gemäß GWB und VgV (für den Dienst- und Lieferleistungsbereich einschließlich der geistig-schöpferischen Dienstleistungen wie z. B. Planungsleistungen) vergeben.

Die Prüfung der Architekten- und Ingenieurverträge erfolgte im Berichtszeitraum nach der HOAI 2021. Die Abrechnung von Altverträgen erfolgte nach der jeweils zutreffenden HOAI. Bei der vorausgehenden Prüfung von Vertragsentwürfen durch das RPA zeigte sich, dass die Bestimmungen der HOAI im Allgemeinen beachtet wurden. In Einzelfällen ergaben sich vor dem Vertragsschluss Änderungen, die beispielsweise den zu erbringenden Leistungsumfang oder die Einordnung in die Honorarzone betrafen. Insgesamt wurden im Jahr 2022 durch das RPA 285 Architekten- und Ingenieurverträge im Bereich des Stadthaushalts geprüft. Hinzu kamen noch weitere 71 Verträge bei den Gesellschaften.

Im Folgenden werden beispielhaft die Feststellungen benannt, die häufiger aufgetreten sind. So hat sich u. a. gezeigt, dass

- die anrechenbaren Kosten manchmal nicht korrekt ermittelt wurden
- die Honorarzone teilweise zu hoch angesetzt waren
- der Umbauzuschlag ebenfalls zu hoch ermittelt wurde oder nicht gerechtfertigt war
- Fehler bei der Zuordnung von Leistungen innerhalb der HOAI auftraten
- zu hohe Nebenkosten in Ansatz gebracht wurden.

Nachfolgend sind beispielhaft Vertragsabschlüsse mit freiberuflich Tätigen aufgeführt, bei welchen sich nach der Mitwirkung des RPA eine Kostenreduzierung ergab.

- Dem RPA wurde der Vertragsentwurf für die Vergabe von Planungsleistungen im Bereich Elektrotechnik an einem Karlsruher Bad vorgelegt. Gemäß dem Entwurf sollte das Planungshonorar für die betreffenden Gebäude separat ermittelt werden. Als Ergebnis der Prüfung hat das RPA ange-regt, die Honorarermittlung in einer gemeinsamen Berechnung zu gestalten, da es sich um ein Gesamtprojekt handelte und somit Synergieeffekte für den Planer entstanden. Dieser Vorschlag wurde angenommen und der Vertragsentwurf gemäß den RPA-Hinweisen überarbeitet, wodurch sich das Planungshonorar reduzierte (Einsparung: 15.384 €).
- Für ein Gebäude auf dem Gelände eines Karlsruher Bades wurden Architektenleistungen erbracht. Dem RPA wurde erst gemeinsam mit der Schlussrechnung des externen Büros der zugehörige Ver-tragsentwurf vorgelegt. Der Honorarsatz konnte im Zuge der RPA-Prüfung auf den Basissatz redu-ziert werden. Zudem war die Honorarberechnung in der Schlussrechnung fehlerhaft, so dass die überhöhten anrechenbaren Kosten bei der Ermittlung des Planungshonorars gekürzt werden konnten. Sowohl der Vertragsentwurf als auch die beigefügte Schlussrechnung wurden vom Fach-amt gemäß den RPA-Hinweisen überarbeitet (Einsparung: 8.418 €).
- Die Planungsleistung der Freianlagen für eine Kindertagesstätte sollten ursprünglich mit einem Umbauzuschlag vergeben werden. Ein solcher Zuschlag ist bei der Planung von Freianlagen nicht der Regelfall, worauf das RPA das Fachamt hingewiesen hat. Im Laufe der Abstimmungen konnte erreicht werden, dass der ursprünglich vorgesehene Umbauzuschlag von 20 % auf einen Ansatz von mitzuverarbeitender Bausubstanz abgeändert wurde, wodurch sich das Planungshonorar re-duzierte (Einsparung: 5.397 €).
- Im Zuge der Sanierung einer großen Sport- und Veranstaltungshalle war die Installation eines Not-stromaggregats erforderlich. Die vom Fachamt beim Architektenvertrag vorgeschlagene Vereinba-rung der Honorarzone III, bei gleichzeitiger voller Anerkennung der Technikkosten des Notstrom-aggregats beim Architekten, wurde vom RPA nicht akzeptiert. Dadurch hätte sich ein unangemes-sen hohes Honorar ergeben. Hinzu kommt, dass für die Technische Ausrüstung zusätzlich ein Inge-nieurbüro beauftragt wurde. Die Honorarzone wurde auf II Mittelsatz reduziert (Einsparung: 6.213 €).

Bei der Abrechnung von Architekten- und Ingenieurleistungen war festzustellen, dass die Abrechnung in fast allen Fällen korrekt war. Vereinzelt gab es Prüfungsbeanstandungen, die jedoch von unterge-ordneter Bedeutung waren. Durch das RPA kann bestätigt werden, dass im Prüfungszeitraum bei der Abrechnung von Architekten- und Ingenieurleistungen kaum grundsätzliche Fehler enthalten waren. Dennoch seien hier zwei Beispiele aufgezeigt:

- Bei der Schlussrechnung der Planungsleistungen für Technische Ausrüstung wurde vom RPA fest-gestellt, dass nach Aufstellung des externen Ingenieurbüros auch Kosten für Inspektion und War-tung in den anrechenbaren Kosten der Honorarermittlung enthalten waren. Das RPA merkte an,

dass diese Kosten grundsätzlich nicht anrechenbar sind. Außerdem war die Summe der anrechenbaren Kosten für das Gewerk Gebäudeautomation nicht nachvollziehbar dargestellt. Nach Hinweis des RPA wurde die Schlussrechnung entsprechend gekürzt (Einsparung: 6.817 €).

- Im Rahmen einer Platzgestaltung wurden u. a. Planungsleistungen für Technische Ausrüstung erforderlich. Bei der Abrechnung der erbrachten Ingenieurleistungen war auffällig, dass das Anfertigen von Schlitz- und Durchbruchplänen bei der Ausführungsplanung vergütet werden sollte, obwohl die Leistung nicht erforderlich war. Der Rechnungsbetrag wurde korrigiert (Einsparung: 6.599 €).



Für das RPA hat sich abermals gezeigt, dass der Vergabeprüfung **vor Vertragsschluss** eine bedeutende präventive Rolle zukommt. Diese Prüfung wird auch im kommenden Haushaltsjahr schwerpunktmäßig durchgeführt werden.

Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen

Für die kommunalen Auftraggeber in Baden-Württemberg ist die VOB aufgrund von § 31 GemHVO i. V. m. der Vergabe-VwV des Innenministeriums verbindlich. Bei Aufträgen ab den EU-Schwellenwerten sind zudem GWB und VgV zu beachten. Vorrang hat die Öffentliche Ausschreibung, sofern nicht die Eigenart der Leistung oder besondere Umstände eine Beschränkte Ausschreibung oder Freihändige Vergabe rechtfertigen. Ziel der VOB/A sind wirtschaftliche Vergaben in einem ordnungsgemäßen, transparenten Wettbewerb unter Gleichbehandlung aller Bietenden.

Für einen ordnungsgemäßen und transparenten Wettbewerb ist es notwendig, die Wertung der Angebote nach VOB/A sowie die Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Bauleistungen zu beachten. Hierin ist u. a. geregelt, wann ein Angebot auszuschließen ist, dass die Eignung der Bieter zu prüfen ist und dass Nebenangebote zu werten sind, sofern sie vom Auftraggeber zugelassen wurden. Ebenso ist hier auch die Wertung von Preisnachlässen und Skonti geregelt.

Im Berichtsjahr wurden durch das RPA insgesamt 361 Freihändige Vergaben bzw. Vergaben, bei denen nicht der niedrigste Bieter den Auftrag erhalten sollte, geprüft. Es war festzustellen, dass bei der Durchführung der Vergaben bei den einzelnen Fachämtern die Vorschriften der VOB und der städtischen Vergabedienstanweisung regelmäßig eingehalten wurden. Ausnahmefälle wurden zutreffend begründet und mit dem RPA bedarfsbezogen vorab besprochen. Bei der Prüfung durch das RPA ergaben sich im Bereich der Vergaben keine wesentlichen Beanstandungen. Dennoch sei hier ein Beispiel aufgezeigt:

- Bei der Maßnahme Erweiterung und Modernisierung einer Schule musste der ursprünglich beauftragten Firma wegen mangelhafter Leistungen bei der Ausführung von Trockenbauarbeiten zwingend gekündigt werden. Die bereits für einen anderen Bauabschnitt beauftragte Trockenbaufirma sollte mit den noch ausstehenden Leistungen beauftragt werden. Sie legte ein deutlich überhöhtes Nachtragsangebot vor. Auf Empfehlung des RPA wurde von der Nachtragsbeauftragung Abstand genommen. Von Seiten des RPA wurde der Vorschlag unterbreitet, die notwendigen Arbeiten mittels einer zügigen Angebotsbeziehung im Wettbewerb zu vergeben. Die erfolgte Angebotsbeziehung ergab eine deutliche Reduzierung der Kosten. Die nun beauftragte Trockenbaufirma hat ein deutlich günstigeres und somit für die Stadt wirtschaftlicheres Angebot abgegeben. (Einsparung: 136.262 €).

Zwei Anmerkungen seien noch zu Feststellungen genannt, die wiederum häufiger aufgetreten sind:

- Die Vergabeprüfung durch das RPA hat gezeigt, dass teilweise von den Fachämtern Freihändige Vergaben getätigt werden sollten, bei denen unter Beachtung der Vergabedienstanweisung zumindest eine Beschränkte Ausschreibung geboten gewesen wäre.
- Ebenso wurde festgestellt, dass Freihändige Vergaben getätigt wurden, die vor der Beauftragung dem RPA hätten vorgelegt werden müssen. Auch die nach der Vergabedienstanweisung der Stadt Karlsruhe geforderten Gegenangebote wurden nicht immer eingeholt. Eine schriftliche Begründung der Wahl der Vergabeart war den Unterlagen des Öfteren nicht beigelegt.

In diesem Zusammenhang wurden die Dienststellen auf die notwendige Einhaltung der Vergaberegularien hingewiesen.

Die Angebotseröffnung (Submission) bei Öffentlichen und Beschränkten Ausschreibungen unterliegt gemäß § 14 VOB/A strengen Formvorschriften, um Transparenz und Gleichbehandlung der Bieter zu gewährleisten. Das RPA hat im Berichtsjahr an einer Submission unvermutet teilgenommen. Die Ordnungsmäßigkeit konnte bestätigt werden.

Nachträge bei Bauleistungen

Vertragsänderungen in Form von Nachtragsvereinbarungen nach Abschluss des Bauvertrags werden meist aufgrund von geänderten oder zusätzlichen Leistungen erforderlich (§ 2 Abs. 5 und 6 VOB/B). Daneben können sich Forderungen von Auftragnehmer*innen z. B. auch aus wesentlichen Änderungen der ausgeschriebenen Mengen (§ 2 Abs. 3 VOB/B) und aus Behinderungen durch den Auftraggeber (§ 6 Abs. 6 VOB/B) ergeben. Nachträge nach Abschluss des Bauvertrags sind teilweise unvermeidlich, weil in der Praxis des Baugeschehens nicht alles vorhersehbar ist und die in Ausschreibungen enthaltenen Leistungen besonders bei Umbaumaßnahmen oft komplex sind.

Dem Grunde nach ist für die Berechtigung einer Nachtragsforderung entscheidend, ob eine Änderung der im Bauvertrag vereinbarten Leistung

- vom Auftraggeber verlangt wurde
- von ihm verursacht wurde oder zu vertreten ist
- seinem Risikobereich zuzuordnen ist.

Erschwernisse oder Änderungen in der Bauausführung, die bei der Ausführung der Leistungen nach dem Vertrag entgegen den kalkulatorischen Annahmen des Auftragnehmers auftreten, fallen dagegen in dessen Risikobereich und rechtfertigen keine Nachforderungen.

Nach ihrer Höhe sind Nachträge von Auftragnehmer*innen auf der Grundlage des jeweiligen Hauptangebots zu kalkulieren. Theoretisch entstehen daher durch einen Nachtrag keine Mehrkosten gegenüber dem Fall, dass die betreffende Leistung bereits im Ursprungsvertrag enthalten gewesen wäre (Sowieso-Kosten). In der Praxis liegen Nachtragspreise dennoch meist höher als die Preise aus dem Hauptangebot, weil die vorgelegten Ansätze und Berechnungen der Firmen zu den Nachtragsforderungen häufig schwer widerlegbar sind. Hinzu kommen noch der Verwaltungsmehraufwand für Vertragsveränderungen und teilweise langwierige Verhandlungen mit Auftragnehmer*innen über Nachtragsforderungen.

Die Abwicklung der Nachträge erfordert eine systematische Herangehensweise und stellt hohe Anforderungen an die Auftraggeberin sowie an beauftragte Architekt*innen und Ingenieur*innen. Hierzu ist ein gezieltes Nachtragsmanagement erforderlich, das teilweise nicht bei allen Dienststellen

vorhanden ist. Da es sich hierbei um eine Bauherrenaufgabe handelt, ist sicherzustellen, dass die Ziele des Nachtragsmanagements vom Bauherrn selbst bzw. durch die beauftragten Architekt*innen/Ingenieur*innen umgesetzt werden.

Ziel des Nachtragsmanagements ist es, sicherzustellen, dass

- die Nachtragsleistungen in qualitativer und quantitativer Hinsicht den Vorgaben des Auftraggebers entsprechen
- Nachtragsvergütungen dem Grund und der Höhe nach berechtigt sind
- Nachtragsvereinbarungen abgeschlossen werden
- die Zuständigkeiten bei der Beauftragung von Nachtragsleistungen bzw. beim Abschluss von Nachtragsvereinbarungen beachtet werden.

Im Zusammenhang mit der Prüfung ergab sich bei Nachträgen eine Reihe von Kostenreduzierungen. Es wurden beispielsweise fehlende Leistungen in der Ausschreibung des Hauptauftrags nachträglich zu überhöhten Preisen angeboten. Teilweise wurden Zuschläge für Gemeinkosten in die Nachtragspositionen eingerechnet, die nicht der Urkalkulation entsprachen. In den vorgelegten Nachträgen waren mitunter auch solche Leistungen enthalten, die bereits mit dem zugrunde liegenden Hauptauftrag abgedeckt waren. Beispielhaft seien dazu folgende Vorgänge genannt:

- Für die Kanalauswechslung in zwei Straßen war der Abtransport und die Entsorgung teerhaltigen Aufbruchs erforderlich. Bei der eingereichten Nachtragsforderung hat das RPA eine überhöhte Kalkulation festgestellt und eine weitere Nachverhandlung angeregt. Die darauffolgende Nachtragsverhandlung führte zu einer Reduktion der Nachtragsforderung (Einsparung: 4.916 €).
- Auch beim Bauvorhaben einer Radroute wurden durch die ausführende Firma Mehrkosten geltend gemacht. Die Nachtragsforderung wurde aufgrund von Bauablaufstörungen gestellt, bei der die betroffenen Positionen pauschal mit einer prozentualen Erschwerniszulage beaufschlagt und zusätzlich Kosten für den Einsatz des Poliers und des Bauleiters gefordert wurden. Das RPA empfahl, die betreffenden Positionen mit einem jeweils durch die ausführende Firma nachzuweisenden Aufschlag abzurechnen. Die Mehrkosten für Polier und Bauleiter empfahl das RPA nicht anzuerkennen, da diese bereits in den Allgemeinen Geschäftskosten (AGK) und Baustellengemeinkosten (BGK) veranschlagt sind. Auf die Empfehlungen des RPA zum Zwecke einer prüfbareren und angemessenen Abrechnungsweise ergab sich nach der Überarbeitung der Nachtragsforderung eine Einsparung (Einsparung: 11.507 €).
- Bei einer Straßenbaumaßnahme wurde vom RPA bei der Prüfung von Nachtragsforderungen überhöhte Kalkulationsansätze, insbesondere beim Maschinen- und Geräteeinsatz, festgestellt. Die Forderungen wurden schließlich reduziert (Einsparung: 6.636 €).
- Im Rahmen der Erneuerung einer Brücke wurde dem RPA eine Nachtragsforderung zur Prüfung vorgelegt, in welcher die ausführende Firma Mehrkosten vergütet haben wollte, da sie ihren Nachunternehmer gewechselt hatte. In diesem Fall ist die ausführende Firma jedoch an die Einheitspreise des Hauptvertrages gebunden. Eventuelle Mehrkosten dürfen nicht zu Lasten der Stadt gehen. Die vorgelegte Nachtragsforderung war daher abzulehnen (Einsparung: 30.067 €).
- Im Zuge der Rückbauarbeiten eines Schulpavillons kam es zu Nachtragsforderungen wegen Mengenerhöhungen. Ein sehr kostengünstiger Vorschlag des RPA wurde seitens der ausführenden Firma zwar abgelehnt, aber die Empfehlung des RPA, sich bezüglich der Nachtragsforderung in einem wirtschaftlichen Rahmen zu einigen, führte nach einigen Rücksprachen sowie Verhandlungsgesprächen zu einer einvernehmlichen Einigung, die in Höhe ihrer Summe deutlich unterhalb der Nachtragsforderung lag (Einsparung: 12.415 €).

- Für die Modernisierung einer Schule waren Abbrucharbeiten erforderlich. Bei der Prüfung der zahlreichen Nachtragspositionen wurden die Forderungen der Mehraufwendungen wegen der kompletten Entsorgung der Stahlblech- und Gipskartonplatten der „Sandwich-Wandplatten“ vom RPA zurückgewiesen. Aus der Leistungsbeschreibung war ersichtlich, dass die Sandwichelemente in sich kraftschlüssig verbunden sind und somit als komplette Elemente zu entsorgen waren. Die ursprüngliche kalkulatorische Annahme des Unternehmers, die Bestandteile der Sandwichelemente getrennt entsorgen zu können, erwies sich in der Praxis als nicht durchführbar. Des Weiteren war die Preisermittlung der Zulageposition wegen Mehrstärke des Estrichabbruchs fehlerhaft und musste korrigiert werden (Schlussrechnung in Bearbeitung, voraussichtliche Einsparung: 112.629 €).
- Bei der Prüfung der Nachtragsforderungen zu Elektroarbeiten in einer Veranstaltungshalle wurde vom RPA beanstandet, dass bei der Kalkulation der Nachtragsleistungen die Preisermittlung der Nachtragspositionen auf Basis eines falschen Verrechnungslohns erfolgten. Statt 43,64 €/Std. wurden 46,14 €/Std. zugrunde gelegt (Einsparung: 10.936 €).

Abrechnung von Baumaßnahmen

Die dem RPA vorgelegten Abrechnungsunterlagen für Baumaßnahmen waren im Allgemeinen übersichtlich und nachvollziehbar (§ 14 Abs. 1 VOB/B). Soweit Mängel festzustellen waren, wurden diese nach Hinweisen des RPA auf kurzem Weg bereinigt. Den Fachdienststellen kann aufgrund der Prüfungsergebnisse ein im Wesentlichen ordnungsgemäßes Abrechnungswesen bescheinigt werden. Dennoch ergaben sich in geringem Umfang fehlerhafte Abrechnungen, die durch die Prüfung des RPA berichtigt werden konnten.

So waren beispielsweise die zugrunde liegenden Mengenermittlungen teilweise fehlerhaft. Taglohnleistungen, die bereits mit der Hauptleistung abgedeckt waren, sollten zusätzlich abgerechnet werden. Berechtigte Skonti wurden in einigen wenigen Fällen nicht abgezogen oder konnten wegen einer zu langen Bearbeitungszeit nicht mehr berücksichtigt werden. Hier sei nochmals darauf hingewiesen, dass ein besonderes Augenmerk auf die Bearbeitung von Schlussrechnungen zu legen ist, da der Anspruch auf die Schlusszahlung innerhalb von einem Monat besteht (§ 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B). Beispielfolgende Vorgänge sind aufgeführt:

- Für Trockenbauarbeiten an einer Schule wurde die Rechnung zu einem Nachtrag separat von der Abrechnung der restlichen Leistungen beim RPA vorgelegt. Nach Hinweis des RPA auf Vervollständigung der Unterlagen und Abgleich mit dem Hauptauftrag wurde festgestellt, dass die Leistungen schon fast vollständig mit dem Hauptauftrag abgerechnet worden waren. Die ursprüngliche Rechnung zum Nachtrag wurde daraufhin storniert (Einsparung: 40.280 €).
- Im Zuge der Dachsanierung einer Gewerbeschule wurden bei den Abbrucharbeiten drei Leistungspositionen fehlerhaft und teilweise doppelt abgerechnet. Die Schlussrechnung wurde entsprechend berichtigt (Einsparung: 8.184 €).
- Bei Rohbauarbeiten in einem Gymnasium wurde bei der Prüfung der Schlussrechnung festgestellt, dass die Position Baustelleneinrichtung in Höhe von 4.500 € doppelt abgerechnet wurde. Da die vereinbarte Bauzeit nur teilweise überschritten war, wurde die nochmalige Vergütung der kompletten Baustelleneinrichtung vom RPA nicht akzeptiert. Erschwerend kam im vorliegenden Fall hinzu, dass die Nachtragsforderung vom Fachamt dem RPA vorab nicht zur Prüfung vorgelegt wurde und die geschlossene Nachtragsvereinbarung bereits rechtlich bindend war. Vom Fachamt wurde versichert, dass der Betrag vom Honorar des Architekten abgezogen wird (Einsparung: 5.355 €).

- Wegen der Mängelbeseitigung der Risse in der zuvor betonierten Bodenplatte entstanden der Stadt zunächst Ersatzvornahmekosten in Höhe von 626.896,89 € einschließlich Mehrwertsteuer (Gutachter, Institute, Betontechnologie, etc.). Beabsichtigt war, dass die als Vorleistung der Stadt entstandenen Kosten bei der Abrechnung der Rohbauarbeiten wieder abgezogen und somit verrechnet werden. Im Zusammenhang mit der Prüfung der Rohbau-Schlussrechnung durch das Fachamt erfolgte sodann die Aufrechnung mit den Restforderungen der Rohbaufirma. Folglich ergab sich eine Rückforderung der Stadt gegen die Firma.

Die Forderung wurde jedoch nicht über das technische Fachamt, sondern vom zuständigen bewirtschaftungsbefugten Amt erstellt. Im vorliegenden Fall wurde die Schlussrechnung vom Fachamt als "Nullweisung" an das zuständige Amt gesendet, welche die Forderung veranlassen sollte. Dort wurde jedoch nicht bemerkt, dass eine Rückforderung einzuleiten ist. Die Schlussrechnung wurde als "Nullweisung" zur technischen Prüfung an das RPA weitergeleitet. Bei der Prüfung der Schlussrechnung durch das RPA wurde das Versäumnis und die fehlende Forderung festgestellt.

Des Weiteren wurden bei der Abrechnung der Betonstahlmatten die Bestimmungen der DIN 18331 Abschnitt 5.3.1.3 nicht beachtet und der jeweilige Stahlverschnitt nicht abgezogen. Die Forderung musste daraufhin nochmals erhöht werden (Einsparung: 624.042 €).

- Im Rahmen einer Kanalauswechslung erfolgte die Mengenermittlung des zu entsorgenden Aushubmaterials mittels LKW-Fuhren. Bei der späteren Abrechnung des Aushubmaterials wurde der Auflockerungsfaktor von 20 % fälschlicherweise nicht berücksichtigt. Die abgerechneten Mengen wurden berichtigt und die Schlussrechnung entsprechend korrigiert (Einsparung: 4.260 €).
- Dem RPA wurde eine Nachzahlung zur Schlussrechnung für den Bau einer Rohrleitungstrasse zur Prüfung vorgelegt. Erschwert wurde die RPA-Prüfung durch eine unzureichende Darstellung des Sachverhalts, der zunächst aufzuklären war. Das RPA stellte fest, dass ein zwischen den Parteien vereinbarter Nachlass übersehen worden war. Nach mehrfachem Schriftwechsel und Abstimmungen zwischen RPA und Fachamt konnte eine Reduzierung des Auszahlungsbetrags erzielt werden. Jedoch hat das Fachamt die Rechnung dem RPA anschließend erneut mit dem ursprünglichen zu hohen Auszahlungsbetrag vorgelegt. Das RPA sprach daraufhin die dringende Empfehlung aus, die relevanten Arbeitsabläufe bei der Auszahlung von Rechnungen zu überprüfen und anzupassen (Einsparung: 4.874 €).
- Eine Schlussrechnung für IT-Leistungen wurde dem RPA innerhalb kurzer Zeit zweimal vorgelegt (doppelte Einstellung in die E-Rechnung). Nach Hinweis des RPA wurde eine der beiden Rechnungen wieder gelöscht (Einsparung: 10.621 €).
- Bei der Prüfung der Schlussrechnung zur Lieferung und Programmierung von Straßenleuchten wurde vom RPA festgestellt, dass der vertraglich vereinbarte Nachlass in Höhe von 2 % nicht abgezogen wurde. Nach einem entsprechenden Hinweis durch das RPA wurde dies in der Schlussrechnung korrigiert. Zusätzlich wurde in der berichtigten Schlussrechnung auch die letzte Abschlagszahlung in Abzug gebracht, die versehentlich nicht berücksichtigt worden war (Einsparung: 157.241 €).

Wirtschaftlichkeit von Baumaßnahmen

Nach § 77 Abs. 2 GemO ist die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen. Um möglichst günstige Kosten für die Herstellung eines Bauvorhabens zu erzielen ist es wichtig, die Leistungen in den Wettbewerb zu stellen. Kann aus bestimmten Gründen ein Wettbewerb nach VOB nicht durchgeführt werden, können die Leistungen nach § 3a Abs. 4 VOB/A auch freihändig vergeben werden, wenn die dort benannten Ausnahmetatbestände zutreffen. Bei diesem Verfahren sieht die VOB vor, dass von mindestens drei Bieter*innen ein Angebot einzuholen ist.

Gemäß § 3a Abs. 4 VOB/A können Bauleistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 3.000 € ohne Umsatzsteuer unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktauftrag). Der Auftraggeber soll zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln.

Unter wirtschaftliche Gesichtspunkte fallen auch Nachtragsleistungen, die normalerweise nicht dem Wettbewerb unterliegen. Grundlage hierfür ist die Preisermittlung für die vertraglichen Leistungen und die gesonderten Kosten der geforderten Leistung (§ 2 Abs. 6 Nr. 2 VOB/B). Erscheinen die Nachtragspreise unangemessen hoch und ist bei der Nachtragsverhandlung auch keine Einigung über angemessene Preise zu erzielen, sollte von einer Beauftragung der Nachtragsleistung abgesehen werden.

Bei der Prüfung der einzelnen Vorgänge richtet das RPA sein besonderes Augenmerk auf die Wirtschaftlichkeit der Baumaßnahmen. Für den Prüfungszeitraum kann das RPA bestätigen, dass die Aspekte der Wirtschaftlichkeit von den Fachämtern weitgehend beachtet wurden. Bei der Prüfung ergaben sich in diesem Bereich keine nennenswerten Feststellungen.

4.9 Informations- und Kommunikationstechnik

Bei der Stadt werden die wesentlichen Fachanwendungen der Informations- und Kommunikationstechnik, beispielsweise das Finanz- und Personalwesen auf Basis des SAP-Verfahrens ERP 6.0, das Dokumentenmanagementsystem Enaio, der Rechnungseingangs-Workflow xFlow sowie weitere fachspezifische Anwendungen der Dienststellen etc. vom Rechenzentrumsverbund des Landes Baden-Württemberg Komm.ONE bezogen, supportet und betrieben.

Im Produktivbetrieb des Personal-, Finanz- und Rechnungswesens kommen weiterhin das personalwirtschaftliche Verfahren dvv.Personal, die finanzwirtschaftliche Lösung dvv.Finzen sowie das betriebswirtschaftliche Verfahren Logistik kommunal mit ihren jeweiligen Komponenten zum Einsatz. Diese entsprechen weitestgehend dem umfangreichen Anwendungsspektrum des Vorjahres 2021 und liefen grundsätzlich reibungslos. Im Hinblick auf eine wirtschaftliche Verfahrensnutzung wurde der Rechnungseingangsworkflow xFlow bei weiteren städtischen Dienststellen, wie z. B. dem RPA, dem Friedhof- und Bestattungsamt, dem Personal- und Organisationsamt, dem Schul- und Sportamt, dem Gartenbauamt etc. implementiert und in das SAP-Verfahren integriert. Das RPA stand dem jeweiligen Einführungsprozess bzw. dem Roll-Out-Verfahren beratend zur Seite.

Insgesamt stellen der Betrieb, die Anwendung und die Weiterentwicklung der SAP-Verfahren an alle eingebundenen Mitarbeitenden der Stadtverwaltung hohe fachliche und personelle Anforderungen. Auch das RPA ist in dieser Hinsicht, z. B. über Anpassungen der Prüfungsstrategien oder der Vertiefung des Know-hows, weiter gefordert.

Neben den vorstehenden Bereichen nimmt auch bei der Stadtverwaltung -wie im gesamten öffentlichen Bereich- die Digitalisierung kontinuierlich einen immer größeren Raum ein. Ziel dieser Digitalisierung ist u.a. die Modernisierung der Verwaltung sowie die Effizienzsteigerung des Verwaltungshandelns. So wurde z. B. der Workflow des Dokumenten-Management-Systems Enaio „E-Umlauf“ zur Abbildung des städtischen Beschlusswesens funktional weiterentwickelt und optimiert sowie im Roll-Out-Verfahren bei mehreren Dienststellen eingeführt. Ferner wurde eine digitale Lernwelt (Lernplattform bzw. Learning-Management-System) implementiert.

Ergänzend zu den vorgenannten beispielhaften Maßnahmen wurden im Bereich des Zentralen System- und Netzwerkmanagements, des IT-Servicemanagements und der Zentralen Anwendungen diverse gesamtstädtische IT-Vorhaben begonnen oder weitergeführt. Als Beispiele seien die fortgesetzte

Unterstützung der Digitalisierung der Karlsruher Schulen, die Vereinheitlichung der Quellen von Mitarbeitendaten und deren Reduzierung auf das Notwendigste (Stammdatenmanagement), das Roll-Out von Outlook als Standardprogramm für Mail, Kalender, Aufgaben und Kontakte zur Ablösung von Lotus Notes und der Relaunch des Transparenzportals der Stadt genannt.

Das RPA nimmt im Rahmen der sachlichen Prüfung des Jahresabschlusses auch die sogenannte Anwendungs- und Programmsicherheitsprüfung nach § 11 Abs. 2 Ziffer 16 GemPrO als Pflichtaufgabe wahr. Diese umfasst insbesondere die Sicherstellung, dass der Verfahrenseinsatz nach aktuellen Regelungen in Form gesetzlicher Vorgaben, städtischer Dienstanweisungen und der jeweiligen System- und Anwendungsbeschreibung erfolgt. Ebenso zählt zu den Prüfungsschwerpunkten, ob die Programmfreigabe eingehalten ist sowie eine hinreichende Absicherung gegen unbefugte Eingriffe, ausreichende Maßnahmen im Rahmen des Internen Kontrollsystems sowie die Sicherheit der Abwicklung von Geschäftsprozessen gewährleistet sind.

Neben anderen IT-Themen wurde bei einer städtischen Einrichtung eine Anwendungs- und Programmsicherheitsprüfung zur Finanzsoftware „Simba Rechnungswesen“ durchgeführt. Hierbei wurden die Prüfungskriterien Programmprüfungspflicht, Programmfreigabe, Programmdokumentation nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme, Zutritts-/Zugangs- und Zugriffsschutz, Ausgestaltung des Internen Kontrollsystems, Pflege und Qualität der Kontokorrent-Stammsätze sowie Fernwartung näher geprüft. Resultierend daraus konnten der städtischen Einrichtung verschiedene Hinweise und Empfehlungen, z. B. zur Pflege der Kontokorrent-Stammsätze, gegeben werden. Unabhängig davon konnte von Seiten des Rechnungsprüfungsamts unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs ein weitgehend ordnungsgemäßer Betrieb unter Beachtung der geltenden Vorschriften und anerkannten Regeln bestätigt werden.

Des Weiteren gehörte die begleitende Prüfung von verschiedenen IT-Maßnahmen zum Aufgabenspektrum des RPA. So wurde exemplarisch im Rahmen der Umwandlung des Amts für Abfallwirtschaft in einen Eigenbetrieb die Implementierung des ERP-Systems zusammen mit der Systemumstellung auf S/4-HANA fachlich begleitet.

Ferner galt es zu unterschiedlichen IT-spezifischen Themenkomplexen, z. B. zu Anfragen der ARGE RPA Stadtkreise oder anderer Kommunen, Stellungnahmen abzugeben und der Verwaltung unterstützend zur Seite zu stehen.

4.10 Prüfung staatlicher Zuwendungen (Verwendungsnachweise)

Das RPA prüft Verwendungsnachweise für erhaltene Zuwendungen aus Mitteln der EU, des Bundes und des Landes (bei Bedarf) ¹

- sofern die Prüfung aufgrund von Förderbestimmungen vorgeschrieben ist,
- in Stichproben im Rahmen der allgemeinen Rechnungsprüfung.

Für den Stadthaushalt wurden vom RPA folgende Verwendungsnachweise für Zuwendungen aus Bundesmitteln geprüft:

- „Frühe Hilfen“
- „Demokratie leben“
- „RESZ – Verbundvorhaben: NaMaRes – Bewertung der Ökologie, Wirtschaftlichkeit und sozialen Effekte von ressourceneffizienzsteigernden Maßnahmen auf Quartiersebene – von der volkswirtschaftlichen zur akteursspezifischen Perspektive“
- “SDIKA – Schaufenster sichere digitale Identitäten Karlsruhe“

Die Verwendungsnachweise wurden sorgfältig bearbeitet. Die erforderlichen Bestätigungsvermerke konnten vom RPA erteilt werden.

Das RPA weist für die Entwicklung und Begleitung der Förderprojekte generell darauf hin, dass diese Projekte i. d. R. nicht kostenneutral für die Stadt sind. So entstehen neben oft nicht förderfähigen Sachaufwendungen auch teilweise erhebliche eigene Personalaufwendungen, die ebenfalls nicht förderfähig sind. Nach Auffassung des RPA sollte daher bei der Auswahl der förderfähigen Projekte das Augenmerk darauf gerichtet werden, welche in Zeiten knapper Ressourcen grundsätzlich wirtschaftlich sinnvoll sind und einen Mehrwert für die Stadt erbringen.



¹ Durch das GWR-Änderungsgesetz vom 01.12.2005 (Wegfall des früheren § 114 Abs. 1 Nr. 2 GemO und dementsprechender Änderung des § 6 Abs. 1 GemPrO) wurde die ausdrückliche Pflicht zur örtlichen Verwendungsprüfung für Landesfördermittel gestrichen.

5 Prüfungsfeststellungen zu Einzelsachverhalten

Festsetzung Grundsteuer BgA (THH 2000 u. a.)

Im Rahmen der vorbereitenden Jahresabschlussprüfung wurde durch das RPA festgestellt, dass u. a. für das Krematorium des Friedhof- und Bestattungsamtes in der Vergangenheit keine Grundsteuer festgesetzt wurde. Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 Grundsteuergesetz Baden-Württemberg (LGrStG) ist der Grundbesitz, der für den öffentlichen Dienst oder Gebrauch genutzt wird, steuerbefreit. Ausgenommen hiervon sind körperschaftsteuerpflichtige Betriebe gewerblicher Art (BgA). Das Krematorium wird als BgA der Stadt Karlsruhe geführt und ist daher grundsteuerpflichtig. Durch Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben stellt die festgesetzte Grundsteuer gebührenfähigen Aufwand dar und ist in künftigen Gebührekalkulationen zu berücksichtigen. Insbesondere aufgrund der angespannten finanziellen Haushaltssituation der Stadt Karlsruhe und damit verbundenen regelmäßigen Einsparungsmaßnahmen ist künftig verstärkt auf die Grundsätze der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und der Gebührenerhebung zu achten.

Interne Miete (THH 3200, THH 8800)

Eine Prüfung des Bereichs Grundstücks- und Gebäudemanagement hat dazu geführt, dass das Behältervolumen der Müllbehälter reduziert werden konnte. Dies führte zu einer jährlichen Einsparung von 4.600 €. Aufgrund dieser Feststellung und der ggf. grundsätzlichen Problematik wurde bei HGW angeregt, die Dienststellen künftig in regelmäßigen Abständen (zwei bis vier Jahre) auf eine Bedarfsüberprüfung und ggf. Anpassung des Behältervolumens hinzuweisen.

Zuschüsse an die Volkswohnung (THH 6200)

Die Stadt hat 2014 das Karlsruher Wohnraumförderprogramm (KAWoF) eingeführt. Die Förderungen sollen für Wohnungsbaugesellschaften und sonstige am Wohnungsmarkt tätige Gruppen/Personen Anreize zum Bau von preiswertem Mietwohnraum oder bei vorhandenem Wohnraum zur Einräumung von Belegungsrechten bieten. Den überwiegenden Anteil dieser Fördermittel erhielt zwischen 2014 bis 2022 die Volkswohnung, die von der Stadt als soziales Wohnungsbauunternehmen gegründet wurde und grundsätzlich die Bereitstellung von „bezahlbarem Wohnraum“ sicherstellen soll. Nachdem die Volkswohnung aufgrund der aktuellen Haushaltssituation im Rahmen der Aufstellung des Doppelhaushalts 2024/2025 aufgrund einer Gesellschafterweisung eine Gewinnausschüttung von jeweils netto 3,5 Mio. € zugunsten der Stadt vornehmen soll, hat das RPA angeregt, die Fördervoraussetzung so auszugestalten, dass städtische Gesellschaften/Mehrheitsbeteiligungen nicht mehr gefördert werden. Die Vorteile für die Stadt lägen aus Sicht des RPA zum einen in einer primären Entlastung des städtischen Finanzhaushalts, zum anderen bei einer Reduzierung der Steuerlast gegenüber der Variante der Gewinnausschüttung. Letztlich würde sich auch der interne Verwaltungsaufwand (u. a. Personalaufwand durch Wegfall der Prüfung von Förderanträgen) reduzieren, ohne das Investitionsvolumen der Volkswohnung einzuschränken.

Im Ergebnis könnte das Gleiche erzielt werden „Förderung des sozialen Wohnungsbaus“ ohne finanziellen Nachteil für die Volkswohnung, aber mit Vorteilen für den städtischen Haushalt.

Artenschutzstiftung Zoo Karlsruhe (THH 6800)

Die Artenschutzstiftung Zoo Karlsruhe wurde am 17.08.2016 gegründet. Ihre Gründung erfolgte auf Initiative des Zoos, um insbesondere den Zoo Karlsruhe bei der Förderung des Artenschutzes und seiner Arbeit bei Artenschutzprojekten zu unterstützen. Durch den Erfolg der Artenschutzstiftung ergaben sich umfangreiche rechtliche Fragestellungen, die das RPA initiativ aufwarf. Die Folge war die Notwendigkeit einer Neustrukturierung der Zusammenarbeit des Zoos mit der Artenschutzstiftung, die vom RPA zusammen mit dem ZJD beratend begleitet wurde. Durch die Neustrukturierung erfolgte ein neuer Aufgabenzuschnitt von Zoo und Artenschutzstiftung mit größtmöglicher Transparenz bzgl. der

Aufgabenverteilung sowie des Einsatzes des Artenschutzzeuros. Die Artenschutzarbeit des Zoos und der Artenschutzstiftung kann nun rechtssicher fortgeführt werden.

Erwerb einer gebrauchten Streumaschine (THH 7000)

Im Rahmen der vorbereitenden Jahresabschlussprüfung wurde durch das RPA festgestellt, dass trotz vorheriger Hinweise des RPA durch das AfA eine gebrauchte (Vorführ-)Streumaschine für ca. 57.000 € im Wege einer Direktvergabe angeschafft wurde. Laut VergDA wäre eine beschränkte Ausschreibung notwendig gewesen. Im Vorfeld der geplanten Beschaffung wurde durch das RPA bereits darauf hingewiesen, dass im vorliegenden Fall keine vergaberechtliche Dringlichkeit vorliegt, die eine Leistungsvergabe im Wettbewerb entbehrlich machen würde. Vielmehr ist die Dringlichkeit zum Zeitpunkt der Beschaffung durch die Dienststelle zu vertreten, da das Altgerät bereits seit 2019 defekt ist. Eine Auftragsvergabe im Wettbewerb wäre erforderlich und die Beschaffung eines Neugerätes ggf. wirtschaftlicher gewesen.

Beschaffung E-Bike (THH 8800)

Das RPA konnte im Rahmen der vorbereitenden Jahresabschlussprüfung feststellen, dass durch das Amt für Hochbau und Gebäudewirtschaft erneut ein E-Bike (5.918,40 €) im Wege der Direktvergabe angeschafft wurde. Aufgrund der städtischen Vorgaben wäre sowohl die zuständige Beschaffungsstelle (ehemals Amt für Abfallwirtschaft) in den Beschaffungsvorgang einzubinden, als auch eine Verhandlungsvergabe (Angebotseinholung) erforderlich gewesen. Das Amt für Hochbau und Gebäudewirtschaft wurde durch das RPA bereits in der Vergangenheit bei gleich gelagerten Beschaffungsvorgängen von E-Bikes (2018: 6.098,80 € und 2020: 6.334,97 €) auf die städtischen Vorgaben hingewiesen. Aufgrund der zunehmenden Verschlechterung des städtischen Haushalts hält es das RPA für geboten, die verbindlichen Vorgaben in Bezug auf Beschaffungen stringent einzuhalten.

Einsatz von Apple-Geräten (verschiedene THH)

Im Rahmen der Visa-Prüfung wurde ämterübergreifend festgestellt, dass sehr umfangreich Apple-Produkte beschafft wurden, obwohl die Notwendigkeit hierfür nicht bzw. nur bedingt nachvollziehbar war. So wurden beispielsweise für Mitarbeitende, die vom Homeoffice Gebrauch gemacht haben, sowohl Notebooks, iPads als auch iPhones bezogen. Aus Sicht des RPA wäre es in der Regel ausreichend gewesen, diese Arbeitsplätze mit einem Notebook und einem kostengünstigeren Mobiltelefon auszustatten. Ungeachtet der deutlich höheren Anschaffungskosten für Apple-Geräte ließen sich darüber hinaus bei den monatlich anfallenden Grundgebühren deutliche Einsparungen generieren und somit den Ergebnishaushalt perspektivisch entlasten. So beträgt die Grundgebühr für ein Mobiltelefon (ohne Datenvolumen) lediglich ca. 4 % im Vergleich zu einem Datentarif (iPad und iPhone).

Daneben wurden in einem Amt 30 iPhone SE (Bezugskosten 15.100 €) beschafft, die überwiegend ins Lager gelegt wurden, da man davon ausgegangen ist, dass sich der spätere Bezug insbesondere aufgrund der Ukraine-Krise schwierig gestalten könnte.

Nachdem sich das Homeoffice seit der Corona-Krise etabliert hat, wäre es aus Sicht des RPA nun an der Zeit, die Arbeitsplatzausstattung für einen Standard-Homeoffice-Arbeitsplatz zu definieren und Vorgaben für den Einsatz der kostenintensiven Apple-Produkte zu erarbeiten. Diesbezüglich steht das RPA im Austausch mit dem IT-Amt.

Dem RPA ist es hierbei wichtig, deutlich zu machen, dass man den Mitarbeitenden grundsätzlich die am Arbeitsplatz/im Homeoffice erforderlichen Arbeitsmittel und technische Ausstattung zur Verfügung stellen soll, hierbei allerdings das Augenmerk wieder stärker auf das Notwendige zu richten und der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit wieder stärker in den Fokus zu rücken ist.

Beratungs- und Unterstützungsleistungen (verschiedene THH)

Im Rahmen der **Neugründung des Eigenbetriebs** „Team-Sauberes-Karlsruhe (TSK)“ hat das RPA an unterschiedlichen Arbeitsgruppen (AG Strategie, AG Finanzen und Lenkungsgruppe) beratend teilgenommen. Dabei wurden Hinweise gegeben, welche insbesondere gebührenrechtliche, vergaberechtliche oder gesamtstädtische Problemfelder tangierten.

Aufgrund der teils uneinheitlichen Anwendung von Bewirtschaftungsstandards innerhalb der Stadtverwaltung wurde auf Initiative des RPA die städtische **Bewirtschaftungsrichtlinie** in Zusammenarbeit mit dem Hauptamt überarbeitet. Hierbei lag der Fokus auf einheitlichen und allgemeinverbindlichen Bewirtschaftungsstandards sowohl für interne als auch für externe Veranstaltungen, Besprechungen o. ä.

Entgelt- und Gebührencontrolling (verschiedene THH)

Im Rahmen von Schwerpunktprüfungen wurde wiederholt festgestellt, dass Gebühren und Entgelte von den Dienststellen über viele Jahre hinweg nicht angepasst wurden, obwohl zwischenzeitlich deutliche Personal- und Sachkostensteigerungen zu verzeichnen waren. Hierdurch entgehen der Stadt Mehreinnahmen, die gerade in Anbetracht der aktuell schwierigen Haushaltslage dringend erforderlich sind. Um dieser Thematik entgegenwirken zu können, hält es das RPA für geboten, ein Entgelt- und Gebührencontrolling zu implementieren. Ziel des zentral zu verortenden Controllings sollte sein, alle Entgelte und Gebühren, die bei der Stadt erhoben werden, vollständig zu erfassen und die Dienststellen in regelmäßigen Abständen bzw. bei deutlichen Kostensteigerungen auf die Notwendigkeit einer Neukalkulation/Neuberechnung hinzuweisen.

6 Prüfungsbestätigung mit Empfehlung an den Gemeinderat

Aufgrund der im dargestellten Umfang vorgenommenen örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2022 wird dem Bürgermeisteramt, den Dienststellen, Betrieben und sonstigen Einrichtungen **insgesamt eine recht- und ordnungsmäßige Abwicklung der Finanzvorfälle bescheinigt**.

Auf die in diesem Bericht getroffenen Feststellungen wird jedoch verwiesen.

Prüfungsbemerkungen, denen das RPA besondere Bedeutung beimisst, wurden in diesen Bericht zur Information des Gemeinderats und zur Dokumentation der örtlichen Prüfung aufgenommen. Das **grundsätzlich positive Ergebnis der Prüfung** erfährt dadurch keine andere Wertung, da sowohl Anzahl als auch finanzielle Tragweite dieser Feststellungen im Hinblick auf das abgewickelte Finanzvolumen der Empfehlung zur Feststellung des Jahresabschlusses nicht entgegenstehen.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Sachverhalte wird gemäß § 110 GemO bestätigt, dass

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren wurde
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind
- der Haushaltsplan der Stadt eingehalten wurde und sich die haushaltswirksamen Maßnahmen im Rahmen des haushaltsrechtlich Zulässigen bewegt haben
- das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen sind.

Dem Gemeinderat wird empfohlen, den Jahresabschluss 2022 der Stadt gemäß § 95b Abs. 1 GemO festzustellen.

Karlsruhe, 28. Februar 2024

Stadt Karlsruhe
Rechnungsprüfungsamt



Bettendorf
Stadtdirektor

Anhang – Sonstige gesetzliche und übertragene Prüfungsaufgaben

- 1 Gesamtübersicht der übertragenen Prüfungsaufgaben
- 2 Prüfung der KVVH und deren Tochtergesellschaften
(SWK, VBK, KASIG, SWK Netzservice, SKD, AVG) sowie der FBK und KBG
- 3 Prüfung der Städtisches Klinikum Karlsruhe gGmbH
- 4 Prüfung sonstiger Einrichtungen
- 5 Beteiligungsbericht

1 Gesamtübersicht der übertragenen Prüfungsaufgaben

Stand 31.12.2022

Prüfungsbereich	Prüfungsumfang	Übertragungs- beschluss
Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH	Buch-, Betriebs- und Kassenprüfung -einschließlich personalrechtlichem, personalwirtschaftlichem und bautechnischem Bereich-	20.03.2018
Arbeitsförderung Karlsruhe gGmbH (afka)	Buch-, Betriebs- und Kassenprüfung -ohne Prüfungen im personalrechtlichen, personalwirtschaftlichen und bautechnischen Bereich- und Prüfung des Jahresabschlusses einschließlich Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung	23.02.2000
Badische Energieaktionärs-Vereinigung	Prüfung des Jahresabschlusses, soweit die Versammlung der Konsorten dies jeweils beschließt	11.10.2000
BES - Badische Energie-Servicegesellschaft mbH	Buch-, Betriebs- und Kassenprüfung -einschließlich personalrechtlichem, personalwirtschaftlichem und bautechnischem Bereich-	21.06.2016
EOS Windenergie GmbH & Co. KG	Buch-, Betriebs- und Kassenprüfung -einschließlich personalrechtlichem, personalwirtschaftlichem und bautechnischem Bereich-	20.03.2018
Fächerbad Karlsruhe GmbH	Buch-, Betriebs- und Kassenprüfung -einschließlich personalrechtlichem, personalwirtschaftlichem und bautechnischem Bereich-	19.02.2008
Heimstiftung Karlsruhe	Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung	09.08.1995
Karl Friedrich-, Leopold- und Sophien-Stiftung	Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung	29.07.1992
Karlsruher Fächer GmbH	Buch-, Betriebs- und Kassenprüfung -ohne Prüfungen im personalrechtlichen, personalwirtschaftlichen und bautechnischen Bereich- und Prüfung des Jahresabschlusses einschließlich Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung	07.12.2004 i. V. m. 23.02.2000
Karlsruher Fächer GmbH & Co. Stadtentwicklungs-KG	Buch-, Betriebs- und Kassenprüfung -ohne Prüfungen im personalrechtlichen, personalwirtschaftlichen und bautechnischen Bereich- und Prüfung des Jahresabschlusses einschließlich Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung	19.07.2005 i. V. m. 23.02.2000
Karlsruher Messe- und Kongress GmbH	Buch-, Betriebs- und Kassenprüfung -ohne Prüfungen im personalrechtlichen, personalwirtschaftlichen und bautechnischen Bereich-	23.02.2000
Karlsruher Sportstätten-Betriebs- GmbH	Prüfung der Geschäftsführung unter Einbeziehung des Jahresabschlusses	09.10.1991

Prüfungsbereich	Prüfungsumfang	Übertragungs- beschluss
Karlsruher Versorgungsdienste im Sozial- und Gesundheitswesen GmbH	Buch-, Betriebs- und Kassenprüfung -einschließlich personalrechtlichem, personalwirtschaftlichem und bautechnischem Bereich-	18.03.2003
KASIG - Karlsruher Schienen-Infrastruktur-Gesellschaft mbH	Buch-, Betriebs- und Kassenprüfung -einschließlich personalrechtlichem, personalwirtschaftlichem und bautechnischem Bereich-	20.05.2003
KBG - Karlsruher Bädergesellschaft mbH	Buch-, Betriebs- und Kassenprüfung -einschließlich personalrechtlichem, personalwirtschaftlichem und bautechnischem Bereich-	29.01.2002
KME Karlsruhe Marketing und Event GmbH	Buch-, Betriebs- und Kassenprüfung -einschließlich personalrechtlichem, personalwirtschaftlichem und bautechnischem Bereich- und Prüfung des Jahresabschlusses einschließlich Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung	18.02.2014 i. V. m. 23.02.2000
KEK - Karlsruher Energie- und Klimaschutzagentur gGmbH	Buch-, Betriebs- und Kassenprüfung -einschließlich personalrechtlichem, personalwirtschaftlichem und bautechnischem Bereich-	16.12.2008
KES - Karlsruher Energieservice GmbH	Buch-, Betriebs- und Kassenprüfung -einschließlich personalrechtlichem, personalwirtschaftlichem und bautechnischem Bereich-	18.03.2003
KTG Karlsruhe Tourismus GmbH	Buch-, Betriebs- und Kassenprüfung -einschließlich personalrechtlichem, personalwirtschaftlichem und bautechnischem Bereich- und Prüfung des Jahresabschlusses einschließlich Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung	18.02.2014 i. V. m. 23.02.2000
KVVH - Karlsruher Versorgungs-, Verkehrs- und Hafen GmbH	Buch-, Betriebs- und Kassenprüfung -einschließlich personalrechtlichem, personalwirtschaftlichem und bautechnischem Bereich-	17.06.1997
MVZ - Medizinisches Versorgungszentrum am Städtischen Klinikum Karlsruhe GmbH	Buch-, Betriebs- und Kassenprüfung -einschließlich personalrechtlichem, personalwirtschaftlichem und bautechnischem Bereich-	22.03.2005
Neue Messe Karlsruhe GmbH & Co. KG	Bautechnische Prüfung	22./23.08.2000
Regionales Rechenzentrum Karlsruhe VermietungsGdbR	Prüfung des Jahresabschlusses	07.02.2008

Prüfungsbereich	Prüfungsumfang	Übertragungsbeschluss
Stadt Stutensee	Bautechnische Prüfung	02.04.1998
Stadtjugendausschuss e.V. Karlsruhe	Buch-, Betriebs- und Kassenprüfung unter Einbeziehung des Jahresabschlusses einschließlich Kontrolle der ordnungsgemäßen Verwendung der gewährten städtischen Zuschüsse	09.10.1991
Stadtmarketing Karlsruhe GmbH in Liquidation	Buch-, Betriebs- und Kassenprüfung -ohne Prüfungen im personalrechtlichen, personalwirtschaftlichen und bautechnischen Bereich- und Prüfung des Jahresabschlusses einschließlich Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung	23.10.2001 i. V. m. 23.02.2000
Stadtwerke Karlsruhe GmbH	Buch-, Betriebs- und Kassenprüfung -einschließlich personalrechtlichem, personalwirtschaftlichem und bautechnischem Bereich-	17.06.1997
Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH	Buch-, Betriebs- und Kassenprüfung -einschließlich personalrechtlichem, personalwirtschaftlichem und bautechnischem Bereich-	05.12.2006
Stadtwerke Karlsruhe Kommunale Dienste GmbH (SKD)	Buch-, Betriebs- und Kassenprüfung -einschließlich personalrechtlichem, personalwirtschaftlichem und bautechnischem Bereich-	20.04.2021
Stadtwerke Rastatt Service GmbH	Buch-, Betriebs- und Kassenprüfung -einschließlich personalrechtlichem, personalwirtschaftlichem und bautechnischem Bereich-	23.10.2018
Städtisches Klinikum Karlsruhe gGmbH	Buch-, Betriebs- und Kassenprüfung -einschließlich personalrechtlichem, personalwirtschaftlichem und bautechnischem Bereich-	04.04.1995 und 27.07.2004
Stiftung Naturschutzzentrum Karlsruhe- Rappenwört	Prüfung des Jahresabschlusses	Einzelauftrag OB vom 19.04.2022
Stiftung Zentrum für Kunst und Medien Karlsruhe (ZKM)	Prüfung des Jahresabschlusses	11./12.10.2022
SWK-NOVATEC GmbH	Buch-, Betriebs- und Kassenprüfung -einschließlich personalrechtlichem, personalwirtschaftlichem und bautechnischem Bereich-	21.06.2016
SWK-Regenerativ-Verwaltungs-GmbH	Buch-, Betriebs- und Kassenprüfung -einschließlich personalrechtlichem, personalwirtschaftlichem und bautechnischem Bereich-	19.04.2005

Prüfungsbereich	Prüfungsumfang	Übertragungs- beschluss
TechnologieRegion Karlsruhe GmbH	Prüfung des Jahresabschlusses	17./18.09.2019
VBK - Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH	Buch-, Betriebs- und Kassenprüfung -einschließlich personalrechtlichem, personalwirtschaftlichem und bautechnischem Bereich-	17.06.1997
Volkswohnung GmbH	Buch-, Betriebs- und Kassenprüfung -ohne Prüfungen im personalrechtlichen, personalwirtschaftlichen und bautechnischen Bereich-	16.12.2003
Volkswohnung Bauträger GmbH	Buch-, Betriebs- und Kassenprüfung -ohne Prüfungen im personalrechtlichen, personalwirtschaftlichen und bautechnischen Bereich-	18.09.2012 i. V. m. 23.02.2000
Volkswohnung Service GmbH	Buch-, Betriebs- und Kassenprüfung -ohne Prüfungen im personalrechtlichen, personalwirtschaftlichen und bautechnischen Bereich-	11.09.2012 i. V. m. 16.12.2003
Wohnbau Wörth a. Rh. GmbH	Buch-, Betriebs- und Kassenprüfung -ohne Prüfungen im personalrechtlichen, personalwirtschaftlichen und bautechnischen Bereich-	28.04.2009
Wohnstift Karlsruhe e.V.	Prüfung der Verwendung des Treuhandvermögens Gut Maihof	17./18.09.2019
Zweckverband 4IT	Prüfung des Jahresabschlusses	17./18.09.2019

2 Prüfung der KVVH und deren Tochtergesellschaften (SWK, VBK, KASIG, SWK Netzservice, SKD, AVG) sowie der FBK und KBG

Der Gemeinderat hat das RPA durch Beschlüsse vom 17.06.1997, 20.05.2003, 29.01.2002, 05.12.2006, 19.02.2008, 20.03.2018 und 20.04.2021 mit der Durchführung der örtlichen Prüfung im Sinne von § 112 Abs. 2 Nr. 4 GemO (Buch-, Betriebs- und Kassenprüfungen) beauftragt.

Über die im Rahmen der Prüfungen getroffenen Feststellungen wurde die betroffene Gesellschaft jeweils unmittelbar schriftlich bzw. mündlich unterrichtet. Im Geschäftsjahr 2022 wurden folgende Prüfungen vorgenommen:

Visakontrolle (Prüfung vor kassenmäßigem Vollzug)

In den Bereichen KVVH und SWK einschließlich SWK Netzservice und SKD unterlagen Baurechnungen einschließlich An- und Abschlagszahlungen ab einem Rechnungsbetrag von 5.000 € der ständigen Visakontrolle.

Für Baurechnungen -ausgenommen An- und Abschlagszahlungen- wurde bei der KASIG ab einem Rechnungsbetrag von 50.000 €, bei der VBK, AVG, KBG und FBK ab 5.000 € eine ständige Visakontrolle durchgeführt.

Unterhalb der jeweils geltenden Wertgrenze erfolgte die Kontrolle im Zuge der begleitenden Prüfung (ausgenommen KASIG).

Begleitende Prüfung (nach dem kassenmäßigen Vollzug)

Die Prüfung wurde bei der SWK und VBK in unregelmäßigen Zeitabständen für ausgewählte Buchungstage durchgeführt (SWK einschließlich SWK Netzservice und SKD 478 Belege, VBK 435 Belege, AVG 325 Belege). Bei der FBK und KBG erfolgte die Prüfung für mehrere Zeiträume (FBK 263 Belege, KBG 316 Belege). Prüfungsgegenstand waren jeweils alle Buchungsvorgänge.

Vorausgehende Vergabeprüfung im Baubereich

Diese Prüfung umfasste Vorgänge ab einer Vergabesumme von 5.000 € in folgenden Fällen:

- Nachtragsvergaben (KASIG ab 20.000 €)
- Freihändige Vergaben ohne Wettbewerb (KASIG ab 20.000 €)
- Vergaben, bei denen nicht der niedrigste Bieter den Auftrag erhielt (KASIG ab 20.000 €) und
- Vergaben von Architekten- und Ingenieurleistungen (KASIG ab 20.000 €)

Insgesamt wurden 823 Vergabevorgänge (KVVH -Geschäftsbereich Rheinhäfen- 11, SWK einschließlich SWK Netzservice und SKD 90, VBK 227, AVG 264, KASIG 224, FBK 7, KBG 0) vorausgehend geprüft.

Schwerpunktprüfungen

Schwerpunktprüfungen wurden im bautechnischen und nichttechnischen Bereich durchgeführt. Darunter fallen auch unvermutete und Einzelfallprüfungen im Baubereich sowie die Prüfung von Personalfällen, Zuschussanträgen und Verwendungsnachweisen. Darüber hinaus war das RPA beratend bei den KVVH Gesellschaften tätig.

3 Prüfung der Städtisches Klinikum Karlsruhe gGmbH

Der Gemeinderat hat dem RPA mit Beschlüssen vom 04.04.1995 und 27.07.2004 Buch-, Betriebs- und Kassenprüfungen gemäß § 112 Abs. 2 Nr. 4 GemO im Umfang der bis dahin wahrgenommenen örtlichen Prüfung (ohne Jahresabschlussprüfung) übertragen. Über die im Rahmen der Prüfungen getroffenen Feststellungen wurde die Geschäftsführung der Städtisches Klinikum Karlsruhe gGmbH unmittelbar schriftlich unterrichtet. Im Geschäftsjahr 2022 wurden folgende Prüfungen vorgenommen:

Visakontrolle im Baubereich (Prüfung vor kassenmäßigem Vollzug)

Bauschlussrechnungen ab einem Rechnungsbetrag von 5.000 € unterlagen der ständigen Visakontrolle (unterhalb dieser Wertgrenze erfolgte die Kontrolle im Zuge der begleitenden Prüfung).

Belegprüfung im Debitorenbereich

Geprüft wurden 351 Niederschlagungsfälle

Vorausgehende Vergabeprüfung im Baubereich

Die Prüfung umfasste Vorgänge ab bestimmten Wertgrenzen in folgenden Fällen:

- Nachtragsvergaben
- Freihändige Vergaben
- Vergaben, bei denen nach Öffentlicher oder Beschränkter Ausschreibung nicht der niedrigste Bieter den Auftrag erhielt und
- Vergaben von Architekten- und Ingenieurleistungen

Insgesamt wurden 157 Vergabevorgänge vorausgehend geprüft.

Schwerpunktprüfungen

Im bautechnischen Bereich lagen die Schwerpunkte in der baubegleitenden Prüfung, der Beratung bei der Durchführung von Baumaßnahmen und der Teilnahme an Besprechungen.

Die nichttechnische Prüfung befasste sich mit diversen Prüfungen im kaufmännischen Bereich und im Bereich der Leistungsabrechnung sowie im Bereich des Vergaberechts.

Kassenprüfungen

Die Hauptkasse (Barzahlungsverkehr) und der bargeldlose Zahlungsverkehr wurden unvermutet geprüft.

Rechnungsprüfung im Baubereich

Durch das RPA wurden im Berichtszeitraum insgesamt 772 Schlussrechnungen geprüft. Die Prüfungen erstreckten sich auf den Bereich der Bauunterhaltung, auf Neubauvorhaben und auf die Zielplanung SKK.

Prüfung von Zuschussanträgen und Verwendungsnachweisen

Insgesamt wurden entsprechend den Zuschussrichtlinien bzw. Bewilligungsbedingungen vier Nachweise über die Verwendung von Zuschüssen und Fördermitteln geprüft und jeweils gegenüber den zuständigen Bewilligungsbehörden entsprechende Bestätigungsvermerke erteilt.

Sonstige Tätigkeiten

Das RPA nimmt im Einvernehmen und auf Wunsch der Geschäftsführung der Städtisches Klinikum Karlsruhe gGmbH neben den genannten Prüfungsaufgaben beratende Tätigkeiten in beträchtlichem Umfang wahr. Diese betrafen u. a. Fragestellungen aus verschiedenen Geschäftsbereichen, vergaberechtliche Bewertungen und die Umsetzung von Prüfungsfeststellungen bereits erfolgter Prüfungen.

4 Prüfung sonstiger Einrichtungen

Die Jahresabschlüsse 2022 der nachstehend aufgeführten rechtlich selbständigen Stiftungen, Eigenbetriebe, Vereine, sonstigen Körperschaften bzw. Einrichtungen und Gesellschaften in städtischer Trägerschaft oder mit wirtschaftlicher Beteiligung der Stadt wurden vom RPA aufgrund **gesetzlicher und/oder gemeinderätlicher Prüfungsaufträge** nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften geprüft.

Die Prüfungen bei den nachfolgend dargestellten Stiftungen erfolgten aufgrund gesetzlicher Prüfungsaufträge gemäß §§ 110 und 111 GemO sowie zum Teil nach weitergehender gemeinderätlicher Beauftragung (Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung). Zur Verdeutlichung der im Einzelfall durchgeführten Prüfungen sind die jeweiligen Prüfungsgrundlagen genannt (§§-Angabe für gesetzlichen Prüfungsauftrag, GR für gemeinderätliche Beauftragung).

Alle anderen aufgeführten Einrichtungen wurden aufgrund gemeinderätlicher Beauftragungen geprüft.

Stiftungen	Berichtsdatum
▪ Heimstiftung Karlsruhe (§ 111 GemO und GR)	09.10.2023
▪ Karl Friedrich-, Leopold- und Sophien-Stiftung (§ 111 GemO und GR)	06.11.2023
▪ Stiftung Centre Culturel Franco-Allemand Karlsruhe (§ 110 GemO)	14.03.2023
▪ Vereinigte Stiftungen der Stadt Karlsruhe (§ 110 GemO)	14.06.2023
▪ Stiftung Zentrum für Kunst und Medien Karlsruhe (GR)	17.10.2023
▪ Stiftung Naturschutzzentrum Karlsruhe-Rappenwört (Einzelauftrag Stadt)	03.11.2023
Eigenbetriebe	
▪ Eigenbetrieb Fußballstadion im Wildpark (§ 111 GemO)	19.05.2023
▪ Eigenbetrieb Gewerbeflächen (§ 111 GemO)	*
Vereine	
▪ Stadtjugendausschuss e.V. Karlsruhe	23.11.2023
Sonstige Körperschaften bzw. Einrichtungen	
▪ Regionales Rechenzentrum Karlsruhe VermietungsGdbR	10.08.2023
▪ TechnologieRegion Karlsruhe GmbH	09.04.2023
▪ Badische Energieaktionärs-Vereinigung	14.02.2024
▪ Zweckverband 4 IT	08.09.2023

* Die Prüfung war bei Redaktionsschluss noch nicht abgeschlossen.

Kapitalgesellschaften (siehe hierzu Organigramm auf Seiten 92/93)

Im Bereich der **kleinen Kapitalgesellschaften** im Sinne von § 267 Abs. 1 HGB, die von der Jahresabschlussprüfungspflicht befreit sind, führte das RPA bei den städtischen Eigengesellschaften auftragsgemäß jeweils **Prüfungen der Jahresabschlüsse und Lageberichte** in Anlehnung an die handelsrechtlichen Regelungen durch. Dabei wurden die Rechte nach § 53 Abs. 1 HGrG (erweiterte Jahresabschlussprüfung) ausgeübt, d. h. zusätzliche Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der KVV, an der die Stadt mit 52 % beteiligt ist, wurden gemäß §§ 316 ff. HGB durch Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geprüft. Der Stadt sind gesellschaftsvertraglich lediglich die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse (Einsichtsrecht zur Klärung von Fragen im Zusammenhang mit der Betätigungsprüfung) eingeräumt. Dies trifft auch auf die Baden Airpark Beteiligungsgesellschaft mbH zu, bei der die Stadt einen Anteil von 43,9 % hält.

Bei der KSBG, an der die Stadt minderheitlich (48 %) beteiligt ist, ist das RPA mit der Prüfung der Geschäftsführung unter Einbeziehung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragt. Über die Prüfungen der Jahresabschlüsse 2022 **kleiner** städtischer Eigengesellschaften wurden folgende Berichte erstattet:

▪ Arbeitsförderung Karlsruhe gGmbH (afka)	26.05.2023
▪ Karlsruher Fächer GmbH	04.09.2023
▪ Karlsruher Fächer GmbH & Co. Stadtentwicklungs-KG	20.07.2023
▪ KME Karlsruhe Marketing und Event GmbH	26.05.2023
▪ KTG Karlsruhe Tourismus GmbH	08.05.2023

Die Jahresabschlussprüfungen der **mittelgroßen** und **großen Kapitalgesellschaften** im Sinne von § 267 Abs. 2 und 3 HGB

- Karlsruher Messe- und Kongress GmbH
- KVVH - Karlsruher Versorgungs-, Verkehrs- und Hafen GmbH
- Städtisches Klinikum Karlsruhe gGmbH
- Volkswohnung GmbH

sowie der Tochtergesellschaften bzw. der Beteiligungsunternehmen der vorstehenden städtischen Eigen- bzw. Mehrheitsgesellschaften sind nach handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 316 ff. HGB) bzw. gesellschaftsvertraglichen Regelungen von Abschlussprüfern (Wirtschaftsprüfer bzw. vereidigte Buchprüfer) durchzuführen.

Bei **allen rechtlich selbständigen wirtschaftlichen Unternehmen** mit städtischer Mehrheitsbeteiligung, den Tochtergesellschaften der KVVH (SWK, AVG, VBK, KASIG), der Volkswohnung Bauträger GmbH, der Volkswohnung Service GmbH, der SWK Netzservice, der SWK-Regenerativ-Verwaltungs-GmbH, der SWK-NOVATEC-GmbH, der EOS Windenergie GmbH & Co. KG, der BES - Badische Energie-Servicegesellschaft mbH, der Onshore Bündelgesellschaft 2 GmbH, der Stadtwerke Rastatt Service GmbH, der Stadtwerke Karlsruhe Kommunale Dienste GmbH (SKD), der KVD, der MVZ, der KEK, der FBK, der KBG, der Wohnbau Wörth a. Rh. GmbH und der KES sind dem RPA **Buch-, Betriebs- und Kassenprüfungen** (zum Teil einschließlich personalrechtlichem, personalwirtschaftlichem und bautechnischem Bereich) nach § 112 Abs. 2 Nr. 4 GemO übertragen. Dabei werden jeweils unterschiedliche, möglichst mit dem zuständigen Gesellschaftsorgan abgestimmte Schwerpunkte gebildet.

Bei der dem RPA außerdem für alle Beteiligungen übertragenen **Betätigungsprüfung** nach § 112 Abs. 2 Nr. 3 GemO wurde insbesondere darauf geachtet, ob die Pflichten und Befugnisse der Stadt in ihrer Eigenschaft als Gesellschafterin nach dem Gemeinde- und dem Gesellschaftsrecht ausreichend und sachgerecht wahrgenommen werden.

Prüfungsergebnisse und Berichterstattung

Berichte über die vom RPA für 2022 durchgeführten Prüfungen der Jahresabschlüsse vorstehend aufgeführter Einrichtungen wurden den Geschäftsleitungen, dem Oberbürgermeister und den zuständigen Dezernaten unter den angegebenen Daten erstattet, wobei gleichzeitig die Prüfungsbestätigungen -soweit erforderlich- für die einzelnen Bereiche abgegeben wurden.

Soweit Feststellungen aufgrund von Buch-, Betriebs- und Kassenprüfungen nach § 112 Abs. 2 Nr. 4 GemO zu treffen waren, wurden die Gesellschaften unmittelbar unterrichtet. Im Übrigen sind die Ergebnisse in den Akten des RPA festgehalten.



Bei der Betätigungsprüfung nach § 112 Abs. 2 Nr. 3 GemO hat das RPA auch 2022 anlässlich der Prüfung von Gesellschaften darauf geachtet und hingewirkt, ob bzw. dass die Stadt ihre Pflichten nach dem Kommunalrecht und ihre Befugnisse und Möglichkeiten zur Steuerung und Überwachung ihrer Eigen- und Beteiligungsgesellschaften ausreichend und sachgerecht wahrnimmt. Es kann festgehalten werden, dass die federführend von der Abteilung Teilnehmungsmanagement der Stadtkämmerei wahrgenommene Informationsgewinnung, Informationsauswertung und Informationsaufbereitung sachkundig und umfassend durchgeführt wird.

Jahresergebnisse der Eigen- bzw. Mehrheitsgesellschaften

Nachstehend sind die auf volle T€ gerundeten Jahresergebnisse 2022 und die entsprechenden Vorjahresergebnisse der Gesellschaften, an denen die Stadt unmittelbar **mehrheitlich** beteiligt ist, dargestellt:

Gesellschaft	Jahresergebnisse		
	2020 T€	2021 T€	2022 T€
Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH	0 ¹⁾	0 ¹⁾	0 ¹⁾
Arbeitsförderung Karlsruhe gGmbH (afka)	-190	-69	-47
Karlsruher Fächer GmbH	364	567	978
Karlsruher Fächer GmbH & Co. Stadtentwicklungs-KG	-468	-556	683
Karlsruher Messe- und Kongress GmbH	-20.789 ³⁾	-13.237	-11.584
Karlsruher Verkehrsverbund GmbH (KVV) ²⁾	0	0	0
KME Karlsruhe Marketing und Event GmbH	10	4	36
KTG Karlsruhe Tourismus GmbH	2	0	0
KVVH-Gruppe (Konzernergebnis)	-35.447 ⁴⁾	-2.134	-67.068
Neue Messe Karlsruhe GmbH & Co. KG	-2.623	-2.753	-1.852
Städtisches Klinikum Karlsruhe gGmbH	-8.851	-19.778	-29.872
Volkswohnung GmbH	12.958	17.471	5.911

1) Ab dem Jahr 2018 wird der Gewinn der Gesellschaft in die KVVH abgeführt; die Gewinnabführung betrug 2020: 2.290 T€, 2021: 10.084 T€ und 2022: 4.662 T€.

2) Die Ergebnisse der KVV ergeben sich nach Abdeckung des Betriebsverlustes durch die Gesellschafter.

3) Ergebnis nach Beantragung von Corona-November-/Dezemberhilfe -13.758 T€

4) Für AVG und VBK wurden 2021 Mittel aus dem ÖPNV-Rettungsschirm beantragt.

Die Jahresergebnisse 2022 wurden bzw. werden von den jeweiligen Gesellschafterversammlungen festgestellt und entsprechend den handels- bzw. kommunalrechtlichen Vorschriften veröffentlicht.

5 Beteiligungsbericht

Nach § 105 Abs. 2 GemO hat die Stadt zur Information des Gemeinderats und ihrer Einwohner jährlich einen Bericht über die Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen sie unmittelbar oder mit mehr als 50 % mittelbar beteiligt ist, nach bestimmten Vorgaben zu erstellen.

Der von der Stadtkämmerei gefertigte Beteiligungsbericht 2022 wurde dem Gemeinderat am 19.09.2023 zur Kenntnis gebracht und dort beraten. Er entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Die Erstellung des Beteiligungsberichts wurde gemäß § 105 Abs. 3 GemO am 22.09.2023 auf der städtischen Homepage ortsüblich bekannt gegeben und der Bericht in der Zeit vom 25.09.2023 bis 04.10.2023 öffentlich ausgelegt.

Unmittelbare Beteiligungen der Stadt Karlsruhe und deren Tochtergesellschaften ¹

Ver- und Entsorgung, Verkehr und Bäder

KVVH-Karlsruher Versorgungs-, Verkehrs- und Hafen GmbH **100 %**

Stadtwerke Karlsruhe GmbH **80 %**

VBK - Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH **100 %**

KASIG - Karlsruher Schieneninfrastruktur-
gesellschaft mbH **100 %**

Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH **94 %**

Transport Technologie-Consult
Karlsruhe GmbH **49 %**

Fächerbad Karlsruhe GmbH **100 %**

KBG – Karlsruher Bädergesellschaft mbH **100 %**

Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH **6 %**

Karlsruher Verkehrsverbund GmbH (KVV) **52 %**

Baden Airpark Beteiligungsgesellschaft mbH **43,9 %**

KEK - Karlsruher Energie- und Klimaschutz- agentur gGmbH **50 %**

Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH **100 %**

SWK-Regenerativ-Verwaltungs-GmbH **100 %**

SWK-NOVATEC GmbH **100 %**

EOS Windenergie GmbH & Co. KG **100 %**

Stadtwerke Karlsruhe Kommunale Dienste
GmbH (SKD) **100 %**

BES - Badische Energie-Servicegesellschaft mbH
Karlsruhe **66 %**

KEK - Karlsruher Energie- und Klimaschutz-
agentur gGmbH **50 %**

KES - Karlsruhe Energieservice GmbH **50 %**

Onshore Bündelgesellschaft 2 GmbH **50 %**

Stadtwerke Rastatt Service GmbH **50 %**

TelexX Telekommunikation GmbH **42 %**

Windpark Bad Camberg GmbH & Co. KG **33,3 %**

Zweckverband für die Wasserversorgung des Hügellandes
zwischen Alb und Pfalz Karlsruhe **33,9 %**

¹ ohne Beteiligungen unter 25 %

Quelle: Beteiligungsbericht 2022 der Stadtkämmerei

Stand 31.12.2022

Wohnungswesen und Stadtentwicklung

Volkswohnung GmbH	100 %
Volkswohnung Service GmbH	100 %
Volkswohnung Bauträger GmbH	100 %
Konversionsgesellschaft Karlsruhe mbH	60 %
KES - Karlsruher Energieservice GmbH	50 %
Wohnbau Wörth a. Rh. GmbH	50 %

Konversionsgesellschaft Karlsruhe mbH	10 %
--	-------------

Karlsruher Fächer GmbH	100 %
-------------------------------	--------------

Karlsruher Fächer GmbH & Co. Stadtentwicklungs-KG	100 %
--	--------------

Messe, Touristik, Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing, Event und Sportstätten

Karlsruher Messe- und Kongress GmbH	100 %
Messe Karlsruhe GmbH	100 %
Neue Messe Karlsruhe GmbH Co. KG	71,48 %
KME Karlsruhe Marketing und Event GmbH (früher KEG)	95 %
KTG Karlsruhe Tourismus GmbH	100 %
Stadtmarketing Karlsruhe GmbH i.L.	100 %
Karlsruher Sportstätten-Betriebs-GmbH	48 %

Gesundheit und Soziales

Städtisches Klinikum Karlsruhe gGmbH	100 %
Karlsruher Versorgungsdienste im Sozial- und Gesundheitswesen GmbH	100 %
MVZ - Medizinisches Versorgungszentrum am Städtischen Klinikum Karlsruhe GmbH	100 %

Arbeitsförderung Karlsruhe gGmbH (afka)	100 %
--	--------------

Anlagen (Quelle: Stadt Karlsruhe/Stadtkämmerei)

Bilanz der Stadt Karlsruhe zum 31.12.2022
Gesamtergebnisrechnung
Gesamtübersicht Teilergebnisrechnungen
Gesamtfinanzrechnung

Bilanz zum 31. Dezember 2022

	Aktiva ^{(1) (2)}	Vorjahr in Euro ⁽⁴⁾	Haushaltsjahr in Euro
1.	Vermögen ⁽¹⁾	3.717.866.567,10	6.405.862.678,25
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	1.712.919,00	2.001.856,22
1.2	Sachvermögen	2.553.268.946,47	2.731.052.533,02
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	255.789.969,40	257.517.423,20
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	885.711.125,85	924.581.476,63
	<i>davon Gebäude, Aufbauten, Betriebsvorrichtungen</i>	<i>670.973.995,11</i>	<i>711.581.142,00</i>
	<i>davon rechtlich unselbständige Stiftungen</i>	<i>3.739.520,60</i>	<i>3.679.868,60</i>
1.2.3	Infrastrukturvermögen	822.825.876,57	1.002.872.687,03
1.2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	3.350.634,00	2.892.804,00
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	30.554.169,94	30.807.191,36
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	41.860.515,00	44.091.364,00
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	35.529.949,88	35.990.110,88
1.2.8	Vorräte	5.230.020,71	5.920.517,63
1.2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	472.416.685,12	426.378.958,29
	<i>davon rechtlich unselbständige Stiftungen</i>	<i>38.075,49</i>	<i>39.212,18</i>
1.3	Finanzvermögen ⁽¹⁾	1.162.884.701,63	3.672.808.289,01
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	425.045.544,48	397.163.929,61
1.3.2	Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder an anderen kommunalen Zusammenschlüssen	7.840.827,10	2.757.623,99
1.3.3	Sondervermögen	23.068.120,19	26.149.899,46
1.3.4	Ausleihungen	7.069.016,84	5.591.612,96
1.3.5	Wertpapiere	3.755.264,89	23.546.894,99
1.3.5.1	Wertpapiere ohne Sonstige Einlagen	3.544.770,62	3.531.878,34
	<i>davon rechtlich unselbständige Stiftungen</i>	<i>1.366.988,58</i>	<i>1.374.856,13</i>
1.3.5.2	Sonstige Einlagen	210.494,27	20.015.016,65
1.3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	75.756.575,22	64.935.283,13
1.3.6.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen	57.444.624,15	57.876.401,14
	<i>davon zweifelhafte Forderungen</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
	<i>davon wertberichtigte Forderungen</i>	<i>-1.089.225,91</i>	<i>-1.089.225,91</i>
1.3.6.2	Forderungen aus Transferleistungen	18.311.951,07	7.058.881,99
	<i>davon wertberichtigte Forderungen</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
	<i>davon Einzelwertberichtigung</i>	<i>-10.796.246,17</i>	<i>-11.481.329,67</i>
1.3.7	Privatrechtliche Forderungen	596.331.295,85	3.125.661.335,68
1.3.7.1	Forderungen Cash-Pooling	477.082,42	3.091.497.469,26
1.3.7.9	Sonstige privatrechtliche Forderungen	595.854.213,43	34.163.866,42
	<i>davon Forderungen aus dem (auslaufenden) Liquiditätsverbund (Buchungskreis 9000)</i>	<i>566.939.017,91</i>	<i>7.284.946,38</i>
1.3.8	Liquide Mittel ⁽¹⁾	24.018.057,06	27.001.709,19
1.3.8.1	Sichteinlagen/Tagesgelder	28.210.194,31	32.109.047,75
	<i>davon Clearingkontostand rechtlich unselbständige Stiftungen</i>	<i>6.026.226,25</i>	<i>6.018.998,12</i>
	<i>davon Beistandschaften</i>	<i>62.557,84</i>	<i>67.933,94</i>
	<i>davon Mündelvermögen</i>	<i>67.960,30</i>	<i>84.482,29</i>
	<i>davon Jagdgenossenschaften</i>	<i>111.287,44</i>	<i>130.233,49</i>
1.3.8.2	Kassenbestand ⁽¹⁾	92.634,58	145.801,33
1.3.8.3	Handvorschüsse	151.265,46	155.826,04
1.3.8.9	Verrechnungskonten	-4.436.037,29	-5.408.965,93
2.	Abgrenzungsposten ⁽¹⁾	457.849.845,21	384.973.418,05
2.1	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten ⁽¹⁾	46.494.717,69	53.528.001,67
2.2	Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	411.355.127,52	331.445.416,38
3.	Nettoposition	0,00	0,00
	Bilanzsumme in Euro	4.175.716.412,31	6.790.836.096,30

(1) Die Bilanz entspricht in ihrer Mindestgliederung der Anlage 25 VwV Produkt- und Kontenrahmen.

(2) Die Gliederung der Aktivseite der Bilanz richtet sich nach § 52 Abs. 3 GemHVO und die der Passivseite der Bilanz nach § 52 Abs. 4 GemHVO.

(3) Kein getrennter Ausweis für Beistandschaften und Mündelvermögen.

(4) Gleiche Bilanzstruktur 2022 wie Vorjahr

	Passiva ^{(1) (2)}	Vorjahr in Euro ⁽⁴⁾	Haushaltsjahr in Euro
1.	Eigenkapital	2.347.875.544,04	2.338.605.539,90
1.1	Basiskapital	1.753.806.185,33	1.718.468.834,83
1.2	Rücklagen	594.069.358,71	620.136.705,07
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	581.667.243,73	608.893.081,55
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	1.120.016,62	0,00
1.2.3	Zweckgebundene Rücklagen	11.282.098,36	11.243.623,52
	<i>davon rechtlich unselbständige Stiftungen</i>	<i>11.170.810,92</i>	<i>11.113.390,03</i>
	<i>davon Jagdgenossenschaften</i>	<i>111.287,44</i>	<i>130.233,49</i>
1.3	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
1.3.1	Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00	0,00
1.3.2	Jahresfehlbetrag, soweit eine Deckung im Jahresabschluss durch Entnahme aus den Ergebnisrücklagen nicht möglich ist	0,00	0,00
2.	Sonderposten	388.811.073,00	383.774.744,06
2.1	für Investitionszuweisungen	268.843.842,08	268.967.809,08
2.2	für Investitionsbeiträge	27.787.925,00	27.393.797,00
2.3	Sonstige Sonderposten	92.179.305,92	87.413.137,98
3.	Rückstellungen	266.468.107,14	289.151.966,60
3.1	Lohn- und Gehaltsrückstellungen	5.729.924,82	7.615.447,25
3.2	Unterhaltsvorschussrückstellungen	1.370.000,00	1.540.000,00
3.3	Stilllegungs- und Entsorgungsrückstellungen für Abfalldeponien	56.464.898,77	74.089.395,70
	<i>davon gebührenfähig, soweit zusätzliche Kosten nicht vorhersehbar waren</i>	<i>56.464.898,77</i>	<i>74.089.395,70</i>
	<i>davon über den Gebührenhaushalt angespart</i>	<i>57.723.439,35</i>	<i>57.327.551,92</i>
3.4	Gebührenüberschussrückstellungen	20.498.632,80	17.517.534,49
3.5	Altlastensanierungsrückstellungen	4.445.369,66	4.475.431,79
3.6	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen	100.000,00	100.000,00
3.7	Sonstige Rückstellungen:	177.859.281,09	183.814.157,37
	Rückstellungen für Steuerschuldverhältnisse	53.480.055,37	50.661.055,37
	Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs	33.104.346,00	10.011.682,00
	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus (coronabedingten) Verlustausgleichen	75.186.562,00	113.141.420,00
	Rückstellungen aus Rechts-/Sachmängeln	6.588.317,72	500.000,00
	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Kartellrechtsverfahren	9.500.000,00	9.500.000,00
4.	Verbindlichkeiten	1.098.185.412,73	3.704.240.476,09
4.1	Anleihen	0,00	0,00
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	465.613.309,54	434.197.640,81
4.3	Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	1.169.058,66	894.540,67
4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	19.708.905,85	12.741.573,35
4.5	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	99.809.650,26	71.413.913,11
4.6	Sonstige Verbindlichkeiten	511.884.488,42	3.184.992.808,15
4.6.1	Verbindlichkeiten gegenüber Finanzbehörden	25.966.462,02	25.453.149,77
4.6.2	Verbindlichkeiten Cash-Pooling	1.587.346,55	3.100.512.922,31
4.6.9	Weitere Sonstige Verbindlichkeiten	484.330.679,85	59.026.736,07
	<i>davon Verbindlichkeiten aus dem (auslaufenden) Liquiditätsverbund (Buchungskreis 9000 und 9100)</i>	<i>464.729.733,97</i>	<i>37.991.276,97</i>
	<i>davon antizipative Verbindlichkeiten aus Verlustausgleichen ggü. verbundenen Unternehmen, sonstigen Beteiligungen und Sondervermögen</i>	<i>517.117,00</i>	<i>1.419.073,00</i>
	<i>davon Beistandschaften und Mündelvermögen ⁽³⁾</i>	<i>130.518,14</i>	<i>152.416,23</i>
5.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	74.376.275,40	75.063.369,65
	Bilanzsumme in Euro	4.175.716.412,31	6.790.836.096,30

Gesamtergebnisrechnung 2022

lfd. Nr.	Gesamtergebnisrechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis Vorjahr	Fortges. Ansatz	Ergebnis	Vergleich Ergebnis/ Ansatz	Ergänz. Festlegung im HH-Vollzug	Ermächt. aus	Verfügbare Mittel abzgl. Ergebnis	Ermächt. nach
		2021	2022	2022	2022	2022	2021	2022	2023
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8
1	+ Steuern und ähnliche Abgaben	648.481.138,22	664.799.110	722.556.512,24	57.757.402,24	115.710	0	-57.641.692,24	0
	30110000 Grundsteuer A	161.824,32	160.000	168.451,52	8.451,52	0	0	-8.451,52	0
	30120000 Grundsteuer B	56.157.768,79	59.000.000	58.845.276,41	-154.723,59	0	0	154.723,59	0
	30130000 Gewerbesteuer	329.410.495,80	345.000.000	396.778.367,35	51.778.367,35	115.710	0	-51.662.657,35	0
	30210000 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	184.482.184,75	191.316.480	189.242.508,29	-2.073.971,71	0	0	2.073.971,71	0
	30220000 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	53.774.698,22	46.029.860	48.252.193,79	2.222.333,79	0	0	-2.222.333,79	0
	30310000 Vergnügungssteuer	3.226.419,68	3.500.000	6.946.445,83	3.446.445,83	0	0	-3.446.445,83	0
	30320000 Hundesteuer	1.095.775,00	1.100.000	1.139.075,00	39.075,00	0	0	-39.075,00	0
	30340000 Zweitwohnungssteuer	706.157,05	700.000	758.444,49	58.444,49	0	0	-58.444,49	0
	30510000 Leistungen nach dem Familienleistungsausgleich	13.987.078,00	15.192.770	16.061.871,00	869.101,00	0	0	-869.101,00	0
	30521000 Weitergabe Wohngeldentlastung	5.478.736,61	2.800.000	4.363.878,56	1.563.878,56	0	0	-1.563.878,56	0
2	+ Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	582.335.184,33	534.019.526	616.232.304,36	82.212.778,36	26.118.066	0	-56.094.712,16	0
	31000000 Planung lfd. Zuwendungen und allg. Umlage	0,00	0	0,00	0,00	158.610	0	158.610,00	0
	31110000 Schlüsselzuweisungen vom Land	317.538.267,93	292.357.730	336.544.772,73	44.187.042,73	0	0	-44.187.042,73	0
	31310000 Sonstige allgemeine Zuweisungen vom Land	11.829.242,69	11.104.500	11.348.772,34	244.272,34	19.796	0	-224.476,52	0
	31400000 Zuweis. lfd. Zwecke Bund	764.219,37	1.485.162	928.606,95	-556.555,05	483.317	0	1.039.872,05	0
	31410000 Zuweis. lfd. Zwecke Land	152.709.720,00	119.257.730	161.206.773,59	41.949.043,59	18.750.000	0	-23.199.043,59	0
	31411000 Ausgleichsleistungen des Bundes nach § 46 a SGB XII	0,00	0	8.261.247,00	8.261.247,00	5.910.500	0	-2.350.747,00	0
	31417000 Sachkostenbeiträge (§17 FAG)	30.875.938,00	32.384.775	32.247.685,00	-137.090,00	0	0	137.090,00	0
	31419000 Zuweis. lfd. Zwecke örtl. Soz. §21 FAG	8.522.108,00	8.000.000	9.234.772,00	1.234.772,00	0	0	-1.234.772,00	0
	31420000 Zuweis. lfd. Zwecke Gem./GV	215.767,74	0	154.419,60	154.419,60	0	0	-154.419,60	0
	31430000 Zuweis. lfd. Zwecke Zweckverb.	0,00	0	5.000,00	5.000,00	0	0	-5.000,00	0
	31440000 Zuweis. lfd. Zwecke SozVers	341.766,44	0	349.329,73	349.329,73	0	0	-349.329,73	0
	31450000 Zuweis. lfd. Zwecke verb. Unternehmen	0,00	0	2.362,27	2.362,27	0	0	-2.362,27	0
	31470000 Zuweis. lfd. Zwecke priv. Unternehmen	35.567,80	0	59.643,52	59.643,52	0	0	-59.643,52	0
	31480000 Zuweis. lfd. Zwecke übr. Bereich	6.061.893,28	25.000	4.239.995,39	4.214.995,39	880	0	-4.214.115,39	0
	31490000 Planung Sonst. Zuwei. & Zuschüsse für lfd. Zwecke	0,00	13.304.629	0,00	-13.304.629,00	794.963	0	14.099.592,38	0
	31510000 Zuweis. d. Landes aus Aufkommen an der Grunderwerbsteuer	23.662.418,65	23.000.000	22.627.406,40	-372.593,60	0	0	372.593,60	0
	31910000 Leistungsbeteil. für die Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende	29.778.274,43	33.100.000	29.021.517,84	-4.078.482,16	0	0	4.078.482,16	0

Gesamtübersicht Teilergebnisrechnungen 2022

Teilergebnisrechnung		Ertrag in Euro	Aufwand in Euro	Saldo in Euro
1000	Hauptverwaltung	-483.458,10	19.679.743,02	19.196.284,92
1100	Personal und Organisation	-5.501.024,99	17.795.286,08	12.294.261,09
1200	Stadtentwicklung	-980.598,36	3.631.067,99	2.650.469,63
1300	Presse und Information	-58.413,72	2.462.134,50	2.403.720,78
1400	Rechnungsprüfung	-1.329.737,97	3.027.498,67	1.697.760,70
1500	Ortsverwaltungen	-620.198,49	6.551.828,02	5.931.629,53
1700	Informationstechnologie	-574.797,00	14.662.455,80	14.087.658,80
2000	Finanzen	-1.237.821.008,79	441.669.932,79	-796.151.076,00
3000	Zentraler Juristischer Dienst	-652.224,77	5.873.652,57	5.221.427,80
3100	Umwelt- und Arbeitsschutz	-579.262,73	6.894.177,15	6.314.914,42
3200	Ordnungsamt	-30.216.927,51	38.033.051,20	7.816.123,69
3700	Feuerwehr	-2.583.138,81	31.388.505,05	28.805.366,24
4000	Schulen und Sport	-44.758.970,01	65.740.881,05	20.981.911,04
4100	Kultur	-2.252.353,27	55.625.577,56	53.373.224,29
4300	Musikschulen	-2.476.549,68	4.850.293,74	2.373.744,06
5000	Soziales und Jugend	-196.924.010,84	547.770.825,11	350.846.814,27
5200	Bäder	-5.662.248,67	15.793.169,37	10.130.920,70
6100	Stadtplanung	-558.035,07	8.774.704,15	8.216.669,08
6200	Liegenschaften	-13.439.208,88	17.460.971,13	4.021.762,25
6300	Bauordnung	-3.861.960,57	4.396.766,96	534.806,39
6600	Tiefbau	-17.123.723,38	63.461.174,53	46.337.451,15
6700	Gartenbau	-4.070.865,00	29.806.792,90	25.735.927,90
6800	Zoo	-4.021.963,90	10.483.270,75	6.461.306,85
6900	Friedhof und Bestattung	-11.693.283,96	12.343.327,46	650.043,50
7000	Abfallwirtschaft	-44.910.889,63	80.403.221,27	35.492.331,64
7200	Märkte	-2.761.339,30	2.692.871,35	-68.467,95
7400	Stadtentwässerung	-44.836.750,27	47.673.792,55	2.837.042,28
8000	Wirtschaftsförderung	-911.581,77	5.562.120,18	4.650.538,41
8200	Forsten	-554.655,18	3.176.010,03	2.621.354,85
8800	Hochbau und Gebäudewirtschaft	-21.189.279,34	108.497.519,21	87.308.239,87
Ordentliches Gesamtergebnis		-1.703.408.459,96	1.676.182.622,14	-27.225.837,82

Gesamtfinanzrechnung 2022

Ifd. Nr.	Gesamtfinanzrechnung Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis Vorjahr	Fortges. Ansatz	Ergebnis	Vergleich Ergebnis/ Ansatz 2022 EUR	Ergänz. Festlegungen im HH-Vollzug 2022 EUR	Ermächt. aus 2021 EUR	Verfügbare Mittel abzgl. Ergebnis 2022 EUR	Ermächt. nach 2023 EUR
		2021 EUR	2022 EUR	2022 EUR	4	5	6	7	8
		1	2	3					
1	+ Steuern und ähnliche Abgaben	660.029.703,18	664.799.110	718.361.531,46	53.562.421,46	115.710	0	-53.446.711,46	0
2	+ Zuweisungen, Zuwendungen (nicht für Investitionen) und allgemeine Umlagen	579.720.691,98	534.019.526	630.219.188,49	96.199.662,49	26.118.066	0	-70.081.596,29	0
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen	11.433.258,53	13.391.220	12.573.112,41	-818.107,59	0	0	818.107,59	0
4	+ Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen (ohne Investitionsbeiträge)	113.871.038,06	125.853.007	117.209.913,05	-8.643.093,95	571.350	0	9.214.443,95	0
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	55.173.605,31	40.524.722	45.990.110,13	5.465.387,69	242.462	0	-5.222.925,69	0
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	40.820.608,79	35.831.070	40.986.271,47	5.155.201,47	930.300	0	-4.224.901,47	0
7	+ Zinsen und ähnliche Einzahlungen	4.404.624,83	4.262.270	11.136.041,03	6.873.771,03	1.126.090	0	-5.747.681,03	0
8	+ Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	44.079.172,77	44.589.039	55.984.992,94	11.395.953,94	408.550	0	-10.987.403,94	0
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.509.532.703,45	1.463.269.964	1.632.461.160,98	169.191.196,54	29.512.528	0	-139.678.668,34	0
10	- Personalauszahlungen	-386.926.796,30	-400.047.250	-401.120.215,99	-1.072.965,99	-1.817.610	0	-744.644,01	0
11	- Versorgungsauszahlungen	-214.992,12	-300.000	-272.386,09	27.613,91	0	0	-27.613,91	0
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-196.126.875,13	-210.310.262	-192.097.901,81	18.212.360,19	-5.358.010	-3.766.900	-27.337.269,74	-4.457.900
13	- Zinsen und ähnliche Auszahlungen	-5.688.052,18	-5.330.850	-6.007.322,05	-676.472,05	-698.801	0	-22.328,91	0
14	- Transferauszahlungen (ohne Investitionszuschüsse)	-750.261.712,97	-746.064.591	-803.822.259,58	-57.757.668,58	-22.034.286	-2.283.800	33.439.582,62	-610.900
15	- Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	-100.889.976,99	-115.898.468	-109.610.112,30	6.288.355,70	2.574.738	-424.000	-4.137.617,65	-471.794
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-1.440.108.405,69	-1.477.951.421	-1.512.930.197,82	-34.978.776,82	-27.333.968	-6.474.700	1.170.108,40	-5.540.594
17	= Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit	69.424.297,76	-14.681.457	119.530.963,16	134.212.419,72	2.178.560	-6.474.700	-138.508.559,94	-5.540.594
18	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	14.740.352,82	8.956.500	7.671.509,25	-1.284.990,75	112.010	0	1.397.000,49	0
19	+ Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit	362.784,78	570.000	220.895,26	-349.104,74	0	0	349.104,74	0
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen	20.671.126,90	14.921.050	2.562.148,89	-12.358.901,11	2.560	0	12.361.461,11	0
21	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzvermögen	74.383,34	0	47.895,87	47.895,87	0	0	-47.895,87	0
22	+ Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	650.970,07	415.470	2.376.341,48	1.960.871,48	97.700	0	-1.863.171,48	0
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	36.499.617,91	24.863.020	12.878.790,75	-11.984.229,25	212.270	0	12.196.498,99	0
24	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-4.677.152,86	-8.098.908	-2.940.540,78	5.158.367,46	176.890	-21.230.800	-26.212.277,46	-26.053.800
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-125.853.000,91	-179.425.050	-129.896.263,73	49.528.786,27	6.198.668	-47.219.420	-90.549.538,34	-93.356.500
26	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	-24.021.025,89	-25.646.972	-21.410.236,39	4.236.735,61	-182.318	-19.233.450	-23.652.503,28	-22.223.900
27	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen	-15.200.082,88	-9.002.000	-4.007.687,30	4.994.312,70	0	0	-4.994.312,70	-5.001.200
28	- Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	-56.031.600,66	-80.485.930	-64.484.758,07	16.001.171,93	-8.173.650	-21.104.200	-45.279.021,93	-37.397.900
29	- Auszahlungen für Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	-916.746,12	-640.700	-759.557,14	-118.857,14	-10.980	-635.430	-527.552,86	-559.000
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-226.699.609,32	-303.299.560	-223.499.043,41	79.800.516,83	-1.991.390	-109.423.300	-191.215.206,57	-184.592.300
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit	-190.199.991,41	-278.436.540	-210.620.252,66	67.816.287,58	-1.779.120	-109.423.300	-179.018.707,58	-184.592.300
32	= Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	-120.775.693,65	-293.117.997	-91.089.289,50	202.028.707,30	399.440	-115.898.000	-317.527.267,52	-190.132.894
33	+ Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftsl. vergl. Vorgänge f. Investitionen	150.000.000,00	278.000.000	50.000.000,00	-228.000.000,00	0	0	228.000.000,00	0
34	- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftsl. vergl. Vorgänge f. Investitionen	-16.527.709,81	-18.415.670	-21.415.668,73	-2.999.998,73	0	0	2.999.998,73	0
35	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	133.472.290,19	259.584.330	28.584.331,27	-230.999.998,73	0	0	230.999.998,73	0

lfd. Nr.	Gesamtfinanzrechnung Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis Vorjahr	Fortges. Ansatz	Ergebnis	Vergleich Ergebnis/ Ansatz 2022 EUR	Ergänz. Festlegungen im HH-Vollzug 2022 EUR	Ermächt. aus 2021 EUR	Verfügbare Mittel abzgl. Ergebnis 2022 EUR	Ermächt. nach 2023 EUR
		2021 EUR	2022 EUR	2022 EUR					
		1	2	3	4	5	6	7	8
36	= Änderungen des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres	12.696.596,54	-33.533.667	-62.504.958,23	-28.971.291,43	399.440	-115.898.000	-86.527.268,79	-190.132.894
37	+ Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. durchlaufende Gelder, Geldanlagen, Liquiditätskredite)	1.042.630.919,90		4.487.317.260,46					
38	- Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. durchlaufende Gelder, Geldanlagen, Liquiditätskredite)	-1.096.906.493,59		-4.554.748.825,21					
39	= Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	-54.275.573,69		-67.431.564,75					
40	+ Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	11.384.831,41 ¹		24.018.057,06 ²					
41	= Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln	-41.578.977,15 ^{3,4}		-129.936.522,98					
42	= Endbestand an Zahlungsmitteln	-30.194.145,74 ⁵		-105.918.465,92 ⁵					
43	Nachrichtlich: Bestand an inneren Darlehen zum Jahresende	56.464.898,77		74.089.395,70					

- (1) Als Anfangsbestand zum 1. Januar 2021 wurde der bilanzielle Bestand der liquiden Mittel (Bilanzposition 1.3.8) zum 31. Dezember 2020 zu Grunde gelegt.
- (2) Als Anfangsbestand zum 1. Januar 2022 wurde der bilanzielle Bestand der liquiden Mittel (Bilanzposition 1.3.8) zum 31. Dezember 2021 zu Grunde gelegt.
- (3) Die Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln basiert hier auf dem Saldo der Finanzrechnung.
- (4) Die sich aus der Finanzrechnung ergebende Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln zum 31.12. entspricht nicht der bilanziellen Veränderung der liquiden Mittel; die Differenz ist im Anhang zur Finanzrechnung 4.4.2 erläutert. Diese Differenz (vergleiche Vorjahresabschluss) ist für den Unterschied zwischen dem Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres, welches dem Jahr des aktuellen Jahresabschlusses vorangeht und dem Anfangsbestand des Jahres des aktuellen Jahresabschlusses ursächlich.
- (5) Der Endbestand entspricht nicht dem bilanziellen Endbestand der Bilanzposition 1.3.8, da zu dem bilanziellen Anfangsbestand lediglich die Änderungen des Bestands an Zahlungsmitteln aus der Finanzrechnung addiert werden (siehe Erläuterungen unter 4).